

zur neuen Bildungsgesetzgebung
(Regierungsprogramm 6.01.01)

vom 10. April 2001

Inhaltsverzeichnis	Seite
<i>Zusammenfassung</i>	5
<i>I. Zum Bildungswesen des Kantons</i>	
1. "Volksbildung ist Volksbefreiung"	12
2. Aussenbeziehungen	13
3. Bildungsziele	15
4. Bildungspolitik und Standortgunst	17
<i>II. Der Gesetzgebungsprozess</i>	
1. Verfahren	19
2. Landratsentscheide	19
3. Volksentscheide	20
4. Rückzug von Initiativen	21
5. Hängige Initiativen	21
6. Zusammenfassung Vernehmlassung	23
<i>III. Die Trägerschaft der Schulen</i>	
1. Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden	33
2. Privatschulen	36

<i>IV. Die Schularten, Ausbildungen und Schuldienste</i>	
Allgemeines	38
1. Schuldauer	38
2. Wohnsitz – Schulort	39
3. Klassengrössen	40
A. Kindergarten	
1. Ausgangslage	41
2. Schulort	42
B. Primarschule	
1. Ausgangslage	44
2. Schuleintritt	44
C. Sekundarschule	
1. Ausgangslage	46
2. Zielsetzungen	47
3. Gründe für die Zusammenführung	48
4. Bildungsangebot	49
5. Bildung der Schulkreise	54
6. Schulanlagen	58
D. Berufsbildung	
1. Ausgangslage	62
2. Weitere Entwicklung	63
3. Brückenangebote	64
4. Integration ins Bildungsgesetz	64
E. Diplomabteilung der Gymnasien	66
F. Maturitätsabteilung der Gymnasien	67
Schulen des KV Baselland	68
G. Spezielle Förderung	
1. Ausgangslage	70
2. Umschreibung des Angebots	71
3. Förderung besonderer Begabungen	73
4. Sprachheilwesen	74

H.	Sonderschulung	
1.	Sonderschulung und Förderangebote	78
2.	Zuordnung der Aufgaben	79
3.	Finanzierung	80
I.	Musikschule	
1.	Ausgangslage	81
2.	Neuer Status	82
J.	Tertiärstufe	
1.	Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel	84
2.	Fachhochschule beider Basel	85
3.	Universität	85
K.	Erwachsenenbildung	
1.	Ausgangslage	86
2.	Weitere Entwicklung	86
L.	Schuldienste	
1.	Ausgangslage	88
2.	Schulpsychologischer Dienst	88
3.	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	89
V.	<i>Die teilautonomen, geleiteten Schulen</i>	
1.	Ausgangslage	90
2.	Schulprogramm	90
3.	Interne Evaluation	91
4.	Externe Evaluation	92
5.	Schulbeteiligte	95
6.	Leitung und Aufsicht	99
VI.	<i>Die kantonalen Behörden</i>	
1.	Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion	103
2.	Bildungsrat	107
3.	Regierungsrat	109
VII.	<i>Das Disziplinar- und Beschwerdewesen</i>	
1.	Absenzen/Ordnungswidriges Verhalten	110
2.	Beschwerden	111

<i>VIII. Die Finanzen</i>	
1. Ausgangslage	113
2. Finanzausgleich	115
3. Kostenfolgen des Bildungsgesetzes	116
<i>IX. Die Schulbauten</i>	
1. Ausgangslage	117
2. Lösungsvorschlag	117
<i>X. Die hängigen Forderungen</i>	
1. Initiativen	119
2. Postulate und Motionen	120
3. Antrag	130
<i>Landratsbeschluss</i>	131

Zusammenfassung

1. Ausgangslage

Am 17. Oktober 1995 erteilte der Regierungsrat der Erziehungs- und Kulturdirektion den Auftrag, ein Bildungsgesetz auszuarbeiten und dabei die damals vier hängigen Gemeindeinitiativen und die drei hängigen Volksinitiativen zum Schulwesen einzubeziehen.

In der ersten Projektphase arbeitete die Erziehungs- und Kulturdirektion eine Vorlage betreffend *Trägerschaft der Volksschulen und der Jugendmusikschulen innerhalb einer neuen Bildungsgesetzgebung* aus, die am 13. August 1996 vom Regierungsrat und am 15. Mai 1997 vom Landrat verabschiedet wurde.

Der Landrat ist dabei auf die nichtformulierte Volksinitiative *„Bildungsgesetzgebung für eine kindergerechte und leistungsfördernde Schule mit gleichwertigem Angebot für alle“*, die sogenannte *Lehrerinnen- und Lehrerinitiative*, welche auf einheitliche Anstellungs- und Lohnbedingungen in den Schulen abzielt, und auf die nichtformulierte sogenannte *JMS-Initiative*, welche die Aufwertung der Jugendmusikschulen anstrebt, eingetreten. Gleichzeitig hat der Landrat auf Antrag des Regierungsrates den Baselbieter Stimmbürgern und Stimmbürgerinnen im Hinblick auf das neue Bildungsgesetz drei Grundsatzfragen vorgelegt, welche die Übernahme der heutigen Realschule von den Gemeinden durch den Kanton, die Zugehörigkeit des Eigentums, der Finanzierung und des Unterhalts der Schulbauten zur Schulträgerschaft und die Ausdehnung des freiwilligen Kindergartenbesuchs von einem auf zwei Jahre betrafen. Diesen drei Fragen hat das Volk am 28. September 1997 mit grossen Mehrheiten zugestimmt.

In einer nächsten Phase hat die Erziehungs- und Kulturdirektion in einem konsensualen Gesetzgebungsverfahren die vielfältigen Forderungen und Interessen in einem Gesetzes- und einem Dekretsentwurf unter einen Hut zu bringen versucht. Gleichzeitig wurden Verordnungsentwürfe zu den einzelnen Schulstufen und zu stufenübergreifenden Fragen ausgearbeitet.

Mit dieser Gesetzgebung wird die Verwirklichung eines Bildungswesens angestrebt, das

- sich rascher und flexibler auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen einstellen kann;
- besser auf die zunehmende Wechselhaftigkeit im Leben der Menschen eingeht;
- lebenslanges Lernen ermöglicht;
- neue Lebensformen berücksichtigt;
- die Zusammenarbeit der Lehrerinnen und Lehrer fördert.

Ein besonderes Augenmerk wird auf eine geschlechterdifferenzierte Pädagogik, den flexibleren Schuleintritt, die Förderung der besonderen Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern und auf den Schulbesuch am Aufenthaltsort der Kindergarten- und Primarschulkinder gerichtet.

2. Bildungsangebot

Durch die neue Bildungsgesetzgebung zeichnen sich in den einzelnen Schulstufen folgende Veränderungen ab:

- Der **Kindergarten** muss – entsprechend der Vorabstimmung vom 28. September 1997 – während 2 Jahren angeboten werden; der Kindergartenbesuch bleibt aber freiwillig. Die Kinder können den Kindergarten anstatt in der Wohngemeinde in der Aufenthaltsgemeinde besuchen. Die Lohn- und Anstellungsbedingungen der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner werden im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung geregelt, da der Landrat am 15. Mai 1997 auf die Lehrerinnen- und Lehrerinitiative eingetreten ist. Der Kindergarten kann ausserdem in den Gemeinden mit der Primarschule organisatorisch verbunden werden.
- Bei der **Primarschule** wird der Schuleintritt flexibler geregelt und die Kinder erhalten wie im Kindergarten die Möglichkeit, die Schule anstatt in der Wohngemeinde in der Aufenthaltsgemeinde zu besuchen.
- Die Sekundarstufe I (Sekundar- und Realschule, Werkjahr) wird im Bildungsgesetz als **Sekundarschule** bezeichnet. Sie erhält durch die Übernahme der Realschule durch den Kanton eine einheitliche Trägerschaft. Die heutigen Sekundar- und Real-

schulen werden innerhalb von Schulkreisen organisatorisch zusammengeführt (gemeinsame Schulleitung, gemeinsamer Schulrat). Durch die Lehrpläne und Stunden- tafeln werden die Voraussetzungen für eine verbesserte Durchlässigkeit zwischen den 3 Anforderungsniveaus geschaffen. Das Werkjahr wird als eigenständige Schul- einheit weitergeführt.

- Auf der **Sekundarstufe II** wird eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen der Be- rufsbildung, den Gymnasien und den Diplommittelschulen angestrebt, indem die Be- rufsbildung ins Bildungsgesetz integriert und aus dem heutigen Berufsbildungsrat und dem heutigen Erziehungsrat ein Bildungsrat gebildet wird. Durch dieses Zu- sammenwirken soll die Berufsbildung gegenüber den jungen Menschen als gleich- wertige Ausbildung ins Bewusstsein gerufen werden.
- Die **Spezielle Förderung** wird klar von der Sonderschulung getrennt. Durch sie sol- len nicht nur Schülerinnen und Schüler mit Schulschwierigkeiten, sondern auch sol- che mit speziellen Begabungen soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden gefördert werden. Ist dies nicht möglich, können sie auch nichtstaatliche und ausserkantonale Schulen besuchen.
- Das Bildungsgesetz enthält ein neues Konzept für die **Sonderschulung**, durch das Schülerinnen und Schüler gefördert werden, die keine Regelschule besuchen kön- nen und von der Invalidenversicherung (IV) unterstützt werden. Darin wird auch ge- regelt, dass der Kanton für die nicht von der IV getragenen Kosten der Sonderschu- lung aufkommt.
- Die Jugendmusikschule soll gemäss Bildungsgesetz neu **Musikschule** heissen. Diese wird Teil des Bildungsangebots und ist nicht mehr, wie im heutigen Schulge- setz, unter den Schuldiensten aufgeführt. Die Musikschulen der Gemeinden müssen den Schülerinnen und Schülern Musikunterricht bis zum Abschluss der Sekundar- stufe II anbieten.
- Auf der **Tertiärstufe** schafft der Kanton durch das Bildungsgesetz die rechtliche Grundlage für die weitere Zusammenarbeit mit andern Kantonen in diesem Bil- dungsbereich.
- Die **Erwachsenenbildung** (Quartärstufe) wird zu einem festen Bestandteil des Bil- dungsangebots, um zu markieren, dass das lebenslange Lernen für immer mehr

Menschen buchstäblich überlebensnotwendig wird. Der Kanton übernimmt in diesem Bereich subsidiäre und koordinierende Aufgaben.

- Die **Schuldienste** - Schulpsychologischer Dienst, Studien-, Berufs- und Laufbahnberatung, Lehrer- und Lehrerinnenfortbildung, Schul- und Büromaterialverwaltung, Biblio- und Mediotheken - ergänzen und unterstützen wie bisher die Schulen und die an ihnen beteiligten Personen.

3. Teilautonome, geleitete Schulen

Durch die Bildungsgesetzgebung werden die von den Gemeinden und vom Kanton getragenen öffentlichen Schulen zu teilautonomen, geleiteten Schulen.

Teilautonom sind die Schulen, weil sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selber festlegen können, wie und mit welchen schulischen, organisatorischen und personellen Mitteln sie gemäss ihrem Schulprogramm die vorgegebenen Bildungsziele erreichen wollen. Von geleiteten Schulen ist die Rede, weil die grössere Selbstständigkeit der Schulen entscheidungsfähige **Schulleitungen** bedingt. Ein wichtiger Bestandteil der teilautonomen, geleiteten Schulen ist ihre regelmässige interne und externe Evaluation (Qualitätsüberprüfung).

Die **Schulbeteiligten** – Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte (Eltern), Lehrer- und Lehrerinnen – werden neben ihren Rechten auch auf ihre Pflichten hingewiesen. Ihre schon bisher erheblichen Mitsprache- und Mitwirkungsrechte werden beibehalten und ergänzt. Die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten werden in die Evaluationen der Schulen und Ausbildungen einbezogen. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II sollen ausserdem eine Vertretung im Schulrat erhalten.

Ziel der teilautonomen, geleiteten Schulen ist vor allem, alle Schulbeteiligten aktiver als bisher an der Arbeit ihrer Schule zu beteiligen.

Die heutigen Schulpflegen werden zu **Schulräten**, die durch die Genehmigung des Schulprogramms über konzeptionelle Fragen der Schule entscheiden und gegenüber

der Öffentlichkeit die Verantwortung für die Qualität ihrer Schulen tragen. Dazu gehört, dass sie die Auswertung der Evaluationen der Schulen zu gewährleisten haben. Daneben nehmen sie weiterhin die Wahl der Schulleitung und die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor.

4. Kantonale Behörden

Durch das Bildungsgesetz will der Regierungsrat dem kantonalen Bildungswesen insgesamt und den einzelnen Schulen im besonderen den dringend nötigen Freiraum für ihre laufende Weiterentwicklung verschaffen. Das bedingt, dass auch die kantonalen Behörden darauf verzichten, den Schulen alles vorzuschreiben und für sie Einzelfragen zu entscheiden.

Der Kanton gibt den Schulen weiterhin die Bildungsziele vor, ist für die externe Evaluation der Schulen verantwortlich und sorgt für die Koordination im Bildungswesen.

Die heutige Erziehungs- und Kulturdirektion wird durch das Bildungsgesetz zur **Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion**. Neben der Leitung und Koordination des kantonalen Bildungswesens wird eine ihrer Hauptaufgaben die regelmässige **externe Evaluation** (Qualitätsüberprüfung) der Schulen sein. Diese Aufgabe soll im Bereich der Volksschulen dem aus dem heutigen Schulinspektorat hervorgehenden **Amt für Volksschulen** übertragen werden.

Im Bereich der Sekundarstufe II (Gymnasien, Diplommittelschulen, Berufsschulen) ist dafür die Dienststelle der Gymnasien bzw. das Amt für Berufsbildung zuständig, wobei sie eng mit Fachleuten innerhalb und ausserhalb des Schulwesens zusammenarbeiten.

Aus dem heutigen Berufsbildungsrat und aus dem heutigen Erziehungsrat wird ein **Bildungsrat** geschaffen, in dem neben der Lehrerschaft auch Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter/innen Einsitz nehmen. Die heutige Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung wird zur **Fachstelle für Erwachsenenbildung** mit koordinierenden und subsidiären Aufgaben in diesem Bildungsbereich.

5. Disziplinar- und Beschwerdewesen

Hier will der Regierungsrat die Schulbussen für unentschuldigte Absenzen abschaffen, die bisher einen grossen administrativen Aufwand und einen beschwerlichen Instanzenweg nach sich zogen, sich aber in der Praxis als erzieherisch wirkungslos erwiesen.

Bei Beschwerden wird nicht mehr zwischen solchen mit pädagogischen und solchen mit anderen Inhalten unterschieden. Der Beschwerdeweg wird so vereinfacht.

Die Schulräte erhalten als Beschwerdeinstanz mehr Kompetenzen als die heutigen Schulpflegen und Aufsichtskommissionen. Sie können jederzeit Fachleute als Expertinnen und Experten beiziehen.

6. Finanzen

Wegen der Veränderungen in Bezug auf die Trägerschaft und die Finanzierung der Bildungsangebote sowie bezüglich des Eigentums der Schulbauten ist eine Anpassung des Finanzausgleichs nötig. Der Regierungsrat wird dazu dem Landrat eine separate Vorlage unterbreiten, wie dies von Gemeinden in der Vernehmlassung zum Bildungsgesetz gewünscht wurde.

Mehraufwendungen im Rahmen des Bildungsgesetzes ergeben sich vor allem wegen der erweiterten Aufgaben der Schulleitungen an den Volksschulen.

7. Schulbauten

Am 28. September 1997 hatten sich die Stimmberechtigten des Baselbiets in einer Vorabstimmung dafür entschieden, dass in der Regel das Eigentum, die Finanzierung und der Unterhalt der Schulbauten zur Schulträgerschaft gehören sollen.

Eine regierungsrätliche Delegation hat mit einer Delegation der *Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten* für diesen schwierigen Fragenkomplex eine Lösung ausgehandelt, die davon ausgeht, dass auch hier weder der Kanton noch die Standortgemeinden zulasten der anderen Seite einen Profit ziehen sollen.

Die Lösung hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

- Der Kanton wird durch Bezahlung der Restschuld an die Standortgemeinden Eigentümer der heutigen **Sekundarschulbauten**. Als solcher kommt er wie bisher für die Finanzierung und den Unterhalt der Schulanlagen auf; die Standortgemeinden bleiben Eigentümerinnen der Grundstücke, auf dem sich diese befinden.
- Als neuer Eigentümer stellt der Kanton den Standortgemeinden die Schulanlagen ausserhalb der Schulzeit unentgeltlich zur Verfügung; im Gegenzug verzichten die Standortgemeinden gegenüber dem Kanton auf einen Baurechtszins.
- Der Kanton wird nur Eigentümer von **Realschulbauten**, die er für die „neue“ Sekundarschule längerfristig benötigt; ansonsten mietet er sich in den heutigen Realschulhäusern ein.
- Der Kanton kann als neuer Eigentümer den Unterhalt und die Wartung der von ihm erworbenen heutigen Real- und Sekundarschulhäuser gegen Entschädigung den Standortgemeinden übertragen. Werden die Schulhäuser vom Kanton selber unterhalten und gewartet, ist er Arbeitgeber der Hauswarte und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Reinigungsdienste. Überträgt er diese Aufgabe den Standortgemeinden, sind diese Arbeitgeber der Hauswarte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Reinigungspersonals.
- Für die Belegung der Schulbauten ist innerhalb der Schulzeit die Schulleitung, ausserhalb der Schulzeit die zuständige Stelle der Gemeinde zuständig.

Zur Übernahme der Sekundarschulanlagen wird der Regierungsrat, aufgrund der Vernehmlassung zum Bildungsgesetz, dem Landrat sobald als möglich eine separate Vorlage unterbreiten.

I. Zum Bildungswesen des Kantons

1. "Volksbildung ist Volksbefreiung"

Die erste Basler Schulordnung von 1766 bezeichnet die öffentliche Schule als "Werkstatt", in der "man Menschen veredeln, Gewerbe, Künste und Wissenschaften befördern und Nahrung und öffentlichen Wohlstand seines Landes erhöhen will". Die Schulen auf der Landschaft blieben indessen lange Zeit von Pfarrherren organisierte Zirkel.

Nach der Kantonstrennung hiess dann die Losung "Volksbildung ist Volksbefreiung". Mit Johann Jakob Kettiger (1802-1869) und Martin Birmann (1828-1890) verfügte der neue Kanton über zwei ausgewiesene Bildungsfachleute, die es im Sinne von Johann Heinrich Pestalozzi und Jean Jacques Rousseau verstanden, sein Bildungswesen vorwärts zu bringen. Das war kein einfaches Unterfangen, weil die Ausbildung der Kinder nicht überall als notwendig angesehen wurde. Allen Widerständen zum Trotz wurde 1835 das erste Basellandschaftliche Schulgesetz durch das Volk angenommen und auf seiner Grundlage die vier Bezirksschulen in Waldenburg, Böckten, Liestal und Therwil eingerichtet.

Anfänglich galten die Anstrengungen im Baselbieter Schulwesen, wie überall, vor allem der männlichen Jugend. Für die jungen Frauen hatten in erster Linie die Frauenvereine zu sorgen, indem sie diese auf die Haushaltsführung vorbereiteten. Mädchensekundarschulen gab es daher bis 1890 nur in Liestal und in Gelterkinden.

Der Kindergarten blieb lange Zeit eine private oder kirchliche Angelegenheit, welche vielerorts von Ordensschwestern oder Diakonissen wahrgenommen wurde, die buchstäblich zu Gotteslohn arbeiteten. Erst mit Inkrafttreten des heutigen Schulgesetzes im Jahre 1979 gingen alle Kindergärten an die Gemeinden über.

Für die schon immer in gemeinnützigen Heimen betreuten behinderten Kinder kamen dank der Einführung der Invalidenversicherung nach 1959 heilpädagogische Erziehungskonzepte zum Tragen.

Die ersten Berufsausbildungen sind im Kanton um 1870 im Zusammenhang mit der Gründung örtlicher Gewerbevereine entstanden. Mit dem kantonalen Lehrlingsgesetz von 1916 wurden der Berufsschulunterricht und die Lehrabschlussprüfungen obligatorisch erklärt. Der Berufsschulunterricht fand lange Zeit in Schulhäusern anderer Schularten statt. 1955 wurde in Liestal eine kaufmännische Berufsschule und 1968 die vergrösserte Gewerbeschule und 1971 in Muttenz eine neue Gewerbeschule eingeweiht.

1985 löste das heutige Gesetz über die Berufsbildung das Lehrlingsgesetz ab.

Das erste Gymnasium des Kantons wurde 1963 in Liestal eröffnet. 1964 folgte das Gymnasium Münchenstein, 1972 nahmen die Gymnasien Oberwil und Muttenz und 1966 das Seminar Liestal ihre Tätigkeit auf.

1964 gelang unserem Kanton mit der Einrichtung von Jugendmusikschulen gar eine schweizerische Pionierleistung.

1973 wurde die heutige Fachhochschule beider Basel und 1975 die Schule für Spitalberufe eröffnet. Seit 1980 ist der Kanton Basel-Landschaft Mitträger der Universität Basel und seit 1988 der Volkshochschule beider Basel.

Das 1979 in Kraft getretene heutige Schulgesetz führte zu einer sehr weitgehenden Demokratisierung des Baseler Bildungswesens.

2. Aussenbeziehungen

Im 1990 erschienenen OECD-Bericht über die Bildungspolitik in der Schweiz wird festgestellt, dass die Bildungspolitik im Bewusstsein der Bürger und Bürgerinnen unseres Landes zur politischen und kulturellen Einheit der Kantone gehöre.

Tatsächlich gibt es in der geltenden Bundesverfassung keinen Bildungsartikel und die Bundeskompetenzen im Bildungsbereich sind entsprechend bescheiden.

Zuständig dafür sind zwei Departemente: Für die gymnasiale Bildung und die Hochschu-

len (Universitäten, ETH) das Departement des Innern; für die Berufsbildung, die Fachhochschulen in den Bereichen von Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen sowie Land- und Forstwirtschaft das Volkswirtschaftsdepartement.

In diesen Bereichen kann der Bund zwar verbindliche Gesetze und Verordnungen erlassen, er verfügt aber über keine Instrumente, um direkt auf die Kantone einwirken zu können. Koordiniert wird die schweizerische Bildungspolitik im Rahmen des *Konkordates über die Schulkoordination* vom 29. Oktober 1970 durch die *Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)*. Weitere interkantonale Organe bilden die *Schweizerische Universitätskonferenz* und der 1996 geschaffene *Eidgenössische Fachhochschulrat*, in welcher der Bund, die Kantone und die Wirtschaft vertreten sind.

Bei der beschriebenen Art von Koordination und Planung besteht nach Auffassung der OECD-Sachverständigen die Gefahr, dass sich die Beteiligten gegenseitig neutralisieren, wenn keine einheitlichen Ziele und Interessen und keine klar definierten Projekte vorliegen. Trotz der vorhandenen "Dynamik durch Reaktion" stellen sie deshalb die Frage, ob dem Bildungswesen der Schweiz nicht besser gedient wäre, wenn darin systematischer zusammen gearbeitet würde und der Bund eine aktivere Rolle übernehme.

Auf regionaler Ebene werden Bildungsfragen durch die *Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK)* abgestimmt, in der die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Solothurn, Aargau, Luzern, Freiburg und Zürich vertreten sind. Diese verfügt seit 1995 über ein Leitbild, das gemeinsame Zielsetzungen, Inhalte und Aktivitäten zur Bildungspolitik beinhaltet.

Grenzüberschreitend besteht seit 1993 die Arbeitsgruppe *Bildung und Erziehung* der *Deutsch-Französisch-Schweizerischen Oberrheinkonferenz*, durch die mittels eines geordneten Informations- und Erfahrungsaustausches und durch die Förderung der Zweisprachigkeit für eine Annäherung der Schulsysteme und Lehrgänge in der Berufsbildung gesorgt wird. Entsprechende Projekte wie die Schaffung eines Regio-Schulbuches, der Austausch von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern sowie ein Oberrheinertifikat für Lehrlinge und Lehrtöchter und die trinationale Ingenieurausbildung laufen bereits.

3. Bildungsziele

Der Regierungsrat setzt der Bildungsgesetzgebung folgende Bildungsziele voran:

Ein Bildungswesen, das sich auf Veränderungen einstellen kann.

In einer von raschen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen geprägten Welt, in der sich Menschen aus unterschiedlichen Kulturen zusammen finden müssen, genügt es nicht mehr, den Schülerinnen und Schülern einzelne Fächer anzubieten und auf ausgeklügelte und langfristig tragfähige gesetzliche Bestimmungen zu setzen.

Der Regierungsrat will deshalb eine Rahmengesetzgebung, die den Schulen und dem kantonalen Bildungswesen den nötigen Raum lässt, um sich im Interesse der Schülerinnen und Schüler rascher auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungsprozesse in ihrem Umfeld einstellen zu können. Die Entwicklungen im Bildungs- und Erziehungsbereich sollen aber nicht ziellos erfolgen, sondern sich weiterhin an den christlichen und ethischen Werten orientieren.

Ein Bildungswesen, das auf die Wechselhaftigkeit des Lebens eingeht.

Das Leben ist für die meisten Menschen angesichts der rasanten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung im Vergleich zu früher wechselhafter geworden. Im Berufsleben wird einerseits mehr Spezialwissen und eine grössere Eigenverantwortung gefordert, und andererseits sollen die jungen Menschen fähig sein, im Team zu arbeiten und sich mit andern Meinungen auseinander zu setzen.

An unseren Schulen wird deshalb schon heute sowohl das systematische und selbstständige Lernen als auch das Arbeiten in Gruppen gefördert.

Der Regierungsrat will dafür sorgen, dass die Menschen ihre sich ändernden Lebens- und Berufssituationen durch beidseitig begehbare Ausbildungsbrücken zwischen den Bildungsangeboten besser bewältigen können. Solche sind insbesondere zwischen den Angeboten auf der Sekundarstufe I, zwischen den Regelklassen und der Sonderschulung, zwischen der Berufslehre und zwischen der Maturität und den Fachhochschulen und der Universität erforderlich.

Ein Bildungswesen, das lebenslanges Lernen ermöglicht.

Weil sich das traditionelle Bildungsverständnis mit einer den Lebensweg bestimmenden Sockelausbildung auflöst und sich die Menschen auf ein lebenslanges Lernen mit mehreren Fort- und Weiterbildungsphasen einzustellen haben, geraten besonders diejenigen Menschen in Schwierigkeiten, die nicht über ihre Grundausbildung hinauskommen können oder wollen.

Der Regierungsrat will daher die schulische Grundausbildung und die berufliche Erstausbildung trotz wachsender Stofffülle nicht verlängern, sondern der Erwachsenenbildung durch die Bildungsgesetzgebung eine stärkere Stellung geben, wobei auf die schulisch und sozial Schwächeren ein besonderes Augenmerk zu richten ist.

Ein Bildungswesen, das neue Lebensformen berücksichtigt.

Die Veränderungen in der Arbeitswelt und den herkömmlichen Familienstrukturen haben andere Lebensgewohnheiten wie kurze Mittagszeiten, Abwesenheit beider Eltern, Ein-Elternfamilien usw. zur Folge.

Eine kontinuierliche persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler wird dadurch schwieriger, weshalb die Schulen immer mehr erzieherische Aufgaben zu übernehmen haben.

Für den Regierungsrat bleibt die bessere Abstimmung zwischen Familie und Schule eine der vordringlichsten bildungspolitischen Aufgaben. Durch die Bildungsgesetzgebung werden die einzelnen Schulen selbstständiger und können daher direkter und rascher auf die entsprechenden Bedürfnisse eingehen.

Ein Bildungswesen, das die Zusammenarbeit der Lehrerinnen und Lehrer fördert.

Die vielfältiger werdenden schulischen und die wechselnden erzieherischen Aufgaben können immer weniger durch einzelne Lehrerinnen und Lehrer bewältigt werden. Neben der Fort- und Weiterbildung wird daher die Teamarbeit an den Schulen immer wichtiger und muss bereits in der Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer einen hohen Stellenwert einnehmen.

Der Regierungsrat will durch das Zusammenwirken der beiden Basel in der Aus- und Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer die dafür erforderlichen Mittel wirksamer als bisher einsetzen. Gleichzeitig sollen die teilautonomen, geleiteten Schulen ihre Zusammenarbeit so organisieren können, dass die individuellen beruflichen und persönlichen Fähigkeiten ihrer Lehrerinnen und Lehrer besser zum Tragen kommen.

Ein Bildungswesen, das einer geschlechterbewussten Pädagogik verpflichtet ist.

Bei der Erarbeitung des heutigen Schulgesetzes war die Koedukation so selbstverständlich, dass einzig statuiert wurde, dass das Unterrichtsangebot für Knaben und Mädchen gleich sein müsse.

Inzwischen ist die Frage wieder zum Gegenstand von Diskussionen geworden. Dem Regierungsrat geht es jetzt darum, in einem nächsten Schritt eine geschlechterbewusste Bildung in die Wege zu leiten, die sich nicht nur über die Organisationsform, sondern vermehrt über den Bildungsinhalt definiert und durch welche die Schülerinnen und Schüler in ihrer geschlechtlichen Identität kontinuierlich wahrgenommen und gefördert werden.

4. Bildungspolitik und Standortgunst

Mit dem Regierungsprogramm für die Jahre 1999 – 2003 verpflichtete sich der Regierungsrat, die Standortgunst unseres Kantons im umfassenden Sinn zu fördern. Dazu gehört selbstredend auch die Bildungspolitik.

Der Regierungsrat weist in den Erläuterungen zum neuen Bildungsgesetz nach, dass der Kanton Basel-Landschaft in den letzten Jahren kontinuierlich zusätzliche finanzielle Mittel für Bildung und Ausbildung aufwendete.

So wurden u. a. die Berufsmaturität in Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt zügig und mit allen ihren Möglichkeiten eingeführt.

Folgerichtig nahm unser Kanton zusammen mit Basel-Stadt auch den qualitativen und quantitativen Auf- und Ausbau des Fachhochschulbereiches an die Hand.

Die ergänzenden Programme „Chance“ und „Qualifikation“ und das Weiterbildungsangebot zur beruflichen Betterqualifizierung vermitteln in diesem Zusammenhang wertvolle Impulse. Grosse Anstrengungen wurden in den letzten Jahren auch in zunehmendem Masse für Ausbildungswillige mit besonderen Leistungsfähigkeiten unternommen.

Die Massnahmen zur Integration von Kindern ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Einführung von Sportklassen und der Maturität in einer Fremdsprache, aber auch die Unterstützung der International School of Basel bei der Beschaffung des für sie nötigen Schulraum sind weitere Belege dafür, dass der Regierungsrat die Attraktivität des Kantons im Rahmen seiner Bildungspolitik konsequent fördert.

Mit besonderer Sorgfalt unterstützt der Regierungsrat die Möglichkeiten der Qualitätssicherung an allen Bildungseinrichtungen. Mit den Instrumenten der internen und der externen Evaluation sollen die notwendigen Instrumente dazu verfeinert werden. In diesem Zusammenhang werden die Lehr- und Studienpläne so gestaltet, dass sie wirklich evaluierbar sind und zuverlässige Vergleichsmöglichkeiten zwischen den verschiedenen Schulen bestehen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich der Regierungsrat mit diesem Gesetzesentwurf und mit konkreten Massnahmen bemüht, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Bildungswesen des Kantons mit der laufenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung Schritt halten kann.

II. Der Gesetzgebungsprozess

1. Verfahren

Als die nach Kantonsverfassung für die Ziele und die Mittel zuständige Behörde des Kantons wollte der Regierungsrat durch die Erziehungs- und Kulturdirektion einen Gesetzesentwurf ausarbeiten lassen, der erst in der Vernehmlassung den Interessengruppen zur Begutachtung übergeben werden sollte.

Diese Absicht hat sich bald als Trugschluss erwiesen, weil insbesondere die Organisationen der Lehrerinnen und Lehrer am Gesetzgebungsprozess von Anfang an beteiligt sein wollten. Der Regierungsrat setzte schliesslich eine Begleitgruppe aus Vertretungen der Gemeinden, Schulbehörden, Lehrer- und Lehrerinnenorganisationen, Elternorganisationen und des Jugendrates ein, um die im Bildungswesen hängigen und umstrittenen Fragen durch einen konsensualen Gesetzgebungsprozess zu lösen.

Neben dem Bildungsgesetz und seinem Dekret wurden daneben auch Verordnungsentwürfe über die einzelnen Schularten und über die Beurteilung, Zeugnis und Übertritt sowie die Entwürfe der Stundentafeln für die zukünftige Sekundarschule ausgearbeitet, die aber ihre endgültige Form erst dann erhalten, wenn das Bildungsgesetz und das Dekret den politischen Entscheidungsprozess hinter sich haben.

Im weiteren haben sich von Mitte 1999 bis Ende 2000 innerhalb der vorgesehenen Sekundarschulkreise aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden und ihrer Schulen zusammengesetzte Planungsgruppen mit der Zusammenführung der heutigen Real- und Sekundarschulen und der zukünftigen Nutzung der Schulanlagen befasst.

2. Landratsentscheide

Die Bildungsgesetzgebung wurde nicht zuletzt durch eine Reihe von Volks- und Gemeindeinitiativen und Vorstösse im Landrat ausgelöst. Diese fasste der Regierungsrat als ersten Schritt in der Vorlage betreffend *Trägerschaft der Volksschulen und der Jugendmusikschulen innerhalb einer neuen Bildungsgesetzgebung (Trägerschaftsvorlage)* vom 13. August 1996 zusammen. Der Landrat nahm bei der Behandlung der Vorlage

am 15. Mai 1997 folgende Weichenstellungen vor:

- Mit 36:32 Stimmen hat er der Initiative *"Bildungsgesetzgebung für eine kindergerechte und leistungsfördernde Schule mit gleichwertigem Angebot für alle"* (Lehrerinnen- und Lehrerinitiative) Folge gegeben.

Aufgrund dieses Entscheides sind die Löhne und die Anstellungsbedingungen für alle Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen durch den Kanton zu regeln.

- Mit 57:1 Stimmen ist er gemäss Antrag des Regierungsrates auf die nichtformulierte Initiative *"Musikerziehung durch die Musikschulen - ein Bildungs- und Kulturauftrag der Gemeinden und des Kantons"* (JMS-Initiative) eingetreten.

3. Volksentscheide

Am 28. September 1997 nahm das Baselbieter Volk in Vorabstimmungen zu folgenden Fragen Stellung:

- *"Soll in der neuen Bildungsgesetzgebung der Kanton Schulträger der Realschule und damit der gesamten Sekundarstufe I werden?"*

Diese Frage wurde mit 57'600 Ja- zu 11'704 Nein-Stimmen befürwortet.

- *"Soll in der neuen Bildungsgesetzgebung zur Schulträgerschaft in der Regel auch das Eigentum, die Planung, die Finanzierung und der Unterhalt der entsprechenden Schulbauten gehören?"*

Diese Frage wurde mit 53'844 Ja- zu 14'717 Nein-Stimmen befürwortet.

- *"Wollen Sie dem nichtformulierten Gegenvorschlag des Landrates vom 15. Mai 1997 für einen freiwilligen zweijährigen Kindergarten (Gegenvorschlag zur zurückgezogenen nichtformulierten Volksinitiative "Kindergarten - erste Stufe der Volksschule") Folge geben?"*

Diese Frage wurde mit 53'522 Ja- zu 16'599 Nein-Stimmen befürwortet.

4. Rückzug von Initiativen

Aufgrund der am 28. September 1997 getroffenen Volksentscheide wurden folgende Initiativen zurückgezogen:

- *Formulierte Gesetzesinitiative der Gemeinde Oberdorf betreffend Änderung von § 5 Absatz 1 und 3 des Schulgesetzes.*

Sie wurde am 12. Januar 1998 zurückgezogen.

- *Nichtformulierte Initiative für eine einheitliche Trägerschaft der Real- und Sekundarschule (Sekundarstufe I).*

Die Initiative wurde am 19. Juni 1998 zurückgezogen.

- *Nichtformulierte Initiative: "Kindergarten - erste Stufe der Volksschule".*

Die Initiative wurde am 30. Mai 1997 zurückgezogen.

5. Hängige Initiativen

5.1 Lehrerinnen- und Lehrerinitiative und JMS-Initiative

Nachdem der Landrat am 15. Mai 1997 diesen beiden Initiativen Folge gegeben hat, werden sie jetzt sinngemäss in die Bildungs- bzw. Personalgesetzgebung übernommen.

5.2 Formulierte Gesetzesinitiative der Gemeinde Reinach und weiterer 14 Gemeinden betreffend Änderung von § 137 des Schulgesetzes (Rückerstattung der Kosten für den Unterhalt von Sekundarschulen).

Die Übernahme der Sekundarschulanlagen wird dem Landrat sobald als möglich in einer separaten Vorlage unterbreitet, in welcher auch zu dieser Initiative Stellung genommen wird.

5.3 Formulierte Gemeindeinitiative

Die „*Formulierte Gesetzesinitiative über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden*“, die von 23 Gemeinden unterstützt wurde, wollte die Beziehungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden weit über den Bildungsbereich hinaus neu regeln.

Gewissermassen als Antwort auf diese Initiative und auf die *Trägerschaftsvorlage* des Regierungsrates vom 13. August 1996, die den Gemeinden insbesondere in Bezug auf die Anstellungsbedingungen und Löhne ihrer Lehrerinnen und Lehrer entgegenkommen wollte, wurde die *Lehrerinnen- und Lehrerinitiative* lanciert, die eine Regelung der Lohn- und Anstellungsbedingungen für alle Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen durch den Kanton vorsieht.

Nachdem der Landrat am 15. Mai 1997 die *Lehrerinnen- und Lehrerinitiative* den gemeindefreundlichen Vorschlägen des Regierungsrates vorgezogen hat, kann nur noch eine Volksabstimmung oder ein Rückzug zu einer politischen Entscheidung über die *Formulierte Gemeindeinitiative* führen.

Eine Volksabstimmung ist problematisch, weil einige der in der Initiative geltend gemachten Forderungen politisch und rechtlich überholt sind; und über einen Rückzug können nur die an der Initiative beteiligten Gemeinden entscheiden.

Kommt es im Rahmen der Bildungsgesetzgebung zu keiner Klärung, wird der Regierungsrat dem Landrat vorschlagen, die Initiative mit Empfehlung auf Ablehnung dem Volke zu unterbreiten.

5.4 Nichtformulierte Volksinitiative „zur Einrichtung von Mittagstischen an den Schulen“ der Primar- und Sekundarstufe I

Am 20. Juni 1997 reichte ein Komitee der Jungfreisinnigen Baselland die oben erwähnte Volksinitiative ein, welche die Behörden des Kantons zur Einrichtung von Mittagstischen an den Schulen der Primar- und Sekundarstufe I auffordert.

Am 23. März 2000 hat der Landrat der Volksinitiative Folge gegeben. Der Regierungsrat

wurde beauftragt, in das Bildungsgesetz im Paragrafen über die Aufgaben der Trägerschaft folgende Bestimmung aufzunehmen: *„Im Bedarfsfall sind die Schulträger für eine Verpflegungsmöglichkeit der Schülerinnen und Schüler zwischen dem Vor- und dem Nachmittagsunterricht ausserhalb des Elternhauses besorgt. Der Schulträger ist gehalten, alle drei Jahre eine Bedarfsabklärung durchzuführen.“* Der Landrat nahm zustimmend davon Kenntnis, dass für den Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmung in der Primarschule die Gemeinden zuständig sind, und dass der Regierungsrat den Vollzug in der Sekundarschule nach Inkraftsetzung des Bildungsgesetzes auf der Verordnungsstufe festlegt.

Mit der Aufnahme der genannten Bestimmung im Bildungsgesetz ist aus der Sicht des Regierungsrates die Forderung der Initiative erfüllt.

6. Zusammenfassung Vernehmlassung

6.1 Ausgangslage

Die am 11. Januar 2000 in die Vernehmlassung geschickte Bildungsgesetzgebung aus Gesetz, Dekret und Entwurf der Landratsvorlage hat ein aussergewöhnlich grosses Echo ausgelöst. Insgesamt sind 147 Vernehmlassungen von Gemeinden, Behörden, Parteien und Verbänden eingegangen. Diese wurden von einer direktionsinternen Arbeitsgruppe der Erziehungs- und Kulturdirektion ausgewertet.

Mit Delegationen des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Basellandschaftlichen Schulpflegen und Aufsichtskommissionen (KBLSA) wurden im Anschluss an die Vernehmlassung über strittige Punkte nochmals Gespräche geführt.

Die jetzt vorliegende Bildungsgesetzgebung dokumentiert, dass sowohl in inhaltlicher als auch in rechtlicher und formeller Hinsicht viele Vorschläge und Anregungen von Vernehmlasserinnen und Vernehmlassern übernommen wurden.

6.2 Allgemeines

- Die einfache und klare Form der Gesetzgebung wird begrüsst.
- Die Gemeinden wollen, dass die Anpassung des Finanzausgleichs, die sich bekanntlich nicht nur auf das Bildungsgesetz bezieht, in einer separaten Vorlage unterbreitet wird. *Begehren übernommen.*
- Die Gemeinden wollen, dass die Übernahme der Sekundarschulanlagen unabhängig vom Bildungsgesetz vollzogen wird. *Begehren übernommen.*
- Mehrere Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser, vorab die Landeskirchen, schlagen vor, dem Gesetz durch den Zielparagrafen eine eindeutige und klare Orientierung zu geben und darin auch die Schulbeteiligten anzusprechen. *Begehren übernommen.*
- Zahlreiche Gemeinden, Schulbehörden, Lehrerinnen- und Lehrerorganisationen und der Rechtsdienst des Regierungsrates (RD) wollen wichtige Punkte wie Schuleintritt, Schulort, Schulpflicht und Klassenbildung im Gesetz anstatt im Dekret regeln. *Begehren übernommen.*
- Mehrere Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser fordern, klarer zu gliedern, welche Bestimmungen allgemeine Gültigkeit haben und welche Bestimmungen nur für die öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden gelten. *Begehren übernommen.*
- Der RD und auch andere Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser wollen in den einzelnen Paragrafen festhalten, was im Dekret oder in der Verordnung zu regeln ist. *Begehren übernommen.*
- Die mit Behinderten-, Gleichstellungs- und Integrationsfragen befassten Stellen und Organisationen fordern, dass ihren Anliegen konkreter Rechnung getragen wird. *Begehren übernommen.*
- Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion weist darauf hin, dass die *Ausbildungen für Landwirtschaft und Pflege* wahrscheinlich auf Bundesebene in die übrige Berufsbildung integriert werden, weshalb sie im Bildungsgesetz nicht ausgenommen werden sollten. *Begehren übernommen.*

- Mehrere Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser weisen darauf hin, dass personalrechtliche Bestimmungen, insbesondere die Altersentlastung der Lehrerinnen und Lehrer, in die Personalgesetzgebung gehören. *Begehren übernommen.*

6.3 Trägerschaft

- Der VBLG und einzelne Gemeinden sind der Meinung, dass der Kanton den Gemeinden in Schulfragen, z. B. bei den Klassengrössen oder bei den Löhnen der Lehrerinnen und Lehrer, zuviel dreinrede.
- Der VBLG schlägt vor, die Trägerschaft der Musikschulen zwischen dem Kanton und den Gemeinden entsprechend der Trägerschaft für die Schularten aufzuteilen.
- Der VBLG fordert, dass der Kanton im Sinne einer konsequenten Aufgabenteilung die Unterrichtskosten für behinderte Schülerinnen und Schüler alleine zu tragen hat (kein Kostenbeitrag der Wohngemeinde). *Begehren übernommen.*
- Die Sozialdemokratische Partei (SP), der Gewerkschaftsbund und der Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) fordern, dass der Kanton Träger des gesamten Bildungsangebotes wird.

6.4 Schularten

Allgemeines

- Die Freisinnig-demokratische Partei (FDP) möchte die zeitliche Dauer der einzelnen Schularten anstatt im Gesetz im Dekret regeln.
- Die Organisationen der Lehrerinnen und Lehrer fordern, die Bestimmung zu streichen, wonach der Landrat die zeitliche Dauer der Schularten im Interesse der interkantonalen Schulkoordination von sich aus verändern kann. *Begehren übernommen.*
- Die KBLSA und andere Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser begrüssen die Senkung der Klassengrössen, wollen aber deswegen auf die Doppelzählung fremdsprachiger Kinder nicht vollständig verzichten. *Begehren übernommen.*

Kindergarten/Primarschule

- Der Vorschlag, wonach Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule aus besonderen Gründen die Schule anstatt in der Wohn- in der Aufenthaltsgemeinde besuchen können, findet allgemeine Zustimmung.
- Der VBLG möchte, dass die Aufenthaltsgemeinde Kinder nur dann in ihre Schule aufzunehmen hat, wenn sie deswegen keine zusätzliche Klasse bilden muss. *Begehren übernommen.*
- Der VBLG will, dass das Schulgeld, das die Wohn- an die Aufenthaltsgemeinde zu entrichten hat, sich an den Grenzkosten orientiert und durch den Kanton zusammen mit dem VBLG festgelegt wird. *Begehren übernommen.*
- Die Möglichkeit, dass Kinder durch Entscheid der Eltern ein Jahr früher als üblich in die Primarschule eintreten können, wird mehrheitlich begrüsst. Die Lehrerinnen- und Lehrerorganisationen und mehrere Schulbehörden geben aber zu bedenken, dass damit die Heterogenität in den Klassen grösser wird.
- Der Vorschlag, dass die Einweisung in die Einführungsklasse notfalls durch die Schulleitung verfügt werden kann, wird von mehreren Vernehmlasserinnen und Vernehmlassern als Eingriff in die Elternrechte betrachtet.

Sekundarschule

- Sowohl die organisatorische Zusammenführung der heutigen Real- und Sekundarschulen als auch die eigenständige Führung des Werkjahres werden grossmehrheitlich befürwortet.
- Der VBLG und einzelne Gemeinden fordern, dass die heutigen Realschulen mit mindestens 4 Klassen als Nebenstandorte der zukünftigen Sekundarschule erhalten bleiben.

- Einzelne Gemeinden, Schulbehörden und Lehrerinnen- und Lehrergruppen fordern demgegenüber, dass an möglichst allen Sekundarschulen sämtliche 3 Anforderungsniveaus angeboten werden sollen, damit die mit der zukünftigen Sekundarschule verbundenen Erwartungen erfüllt werden können.
- Insbesondere die Schweizerische Volkspartei (SVP), die FDP und die Wirtschaftsverbände wollen sicher sein, dass das Bildungsangebot dieser Schulstufe klar nach Anforderungsniveaus differenziert wird. *Begehren übernommen.*
- Der Lehrerinnen- und Lehrerverein (LVBL) weist auf Probleme in Bezug auf die Stundentafeln, die Lehrpläne, die Organisation und die Lehrbefähigung von Lehrerinnen und Lehrern der zukünftigen Sekundarschule hin.
- Die kantonale Schulbaukommission weist auf die möglichen Investitionskosten hin, die bei einer raschen örtlichen Zusammenführung der heutigen Real- und Sekundarschulen entstehen.

Berufsbildung

- Die Integration der Berufsbildung ins Bildungsgesetz findet breite Zustimmung.
- Die Wirtschaftskammer der KMU will, wie bisher, ein eigenes Berufsbildungsgesetz.
- Vor allem die Wirtschaftsverbände und die bürgerlichen Parteien fordern, dass der Stellenwert der Berufsbildung gegenüber dem Gymnasium erhöht wird. *Begehren übernommen.*
- Der RD und andere Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser weisen darauf hin, dass einzelne Punkte der Berufsbildung einer detaillierteren Regelung bedürfen. *Begehren übernommen.*
- Die Wirtschaftsverbände wollen, dass die Aufgaben und Ansprüche der Sozialpartner im Bildungsgesetz verankert werden. *Begehren übernommen.*

Gymnasium

- Die SVP fordert, dass der Zugang zum Gymnasium durch eine Aufnahmeprüfung erschwert wird. *Begehren teilweise übernommen.*
- Die FDP will, dass nicht an allen Gymnasien alle Maturitätsprofile angeboten werden müssen. *Begehren übernommen.*

Spezielle Förderung

- Die Abgrenzung zwischen Spezieller Förderung an den öffentlichen Schulen und der Sonderschulung wird allgemein begrüsst.
- Die Aufnahme der Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern ins Gesetz wird begrüsst.
- Mehrere Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser befürchten, dass die Spezielle Förderung mangels Transparenz ausgeweitet und deswegen die Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler ausgehöhlt wird. *Begehren übernommen.*
- Einzelne Schulpflegen verlangen, dass auch in den Anforderungsniveaus E und P der Sekundarschule Kleinklassen angeboten werden. *Begehren im Niveau E übernommen.*
- Die Legasthenie- und Logopädietherapeutinnen und –therapeuten möchten im Gesetz Erwähnung finden.
- Der VBLG will im Sprachheilwesen bezüglich Abklärung, Dauer und Finanzierung der Therapien mehr Klarheit. *Begehren übernommen.*

Musikschule

- Die Verankerung der Musikschule als Schulart wird allgemein begrüsst.
- Der VBLG und einzelne Gemeinden möchten, dass der Kanton darauf verzichtet, den Gemeinden das minimale Unterrichtsangebot, die Löhne der Lehrerinnen und Lehrer und die maximale Kostenbeteiligung der Eltern oder der mündigen Schülerinnen

nen und Schüler an den Musikunterricht vorzuschreiben. Sie möchten auch nicht, dass er die Möglichkeit zur Übertragung von Aufgaben an private Musikschulen einschränkt.

- Die Organisationen der Musikschulen wollen demgegenüber, dass der Kanton in den vorher genannten Fragen nicht nachgibt und den öffentlichen Status der Musikschulen schützt.
- Der VBLG fordert, dass nach der Übernahme der Sekundarschulhäuser durch den Kanton, diese von den Musikschulen „gratis“ mitbenutzt werden können. *Wird in der Vorlage zur Übernahme der Sekundarschulhäuser geklärt.*

Erwachsenenbildung

- Die Aufnahme der Erwachsenenbildung ins Bildungsgesetz wird mehrheitlich begrüsst.
- Die vorgeschlagene Übernahme subsidiärer Aufgaben durch den Kanton wird von fast allen Vernehmlasserinnen und Vernehmlassern unterstrichen.
- Die FDP will auf die Aufnahme der Erwachsenenbildung ins Bildungsgesetz verzichten.
- Die Schaffung eines Amtes für Erwachsenenbildung wird von vielen Vernehmlasserinnen und Vernehmlassern mit Zurückhaltung aufgenommen.

Schuldienste

- Die heutigen Schuldienste sind unbestritten.
- Zahlreiche Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser fordern, der Gewalt- und Suchtprävention und der Integration fremdländischer Kinder an den Schulen ein grösseres Gewicht beizumessen. *Begehren übernommen.*
- Die Frauenorganisationen sowie Parteien, Elternorganisationen und Verbände fordern zum Mittagstisch und zu anderen familienergänzenden Massnahmen konkretere Aussagen.

- In mehreren Vernehmlassungen wird die Einrichtung von Sozialdiensten an den Schulen gefordert.

6.5 Schulbeteiligte

- Die klare Benennung sowohl der Rechte als auch der Pflichten der Schulbeteiligten wird begrüsst.
- Die Teilnahme der Schulbeteiligten an Evaluationen findet Unterstützung.
- Die Einsitznahme einer *Schülervertretung* in den Schulräten der Sekundarstufe II ist besonders in der Lehrerschaft umstritten.
- Die Wirtschaftsverbände und die bürgerlichen Parteien wollen, dass im Gesetz vermehrt auf die Leistungsbereitschaft der *Schülerinnen und Schüler* hingewiesen wird. *Begehren übernommen.*
- Die Elternorganisationen wollen, dass an den Schulen *Elternräte* geschaffen werden.
- Das Vorschlagsrecht des *Lehrerinnen- und Lehrerkonvents* bei der Wahl der Schulleitung wird in mehreren Vernehmlassungen in Frage gestellt.

6.6 Leitung und Aufsicht

Allgemeines

- Die Einführung von teilautonomen, geleiteten Schulen mit den vorgeschlagenen organisatorischen Strukturen und Führungsinstrumenten (Schulprogramm, interne und externe Evaluation) wird fast einhellig befürwortet.
- Der LVBL hält das System der teilautonomen, geleiteten Schulen noch nicht in allen Teilen für ausgereift.

- Die Schaffung des Amtes für Volksschulen aus dem heutigen Schulinspektorat wird grossmehrheitlich begrüsst.
- Die FDP ist der Meinung, die externe Evaluation dürfe nicht durch eine Amtsstelle des Kantons erfolgen.

Schulleitung

- Die Aufwertung der Schulleitungen der Volksschulen wird grossmehrheitlich begrüsst.
- Der LVBL bezweifelt, dass die Schulleitungen der Volksschulen den neuen Aufgaben gewachsen sind. Er hat vor allem Bedenken gegen die Beurteilung der Lehrerinnen und Lehrer durch diese.
- Die Frauenorganisationen fordern, dass in den Schulleitungen nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein müssen. *Begehren übernommen.*

Schulrat

- Die Konzentration des Schulrates auf strategische Aufgaben ihrer Schule wird begrüsst.
- Die KBLSA will ihre Konferenz im Gesetz verankert haben. *Begehren übernommen.*
- Die Elternorganisationen fordern eine institutionelle Vertretung von ihnen in den Schulräten.

Bildungsrat

- Die Zusammenlegung von Erziehungsrat und Berufsbildungsrat wird grossmehrheitlich begrüsst.

- Die Wirtschaftskammer der KMU und die FDP fordern die Beibehaltung des Berufsbildungsrates.

6.7 Disziplinar- und Beschwerdewesen

- Die Abschaffung der Schulbussen wird von einigen Vernehmlasserinnen und Vernehmlassern abgelehnt.
- Insbesondere die KBLSA bezweifelt, ob alle Schulräte in der Lage sind, über Rekurse mit pädagogisch-fachlichen Inhalt zu befinden.

III. Die Trägerschaft der Schulen

1. Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden

1.1 Ausgangslage

Der Regierungsrat hat sich bereits in dem im August 1995 erschienenen *Aufgabenteilungsbericht* und in der *Trägerschaftsvorlage* vom 13. August 1996 mit dem Verhältnis von Kanton und Gemeinden im Bildungswesen auseinandergesetzt. Dabei hat er sich für mehr Kompetenzen der Gemeinden bei Anstellungs- und Lohnfragen und der Klassenbildung in den von ihnen getragenen Schulen eingesetzt. Als Antwort darauf und auf die formulierte Gemeindeinitiative kam dann die *Lehrerinnen- und Lehrerinitiative* zustande, welche die Akzente in diesen Fragen zugunsten des Kantons setzte.

1.2 Gesichtspunkte

Aufgrund der Kantonsverfassung sind im Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden aus Sicht des Regierungsrates folgende Gesichtspunkte von besonderer Bedeutung:

Lokale und übergeordnete Aufgaben

Gemäss § 44 Absatz 2 der Kantonsverfassung erfüllen die Einwohnergemeinden die Aufgaben von lokaler Bedeutung und die ihnen vom Kanton übertragenen Obliegenheiten.

Für den Regierungsrat finden im Bildungswesen lokale Anliegen ihre Grenze dort, wo der Kanton gemäss Kantonsverfassung für alle Schülerinnen und Schüler ein gleichwertiges Unterrichtsangebot und den Anschluss an die Schulen und Ausbildungen in andern Gemeinden, andern Kantonen und andern Ländern zu gewährleisten hat.

Finanzausgleich

Gemäss § 134 Absatz 2 der Kantonsverfassung sollen durch den Finanzausgleich ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung sowie in den Leistungen der Gemeinden erreicht werden.

Im Bildungswesen sorgt der Kanton in Form von Beiträgen an die Löhne der Lehrerinnen und Lehrer (gebundener Finanzausgleich) dafür, dass in fast allen Gemeinden des Kantons eigene Schulen geführt werden können. Ohne den gebundenen Finanzausgleich wären zahlreiche Gemeinden dazu nicht in der Lage, womit ihnen ein Teil ihrer Identität und dem Kanton ein Teil seines inneren Zusammenhalts verloren ginge.

Planung

Gemäss § 73 Absatz 1 der Kantonsverfassung bestimmt der Regierungsrat die wichtigen Ziele und Mittel des staatlichen Handelns und plant und koordiniert die staatlichen Tätigkeiten.

Der Kanton hat im Bildungswesen dafür zu sorgen, dass die Schulen im Kanton zeitgemäss weiter entwickelt und die in ihnen vorhandenen personellen, baulichen und finanziellen Ressourcen vom Kanton und den Gemeinden optimal und gemeinsam genutzt werden können. Da überdies viele Lehrer und vor allem Lehrerinnen in verschiedenen Schulen und Gemeinden mit Teilpensen tätig sind, erleichtern kantonale Regelungen in Anstellungs- und Lohnfragen und die Koordination von Aufgaben durch den Kanton die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und unter den Gemeinden.

1.3 Neuabstimmung

Mit dem Bildungsgesetz werden im Bildungswesen die Aufgaben von Kanton und Gemeinden aufgrund der vom Volk und vom Landrat getroffenen Vorentscheide neu aufeinander abgestimmt.

Bei den Musikschulen und der Sonderschulung sowie den Schulbauten wurde die Finanzierung dieser Aufgaben eindeutig geregelt. Für die Musikschulen kommen zu 100 Prozent die Gemeinden und bei der Sonderschulung zu 100 Prozent der Kanton auf. Das Eigentum, die Finanzierung und der Unterhalt der Schulbauten ist Sache der Trägerschaft.

Die Gemeinden können überdies auf ihre Schulen Einfluss nehmen, indem sie die im Bildungsgesetz vorhandenen Freiräume nach ihren Bedürfnissen nutzen.

Über den Finanzausgleich stellt der Kanton weiterhin sicher, dass alle Gemeinden, unabhängig von ihrer Grösse und finanziellen Leistungsfähigkeit, ihre Bildungsaufgaben wahrnehmen können.

Die Kernpunkte:

- ***Die Gemeinden sind Trägerinnen des Kindergartens, der Primarschule und der Musikschule.***
- ***Die Musikschule wird allein von den Gemeinden; die Sonderschulung allein vom Kanton finanziert.***
- ***Die Gemeinden können ihre Kindergärten, Primarschulen und Musikschulen einer Schulleitung und einem Schulrat unterstellen oder diese Schulen einzeln organisieren.***
- ***Der Kanton regelt die Lohn- und Anstellungsbedingungen der Lehrerinnen und Lehrer auch für die von den Gemeinden getragenen Schulen.***
- ***Die Schulbauten stehen im Eigentum der Trägerschaft, die sie zu finanzieren und zu unterhalten hat.***

2. Privatschulen

2.1 Ausgangslage

Gemäss § 99 der Kantonsverfassung unterstehen auch die nichtstaatlichen Schulen der Aufsicht des Kantons. Dieser kann sowohl innerhalb und als auch ausserhalb des Kantons private Schulen unterstützen, wenn sie Bildungsaufgaben übernehmen, welche im Kanton nicht wahrgenommen werden können (§ 145 Schulgesetz).

Im Zuge der Deregulierung und Privatisierung staatlicher Aufgaben ist in verschiedenen Ländern auch das staatliche Bildungsmonopol in Frage gestellt worden. Die Verfechterinnen und Verfechter eines freien Bildungsmarktes möchten, dass die Erziehungsberechtigten und Lernenden vom Staat Bildungsgutscheine erhalten, mit denen sie auf dem Bildungsmarkt die Bildungsprodukte selber wählen können. Sie kritisieren am staatlichen Bildungssystem die Diskrepanz von Aufwand und Erfolg und versprechen sich von einem freien Bildungsmarkt eine Steigerung der allgemeinen Bildungsqualität.

Die Ergebnisse von Privatisierungsprojekten im Bildungswesen sind demgegenüber ernüchternd. Durch sie werden die leistungsschwachen und sozial benachteiligten Schülerinnen und Schüler bezüglich Wahlmöglichkeiten und Chancengleichheit benachteiligt. Findet die freie Schulwahl schon während der obligatorischen Schulzeit statt, führt sie sowohl in der Schule als auch im gesellschaftlichen Umfeld zu einer sozialen Segregation, da in erster Linie gut gebildete und gut verdienende Bevölkerungsgruppen diese Schulen wählen. Ob sich dadurch die Gesamtausgaben des Staates wirklich verringern, muss deshalb eine offene Frage bleiben.

2.2 Entwicklung in Baselland

Im Kanton Basel-Landschaft steht ein radikaler Systemwechsel bezüglich Steuerung, Finanzierung und Trägerschaft der Schulen nicht zur Diskussion und wird auch von keiner Seite gefordert. Das öffentliche Bildungsangebot wird offensichtlich als ein hochwertiges staatliches Gut angesehen, auf das sowohl die Schulbeteiligten als auch die Bevölkerung Einfluss nehmen können.

Der Landrat hat am 22. Juni 1999 einer Vorlage zugestimmt, nach welcher sich der

Kanton mit Fr. 2'000.- jährlich am Schulgeld zum Besuch von Privatschulen während der obligatorischen Schulzeit beteiligen kann. Ergänzende Beiträge der Gemeinden an den Besuch einer privaten Primarschule sind möglich, aber kantonal nicht vorgeschrieben. Diese Bestimmung wurde ins Bildungsgesetz übernommen.

Ausgangspunkt für die Schülerinnen- und Schülerpauschale war die finanziell schlechte Lage der Rudolf-Steiner-Schulen der Region und deren Antrag auf Abgeltung ihrer Leistungen durch den Kanton. Die Pauschale soll aber allen Erziehungsberechtigten zugute kommen, welche ihre Kinder in eine Privatschule in der Schweiz schicken.

Der Regierungsrat möchte auf diese Weise die Existenz privater Schulen als hochstehende Alternative zum staatlichen Bildungsangebot sichern helfen. An die Bewilligung und an die Beiträge zum Besuch von Privatschulen ist die Bedingung geknüpft, dass sie sich an die wichtigsten Vorgaben für die öffentlichen Schulen halten.

Die Kernpunkte:

- ***Privatschulen bedürfen bis und mit der Sekundarstufe II weiterhin einer Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.***
- ***Sie haben gegenüber dem Kanton als Aufsichtsinstanz nachzuweisen, wie sie die Qualität ihrer Ausbildungen überprüfen.***
- ***Der Kanton anerkennt Abschlüsse von Privatschulen, wenn diese den Anschluss an weiterführende Ausbildungen der öffentlichen Schulen gewährleisten.***
- ***Der Kanton kann weiterhin den Besuch von Privatschulen finanziell unterstützen.***
- ***Der Kanton und die Einwohnergemeinden können einzelne Teile ihrer Bildungsaufgaben mit einer Leistungsvereinbarung Privatschulen übertragen.***

IV. Die Schularten, Ausbildungen und Schuldienste

Allgemeines

1. Schuldauer

Im Einklang mit der internationalen Entwicklung wird auch innerhalb der Schweiz eine Grundausbildung angestrebt, die zu lebenslangem Lernen ermutigt und befähigt. Dahinter steckt die Erkenntnis, dass ein Berufs- oder ein Studienabschluss nicht mehr genügt, um in der heutigen Arbeitswelt über längere Zeit zu bestehen. Die Tendenz zu immer längeren Grundausbildungen soll deshalb gebrochen werden, indem die Bildungsgänge aufgrund der individuellen Voraussetzungen rascher oder langsamer als üblich absolviert werden können.

Nach jahrelangen Auseinandersetzungen um die Schuldauer bis zum Ende des Gymnasiums und um den zeitlichen Anteil des Gymnasiums daran hat der Regierungsrat die Dauer der einzelnen Schularten sehr bewusst ins Gesetz aufgenommen.

Dieser Schritt drängte sich auch aufgrund des Landratsentscheids vom 19. März 1998 auf, in dem sich dieser zugunsten der Volksinitiative für die Beibehaltung eines 3½-jährigen Gymnasiums ausgesprochen hat. Dieser Entscheid hat dann auch zum Rückzug dieser Initiative geführt. Eine Rücknahme des Entscheids würde von den Initiantinnen und Initianten ohne Zweifel als Desavouierung ihrer Gutgläubigkeit aufgenommen.

Wie heikel dieses Thema ist, wurde auch in der Vernehmlassung deutlich, indem schon die im Gesetzesentwurf enthaltene Kompetenz des Landrats, die Dauer der Schulstufen zur Verbesserung der Schulkoordination verlängern oder verkürzen zu können, auf massiven Protest stiess.

Der Regierungsrat ist zum Schluss gekommen, dass jede Veränderung an der Schuldauer politisch von so hoher Brisanz wäre, dass es darüber durch ein Referendum oder eine Initiative ohnehin zu einem Volksentscheid kommen würde, weshalb diese Kompetenz des Landrats nur eine deklamatorische Bedeutung hätte und folglich fallen gelassen werden kann.

Kernpunkt:

- ***Die Verteilung der Schulzeit auf die einzelnen Schulstufen wird im Bildungsgesetz festgelegt.***

2. Wohnsitz - Schulort

Nach dem heutigen Schulgesetz haben die Schülerinnen und Schüler die Schule am Wohnort oder am Kreisschulort zu besuchen.

Gemäss Zivilgesetzbuch ist der Wohnsitz der Eltern auch derjenige des Kindes. Haben die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz, so ist der Wohnsitz des Kindes mit demjenigen Elternteils identisch, unter dessen Obhut es sich befindet. In den übrigen Fällen gilt der Aufenthaltsort des Kindes als Wohnsitz, wobei an Erziehungsberechtigte zu denken ist, die weder geschieden noch getrennt sind, aber auch nicht zusammen wohnen.

Diese Auslegung dokumentiert, wie sehr sich die Verhältnisse im familiären Umfeld vieler Schülerinnen und Schüler verändert und kompliziert haben. Ausserdem haben auch die jährlich nötigen Schülerverschiebungen insbesondere an den Sekundarschulen und Gymnasien gezeigt, dass der Schulort differenziert nach Schularten geregelt werden muss.

Kernpunkt:

- ***Schulort der Schülerin oder des Schülers ist in der Regel die Wohnsitzgemeinde oder der vom Kanton oder der Wohnsitzgemeinde festgelegte Kreisschulort.***

3. Klassengrößen

An der Klassenbildung z. B. einer Primarschule sind heute die Schulleitung, die Schulpflege, der Gemeinderat und zu guter Letzt das Schulinspektorat beteiligt. Neu sollen die Klassen aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Klassengrößen durch die Schulleitung gebildet werden. Der Schulrat und der Gemeinderat haben aufgrund ihrer behördlichen Funktion jederzeit die Möglichkeit, die Klassenbildung durch die Schulleitung zu hinterfragen.

Nachdem um sie bei der Ausarbeitung des heutigen Schulgesetzes heftig gerungen wurde, haben die heutigen Klassengrößen bei den Schulbeteiligten weitgehend Akzeptanz gefunden. Einzig die *formulierte Gemeindeinitiative zur Aufgabenteilung* verlangt, dass durch die Abschaffung der Richtzahl die Gemeindebehörden diesbezüglich mehr Handlungsspielraum erhalten sollen.

Der Regierungsrat hat trotzdem in der Trägerschaftsvorlage vom 13. August 1996 in Aussicht gestellt, dass er die Einführung von Stundendeputaten (Anzahl Lehrstunden pro Schüler oder Klasse) prüfen werde. Dabei wies er darauf hin, dass ein solches Berechnungsmodell angesichts der sozialen, grössenmässigen und finanziellen Unterschiede zwischen den Gemeinden schwierig zu finden sei. Eine Aussage, die sich inzwischen durch die Bearbeitung dieser Frage voll und ganz bestätigt hat.

Die gesetzliche Verankerung einer Deputatslösung kommt daher für den Regierungsrat erst dann in Frage, wenn sich ein entsprechendes Modell über längere Zeit als praxistauglich erwiesen hat.

Bei der Beurteilung der Klassengrößen ist zu berücksichtigen, dass der Unterricht an fast allen Schulstufen nicht nur in Klassen, sondern auch in Abteilungen erteilt wird, und vor allem an den Volksschulen ein umfangreiches Angebot an Spezieller Förderung zur Verfügung steht. Diese Massnahmen sind in pädagogischer Hinsicht bestimmt wichtiger als das bis hinter das Komma genaue Einhalten einer bestimmten Klassengrösse.

Der Vorschlag des Regierungsrates, auf der einen Seite die Höchstzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse zu senken, und andererseits auf die Doppelzählung der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Förderangebots ohnehin gefördert werden, zu verzichten, war in der Vernehmlassung umstritten.

Sie wurde deshalb modifiziert, indem ab der 6. fremdsprachigen Schülerin oder dem 6. fremdsprachigen Schüler in einer Klasse wieder eine Doppelzählung erfolgt.

Fast einhellig wurde hingegen in der Vernehmlassung die Meinung vertreten, die Klassengrössen wieder ins Gesetz aufzunehmen.

Die Kernpunkte:

- ***Das heutige System der Klassenbildung wird beibehalten.***
- ***An den Volksschulen wird bis zur 5. fremdsprachigen Schülerin oder zum 5. fremdsprachigen Schüler in einer Klasse auf die Doppelzählung verzichtet, dafür wird die Höchstzahl von 28 auf 26 Schülerinnen und Schüler pro Klasse gesenkt.***

A. Kindergarten (Kindergartenstufe)

1. Ausgangslage

Die vor gut 100 Jahren entstandenen ersten Kindergärten im Kanton hatten einst als private Einrichtungen die Aufgabe, die zu Hause oder in Fabriken stark beanspruchten Eltern zu entlasten.

Durch die zunehmende Trennung von Wohnung und Arbeitsplatz der Eltern, den Trend zur Kleinfamilie und die berufliche Emanzipation der Frauen entstand aus dem Kindergarten allmählich eine pädagogische Institution, die unterschiedliche Lebens- und Erziehungsziele von Eltern auszugleichen und eine allen Kindern gemeinsame Basis für den Schuleintritt zu legen hat. Für manche Kinder ist er der einzige Ort, wo sie verschiedene Formen des sozialen Umgangs erfahren können.

Der Kindergarten wird heute von rund 95 Prozent der 4-6jährigen Kinder während zwei Jahren besucht. Die einzelnen Kindergärten werden organisatorisch und örtlich getrennt von den übrigen Gemeindeschulen geführt und unterstehen der örtlichen Schulpflege

oder Kindergartenkommission. Seiner zunehmenden Bedeutung entsprechend genehmigte der Erziehungsrat anfangs 1998 zum ersten Mal einen Lehrplan für den Kindergarten.

Das Volk seinerseits brachte am 28. September 1997 zum Ausdruck, dass es in seiner grossen Mehrheit vom Bildungsgesetz eine Aufwertung des Kindergartens erwartet.

2. Schulort (gilt auch für die Primarschule)

Weil sich die traditionellen Familienstrukturen zusehends auflösen, ist besonders im Kindergarten und in der Primarschule die Ermöglichung des Schulbesuchs am Aufenthaltsort der Kinder zu einer wichtigen Frage geworden. Der Regierungsrat hat diesem Umstand im Bildungsgesetz Rechnung getragen.

Da der Kindergarten wie die Primarschule von den Gemeinden getragen und überwiegend finanziert wird, war dem Regierungsrat diesbezüglich an einer einvernehmlichen Lösung mit den Gemeinden gelegen.

Hält sich ein Kind tagsüber regelmässig ausserhalb der Wohnsitzgemeinde auf, soll es künftig den Kindergarten oder die Primarschule in der Aufenthaltsgemeinde besuchen können.

Das Schulgeld, das dafür die Wohnsitzgemeinde an die Aufenthaltsgemeinde zu entrichten hat, soll einheitlich durch den Kanton festgelegt werden, wobei sich der Regierungsrat vorgängig mit dem Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden absprechen will.

Da durch diese Übertritte für die aufnehmende Schule in der Regel nur Grenzkosten entstehen, soll sich das festzulegende Schulgeld an diesen und nicht an einer Vollkostenrechnung orientieren.

Aufgrund der Vernehmlassung zahlreicher Gemeinden wurde nachträglich die Bestimmung aufgenommen, wonach diese Freizügigkeit nur gilt, wenn aufgrund solcher Übertritte in der Aufenthaltsgemeinde keine zusätzliche Klasse gebildet werden muss.

Die Regelung des Schulorts wurde in der Vernehmlassung fast durchgehend als gesetz-esrelevant bezeichnet. Folglich wurde sie jetzt ins Bildungsgesetz aufgenommen.

Die Kernpunkte:

- *Der Kindergartenbesuch bleibt freiwillig, wird aber neu für mindestens 2 Jahre anstatt wie bisher für mindestens 1 Jahr angeboten.*
- *Schülerinnen und Schüler des Kindergartens, die tagsüber ausserhalb der Wohngemeinde betreut werden, haben das Recht, einen freien Kindergartenplatz in der Aufenthaltsgemeinde zu belegen. Die finanzielle Abgeltung zwischen der Wohnsitzgemeinde und Aufenthaltsgemeinde wird vom Regierungsrat in Absprache mit dem Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden festgelegt.*
- *Die Kindergärten und Primarschulen können von den Gemeinden durch einen gemeinsamen Schulrat, eine gemeinsame Schulleitung und einen gemeinsamen Lehrerinnen- und Lehrerkonvent schulisch und organisatorisch miteinander verbunden werden.*
- *Die Lohn- und Anstellungsbedingungen der Kindergärtnerinnen und Kindergärtner werden aufgrund der vom Landrat gutgeheissenen Lehrerinnen- und Lehrerinitiative durch den Kanton geregelt.*

B. Primarschule (Primarstufe)

1. Ausgangslage

Der Ursprung unserer Primarschule geht bis ins 16. und 17. Jahrhundert zurück, wo sie als Dorfschulen "der Jugend die Mittel zur Erkenntnis Gottes zu verschaffen hatten", wie es in einer Chronik heisst.

In der *Trägerschaftsvorlage* vom August 1996 hat der Regierungsrat dargelegt, dass die Primarschulen - neben den Kindergärten und Jugendmusikschulen - weiterhin von den Gemeinden geführt und finanziell getragen werden sollen, wobei sich diese an die vom Kanton vorgegebenen pädagogischen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen zu halten haben.

2. Schuleintritt

Dass nicht alle Kinder und Jugendlichen in demselben Lebensjahr die Schulreife oder den gleichen Entwicklungs- und Bildungsstand erreichen, wird von keiner Seite bestritten.

Um dieser Erkenntnis Rechnung zu tragen, will der Regierungsrat den Erziehungsberechtigten das Recht geben, ihr Kind bereits ein Jahr vor dem Erreichen der Schulpflicht in die Primarschule eintreten zu lassen, wenn aus ihrer Sicht der Entwicklungsstand des Kindes diesen Schritt zulässt.

Aufgrund der in der Vernehmlassung geäusserten Bedenken sollen aber die Erziehungsberechtigten verpflichtet werden, mit der Lehrerin oder dem Lehrer ihres Kindes im Kindergarten vor ihrem Entscheid Rücksprache zu nehmen. Zur Klärung der individuellen Voraussetzungen des Kindes können sie ausserdem den Schulpsychologischen Dienst beanspruchen. Durch eine bessere Abstimmung zwischen dem Kindergarten und der Primarschule soll ausserdem der Eintritt der Kinder in die Primarschule erleichtert und das Risiko ihres Scheiterns dort begrenzt werden.

Im übrigen ist es weiterhin möglich, einzelne Kinder später einzuschulen oder sie in der Einführungsklasse das erste Primarschuljahr in zwei Jahren absolvieren zu lassen.

Diesen Entscheid soll die Schulleitung möglichst im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten treffen. Lassen sich aber diese aufgrund der schulpsychologischen Abklärung und der Empfehlung der Lehrerin oder des Lehrers des Kindergartens von der Notwendigkeit eines solchen Schrittes nicht überzeugen, kann die Schulleitung alleine entscheiden.

Zu Recht wurde in der Vernehmlassung wiederholt auf die grosse und deshalb gesetz-esrelevante Bedeutung des Schuleintritts hingewiesen. Deshalb wird jetzt der Schuleintritt im Bildungsgesetz anstatt im Dekret geregelt.

Beim Schulort gilt die gleiche Regelung wie für den Kindergarten.

Die Kernpunkte:

- ***Die Erziehungsberechtigten erhalten das Recht, ihr Kind ein Jahr früher als üblich in die Primarschule eintreten zu lassen.***
- ***Sie haben vor diesem Schritt mit der Lehrerin oder dem Lehrer ihres Kindes im Kindergarten Rücksprache zu nehmen. Sie können sich zusätzlich vom Schulpsychologischen Dienst beraten lassen.***
- ***Ist aufgrund einer fachlichen Abklärung die Schulreife eines Kindes fraglich, entscheidet neu die Schulleitung, ob der Schuleintritt um 1 Jahr hinausgeschoben wird oder ob eine Aufnahme in die Einführungsklasse erfolgt. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist sehr erwünscht, aber nicht zwingend nötig.***
- ***Bezüglich dem Schulort gilt die gleiche Regelung wie im Kindergarten.***

C. Sekundarschule (Sekundarstufe I)

1. Ausgangslage

Die heutigen Realschulen sind aus den Primaroberschulen und die heutigen Sekundarschulen aus den einstigen Bezirksschulen heraus entstanden. Die Realschulen sind heute Gemeindeschulen; Schulträger der Sekundarschulen ist hingegen der Kanton.

Das Bildungsangebot der heutigen Real- und Sekundarschulen ist aufgrund ihrer unterschiedlichen Grösse nicht überall gleich. Kleinklassen werden bisher nur für Realschülerinnen und Realschüler geführt. Kleinklassen für Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler führt der Kanton gegenwärtig per Leistungsauftrag an Privatschulen.

Eine Besonderheit sind in unserem Kanton die progymnasialen Abteilungen der Sekundarschulen (Untergymnasium), an denen auf das Gymnasium vorbereitet wird.

Bereits am 3. Dezember 1991 hatte der Regierungsrat der Erziehungs- und Kulturdirektion den Auftrag erteilt, über die weitere Entwicklung der Sekundarstufe I im Kanton einen Grundlagenbericht auszuarbeiten. Dieser wurde im Frühjahr 1994 veröffentlicht und anschliessend einer breiten Konsultation unterzogen.

Mit der Sekundarstufe I setzten sich überdies zwei 1992 bzw. 1995 eingereichte Gemeindeinitiativen, der Aufgabenteilungsbericht des Regierungsrates von 1995 und die sogenannte Trägerschaftsvorlage an den Landrat von 1996 auseinander. Am 27. September 1997 stimmte das Baselbieter Volk in einer Vorabstimmung zum Bildungsgesetz einer *einheitlichen Trägerschaft der Sekundarstufe I* zu und legte damit die politische Grundlage zur Zusammenführung der heutigen Real- und Sekundarschulen.

Diese Dauer und Fülle von Mitsprachemöglichkeiten weist auf einen ungewöhnlich offenen Entscheidungsprozess hin.

2. Zielsetzungen

Der Erziehungsrat hat am 7. Februar 2001 Leitideen und Richtziele für die zukünftige Sekundarschule verabschiedet. Diese konkretisieren das im Bildungsgesetz umrissene Ziel der Sekundarschule für die Lehrplanarbeiten auf der Grundlage der vom Erziehungsrat vorgesehenen Stundentafeln. Die definitive Inkraftsetzung der Leitideen und Richtziele sowie der Stundentafeln erfolgt nach der Beschlussfassung über die Bildungsgesetzgebung zusammen mit dem Stufenlehrplan für die Anforderungsniveaus A, E und P.

Die vom Erziehungsrat vorgeschlagenen Leitideen und Richtziele können wie folgt zusammengefasst werden:

Die Sekundarschule

- leistet einen Beitrag zur Bildung und unterstützt die Jugendlichen bei ihrer persönlichen, geschlechtlichen und kulturellen Selbstfindung im Sinne einer positiven Lebensbewältigung;
- vermittelt eine Grundbildung für alle Schülerinnen und Schüler;
- vermittelt das nötige fachliche Wissen und Können auf den drei Anforderungsniveaus A, E und P für die Ausbildungen auf der Sekundarstufe II;
- übernimmt als Bildungsstufe zwischen der Primarschule und den Ausbildungen auf der Sekundarstufe II eine Scharnierfunktion und hat einen Beratungs- und Selektionsauftrag;
- vermittelt eine Grundbildung, die zu lebenslangem Lernen ermutigt und befähigt;
- gewichtet die überfachlichen Lernziele;
- ermöglicht den Schülerinnen und Schülern gemeinsame soziale Erfahrungen;
- leistet einen Beitrag zur Demokratie- und Mitbestimmungsfähigkeit;
- moderiert vielfältige Austauschprozesse mit schulexternen Organisationen;
- bereitet ihre Schülerinnen und Schüler nicht nur auf die Erwerbsarbeit, sondern auch

auf die Alltagsarbeit und das Zusammenleben im privaten Bereich vor;

- stärkt die Identität aller Schülerinnen und Schüler, indem sie ihren Beitrag zur interkulturellen Erziehung leistet;
- unterstützt die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer besonderen Interessen und Fähigkeiten.

3. Gründe für die Zusammenführung

Folgende Gründe sprechen für eine Zusammenführung der bisherigen Real- und Sekundarschule:

- Alle Jugendlichen können vom 6. bis 9. Schuljahr die gleiche Schule besuchen, wodurch der örtlichen und sozialen Ausgrenzung von Schülern und Schülerinnen entgegengewirkt wird. Da alle 3 Anforderungsniveaus innerhalb der gleichen Schulorganisation angeboten werden, soll sowohl bei den Schülern und Schülerinnen und ihren Erziehungsberechtigten als auch bei den Arbeitgebern die Akzeptanz des Anforderungsniveaus A verbessert werden.
- Der Kanton Basel-Landschaft kann zuziehende Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen in einer einzigen Organisation empfangen und intern dem angemessenen Anforderungsniveau zuteilen. Der Verzicht auf getrennte Schulorganisationen innerhalb der Sekundarstufe I ist ein wichtiger Beitrag zur Erleichterung der interkantonalen Mobilität der Bevölkerung mit Kindern und Jugendlichen.
- Indem trotz unterschiedlicher Begabung und Herkunft alle Schülerinnen und Schüler die gleiche Schule besuchen und dort einander täglich begegnen können, werden diese auf das Leben in einer arbeitsteiligen und multikulturellen Gesellschaft vorbereitet. Sie lernen so die Fähigkeiten und die Andersartigkeit anderer Menschen in ihr Denken und Handeln einzubeziehen.
- Die heutige Berufswelt setzt bei den Menschen eine hohe Flexibilität und Anpassungsfähigkeit voraus. Das bedingt Schulen, die selber flexibel und imstande sind, die unterschiedlichen Entwicklungsschritte von Jugendlichen in der eigenen Schule

durch Niveauumteilungen aufzufangen. Heute wird von der allgemeinen in die pro-gymnasiale Abteilung der Sekundarschule und umgekehrt viel häufiger gewechselt als zwischen der Real- und der Sekundarschule, weil mit letzterem die Aufgabe des vertrauten sozialen und örtlichen Umfelds verbunden ist.

- Befinden sich die heutigen Real- und Sekundarschulen unter dem gleichen pädagogischen und organisatorischen Dach, fällt es den Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Behörden leichter als heute, sich über ihre Schulfragen zu orientieren. Die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten können dadurch über die weitere Schul- und Berufslaufbahn differenzierter, umfassender und an der Schule selber beraten und unterstützt werden.
- Durch die Zusammenführung der Real- und Sekundarschulen entsteht für die Schülerinnen und Schüler ein natürliches Kontaktfeld, wo in Bereichen wie Gesundheitsförderung, Suchtprävention, Informatik, interkulturelle Pädagogik, Schul- und Berufswahlvorbereitung oder im ergänzenden Angebot (Freifächer) niveauübergreifend unterrichtet werden kann.
- Die Gewissheit, dass die Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Niveauzu-teilung und Leistungsentwicklung während 4 Jahren die gleiche Schule besuchen können, erleichtert nicht nur den Schülerinnen und Schülern, sondern auch den Er-ziehungsberechtigten die Identifikation mit „ihrer“ Schule und vermittelt dieser Phase der Schullaufbahn Ruhe und Konstanz.
- In einer alle drei Anforderungsniveaus umfassenden Schulorganisation lassen sich die vorhandenen Synergien bezüglich Infrastruktur und Betriebsmittel besser und ideenreicher als heute nutzen.

4. Bildungsangebot

4.1 Anforderungsniveaus

Die neue Sekundarschule umfasst das 6. bis 9. Schuljahr und gliedert sich in folgende 3 Anforderungsniveaus:

- **Anforderungsniveau A** mit allgemeinen Anforderungen: Der Abschluss befähigt die Jugendlichen, eine Berufslehre zu absolvieren. (Bisher: Realschule / Berufswahlklasse);
- **Anforderungsniveau E** mit erweiterten Anforderungen: Der Abschluss befähigt die Jugendlichen, eine Berufslehre inkl. Berufsmaturität zu absolvieren, bzw. berechtigt sie, in eine Diplommittelschule überzutreten. (Bisher: allgemeine Abteilung der Sekundarschule);
- **Anforderungsniveau P** mit progymnasialen Anforderungen: Der Abschluss berechtigt die Jugendlichen, in das Gymnasium, in die Berufsmaturitätsschule und in andere anspruchsvolle Berufslehren überzutreten. (Bisher: progymnasiale Abteilung der Sekundarschule).

4.2 Stufenlehrpläne und Stundentafeln

In einem Stufenlehrplan werden die Lernziele der drei Anforderungsniveaus festgelegt. Diese müssen auf die Lernziele der vorhergehenden Schulstufe und die unterschiedlichen Anforderungen der nachfolgenden Ausbildungen abgestimmt sein. Die einzelnen Schulen haben die Aufgabe, mit ihren Schülerinnen und Schülern die darin formulierten Grobziele und Treffpunkte der Anforderungsniveaus A, E oder P zu erreichen. Mit dem Abschluss eines Anforderungsniveaus der Sekundarschule besitzen die Schülerinnen und Schüler die Voraussetzungen, um eine entsprechende weiterführende Ausbildung auf der Sekundarstufe II erfolgreich aufnehmen zu können.

Die zum Stufenlehrplan gehörende *Stundentafel* legt, wiederum differenziert nach Anforderungsniveaus, die Unterrichts- und Zeitressourcen für die Bildungsbereiche oder Fächer pro Schulwoche fest. Die Lektionenzahl pro Bildungsbereich oder Fach kann während des Schuljahres flexibel gehandhabt werden.

Der Erziehungsrat hat am 7. Februar 2001 - unter Vorbehalt der Ergebnisse der Beratungen über die Bildungsgesetzgebung und der Lehrplanarbeiten - Stundentafeln für die drei Anforderungsniveaus A, E und P der inskünftigen Sekundarschule mit grossem Mehr gutgeheissen. Der ursprüngliche Entwurf von Stundentafeln für die inskünftige Sekundarschule und für die Umsetzung des neuen schweizerischen Maturitäts-

Anerkennungsreglementes (MAR) an der Sekundarstufe I und am dreieinhalbjährigen Gymnasium gemäss Beschlussfassung des Erziehungsrats vom 17. Juni 1998 wurde in der Vernehmlassung kontrovers bewertet. Als Folge wurden einerseits die weitgehend unbestrittene und zeitlich dringliche Revision des MAR am Gymnasium realisiert und andererseits die Studentafeln für die drei Niveaus der Sekundarschule neu verhandelt und überarbeitet.

Der vom Erziehungsrat genehmigte Entwurf der Studentafel geht für die drei Anforderungsniveaus von speziellen Abteilungen aus. In der 1. Klasse (6. Schuljahr) ist das Fächerangebot für die drei Anforderungsniveaus gleich, nur die Anforderungen unterscheiden sich. Ab der 2. Klasse setzen niveautypische fachliche Gewichtungen ein. Durch das gleiche Bildungsangebot in der 1. Klasse wird für Schülerinnen und Schüler mit dem erforderlichen Notenschnitt ein remotionsfreier Übertritt in ein anderes Anforderungsniveau erleichtert. In der 2. Klasse wird während eines ganzen Jahres für Schülerinnen und Schüler des Anforderungsniveaus A "Nachhilfe Plus" angeboten. Schülerinnen und Schüler, welche sich einen Wechsel in das Anforderungsniveau E nach der 2. Klasse ohne Repetition offen halten wollen, werden insbesondere in Französisch und Englisch zusätzlich gefördert.

Für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler des Anforderungsniveaus E wird "Nachhilfe Plus" in den Fächern Deutsch, Mathematik und Französisch im 2. Semester der zweiten Klasse angeboten, um ihnen den Übertritt in die 3. Klasse des Anforderungsniveaus P zu erleichtern. Anschliessend ist ein Wechsel in der Regel nur mit Remotion noch möglich. Die Durchlässigkeit zwischen den Anforderungsniveaus soll - entsprechend der sich z. T. markant verändernden Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler - gezielt gewährleistet werden.

Der Erziehungsrat hat die Schaffung einer speziellen Studentafel mit abteilungsübergreifend organisiertem Niveauunterricht geprüft und verworfen. Einzelfalllösungen, entsprechend dem Landratsbeschluss vom 11. September 1989 zur Ermöglichung der kooperativen Oberstufe (Organisationsform in Arlesheim), sollen dadurch nicht ausgeschlossen werden. Der Erziehungsrat geht von einer niveauübergreifenden Kooperation an allen Sekundarschulen, aber ohne Niveauunterricht, aus. Die Kooperation dient der sozialen Integration der Schülerinnen und Schüler gemäss Leitideen und Richtzielen der Sekundarschule, der Stärkung der schulischen Gemeinschaft und der Identifikation mit der Schule im Sinne eines "Wir-Gefühls" sowie der gemeinsamen Nutzung der in den

Kollegien vorhandenen Qualifikationen für die Bereitstellung eines hochwertigen Bildungsangebotes für die Schülerinnen und Schüler aller Anforderungsniveaus.

Niveauübergreifendes Lernen und Handeln der Schülerinnen und Schüler ist gemäss Erziehungsrat in bezeichneten Feldern wie "Individuum und Gemeinschaft", bei Schulveranstaltungen, bei Fächern mit gleichem Anforderungsniveau und gleicher Stunden-dotation (wie Sport) sowie im ergänzenden Angebot der Schule (Freifächer) möglich.

Zur Optimierung der Voraussetzungen für den schulfreien Samstag sehen die Stunden-tafeln nur noch ein Maximum von 34 Lektionen Unterricht und ein vereinfachtes Wahl-system vor.

Aufgrund der veränderten Zusammensetzung der Schülerschaft soll Deutsch als Zweit-sprache im ergänzenden Angebot der Schule besser verankert werden. Zudem soll mit "Nachhilfe Basis" der erfolgreiche Abschluss des Anforderungsniveaus A abgesichert werden.

4.3 Spezielle Förderung

4.3.1 Anforderungsniveau A

Im Anforderungsniveau A wird im 6. und 7. Schuljahr eine *altersgemischte Kleinklasse* oder die *Integrative Schulungsform* angeboten. Dadurch sollen möglichst viele Schüle-rinnen und Schüler an den Sekundarschulen gehalten werden.

Das bisher einjährige *Werkjahr* soll neu im 8. und 9. Schuljahr - als Ergänzung zum An-forderungsniveau A der Sekundarschule - angeboten werden. Seine Schülerinnen und Schüler werden hier zu einem Abschluss der Sekundarschule und einer weiterführenden Ausbildung der Sekundarstufe II geführt.

Obwohl durch den Einbezug des 8. Schuljahres die Schülerzahl des Werkjahres steigen dürfte, wird dieses nicht an den einzelnen Sekundarschulen, sondern wie bisher regional geführt.

4.3.2 Anforderungsniveau E

Aufgrund des Regierungsratsbeschlusses vom 27. Mai 1997 über die Sonderschulung im Einzelfall kann heute das Schulinspektorat mit einzelnen Privatschulen Leistungsvereinbarungen abschliessen und Schülerinnen und Schüler auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes zulasten des Kantons eine Kleinklasse an diesen Schulen besuchen lassen.

An dieser bewährten Regelung will der Regierungsrat auch nach Inkrafttreten des Bildungsgesetzes festhalten. Der Aufbau eines eigenen Kleinklassenangebots für das Anforderungsniveau E ist deshalb nicht geplant.

Hingegen soll ein Angebot der Integrativen Schulungsform aufgebaut werden, um möglichst viele Schülerinnen und Schüler mit Lernbeeinträchtigungen im Anforderungsniveau E der eigenen Schule halten zu können. Aus diesem Grunde kann das Amt für Volksschulen u. a. auch Zusatzstunden für einzelne Schülerinnen und Schüler bewilligen.

4.3.3 Anforderungsniveau P

Auf dem Anforderungsniveau P ist keine Schulung in Kleinklassen und keine Integrative Schulungsform vorgesehen.

4.4 Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer

Die heute an der Realschule sowie an der allgemeinen und progymnasialen Abteilung der Sekundarschule tätigen Lehrerinnen und Lehrer können auch in der zukünftigen Sekundarschule unterrichten.

An den Anforderungsniveaus E und P werden aber weiterhin nur Lehrerinnen und Lehrer eingesetzt, die über eine Ausbildung gemäss dem interkantonalen Reglement für die Sekundarstufe I verfügen. Die heutige Ausbildung der Reallehrerinnen und Reallehrer wird vorerst weitergeführt.

5. Bildung der Schulkreise

5.1 Vorgehen

In den erläuternden Bemerkungen zur Volksabstimmung betreffend *Übernahme der Realschule durch den Kanton* führte der Regierungsrat aus:

„Mit dieser Änderung möchten Landrat und Regierungsrat eine wichtige Voraussetzung für eine gleichwertige und gemeinsame Weiterentwicklung der gesamten Sekundarstufe I (Real, Sekundar allgemeine Abteilung, Progymnasium) schaffen.

Weil diese Frage bildungspolitisch und finanziell von grosser Tragweite ist und ausserdem durch zwei Initiativen aufgeworfen wurde, möchten Landrat und Regierungsrat sie jetzt dem Volk zu einem grundsätzlichen Entscheid vorlegen.“

Mit dem Bildungsgesetz geht es jetzt darum, dieses Vorhaben zu verwirklichen und aus den heutigen Real- und Sekundarschulen Sekundarschulen mit einer Schulleitung und einem Schulrat zu bilden.

Im Juni 1999 hat deshalb die Erziehungs- und Kulturdirektion den Gemeinden einen auf die Bevölkerungs- und Klassenprognose abgestützten Vorschlag zur Bildung der Sekundarschulkreise zugestellt. Dieser war auch in dem im Januar 2000 in die Vernehmlassung geschickten Entwurf des Bildungsgesetzes enthalten.

Nach diesem sind an den Sekundarschulen alle 3 Anforderungsniveaus anzubieten, weil nur so die angestrebte verbesserte Durchlässigkeit zwischen diesen gewährleistet werden kann und nur so möglichst alle Schülerinnen und Schüler aus der Primarschule in dieselbe Schule übertreten können. Von diesem Grundsatz müssen die Laufentaler Schülerinnen und Schüler ausgenommen werden, weil sie aufgrund des Vertrages mit dem Kanton Solothurn vorerst weiter das Untergymnasium am Gymnasium Laufen zu besuchen haben.

Die Erziehungs- und Kulturdirektion wollte an der Zusammenführung der heutigen Sekundar- und Realschulen von Anfang an die Gemeinden und ihre betroffenen Schulen beteiligen, um so für die einzelnen Schulkreise einvernehmliche und praxisnahe Lösungen finden zu können.

Dieses Vorgehen hat aber leider nicht überall die erhoffte Annäherung der Standpunkte unter den Beteiligten gebracht.

5.2 Kriterien

Nachdem die Vorarbeiten in den einzelnen Sekundarschulkreisen abgeschlossen sind und nicht zuletzt durch sie klar geworden ist, welche Probleme sich aus der Zusam-

menführung der Schulen und wegen des dezentral bereits vorhandenen Schulraums ergeben, hat jetzt der Regierungsrat seinem überarbeiteten Vorschlag zur Bildung der Schulkreise und zur Bezeichnung der Schulstandorte die folgenden Kriterien zugrunde gelegt:

- a. Aus den heutigen Real- und Sekundarschulen wird pro Schulkreis eine Sekundarschule mit einer Schulleitung und einem Schulrat gebildet.
- b. In jedem Sekundarschulkreis – Ausnahme Sekundarschulkreis Laufen und Zwingen – besteht das Bildungsangebot aus den Anforderungsniveaus A, E und P.
- c. Eine Sekundarschule hat in der Regel einen Schulort mit einem oder mehreren Sekundarschulhäusern.
- d. Pro Schulhaus sollen nach Möglichkeit 16 – 24 Klassen unterrichtet werden. Bei anstehenden Neu- und Umbauten ist abzuklären, wie die Schulanlagen dieser Zielgrösse angenähert werden können.
- e. Der an den heutigen Realschulen vorhandene Schulraum wird nach Inkrafttreten des Bildungsgesetzes vorerst weiter genutzt. (Ausnahme je nach Zeitpunkt des Inkrafttretens: Grellingen).
Die räumliche Zusammenführung der heutigen Sekundar- und Realschulen erfolgt schrittweise. Allerdings sollen mittelfristig nur diejenigen Schulen zu endgültigen Nebenstandorten in ihrem Schulkreis werden, an denen mindestens zwei Anforderungsniveaus geführt werden können.
- f. In den heutigen Realschulhäusern, die zu Nebenschulorten von Sekundarschulen werden, mietet sich der Kanton ein.
- g. Heutige Realschulhäuser in denen ausschliesslich Klassen der zukünftigen Sekundarschule unterrichtet werden, können später vom Kanton zu den gleichen Bedingungen wie die Sekundarschulanlagen ins Eigentum übernommen werden.

5.3 Vorschlag

Die Sekundarschule umfasst folgende Schulkreise:

- a. Allschwil - Schönenbuch;

- b. Binningen - Bottmingen;
- c. Therwil - Ettingen;
- d. Oberwil - Biel-Benken;
- e. Aesch - Duggingen - Pfeffingen;
- f. Reinach;
- g. Arlesheim;
- h. Münchenstein;
- i. Birsfelden;
- j. Muttenz;
- k. Pratteln - Augst - Giebenach;
- l. Liestal - Arisdorf - Bubendorf - Hersberg – Lausen - Lupsingen - Ramlinsburg - Sel-
tisberg;
- m. Frenkendorf - Füllinsdorf;
- n. Sissach - Böckten - Buckten - Diegten - Diepflingen - Eptingen - Häfelfingen – Itin-
gen - Känerkinden - Läufelfingen - Nusschhof - Rümlingen - Tenniken - Thürnen -
Wintersingen - Wittinsburg - Zünzgen;
- o. Gelterkinden - Anwil - Buus - Hemmiken - Kilchberg - Maisprach - Oltingen - Orma-
lingen - Rickenbach - Rothenfluh - Rüfenberg - Tecknau - Wenslingen - Zeglingen;
- p. Oberdorf - Bennwil - Hölstein - Lampenberg - Langenbruck - Liedertswil - Niederdorf
- Waldenburg;
- q. Reigoldswil - Arboldswil - Bretzwil - Lauwil - Titterten - Ziefen;
- r. Laufen - Burg - Liesberg - Röschenz - Roggenburg - Wahlen;
- s. Zwingen - Blauen - Brislach - Dittingen - Grellingen - Nenzlingen.

5.4 Besonderheiten

Aufgrund der Vernehmlassungen zum Bildungsgesetz und der Verhandlungen mit den betroffenen Gemeinden ergeben sich in Bezug auf die Bildung der Schulkreise und die Bezeichnung der Schulstandorte folgende Besonderheiten:

- a. Auf die Bildung eines eigenen Schulkreises "oberes Homburgtal", bestehend aus den Gemeinden Rümlingen - Buckten - Diepfingen - Häfelfingen - Känerkinden - Läfelfingen - Thürnen – Wittinsburg, wird verzichtet. Die genannten Gemeinden gehören weiterhin zum Schulkreis Sissach.
- b. Der Regierungsrat beabsichtigt, sobald als möglich einen Schulkreis Lausen, bestehend aus den Gemeinden Lausen, Itingen und allenfalls Ramlinsburg, zu bilden. Er wird dann ins Dekret zum Bildungsgesetz aufgenommen, wenn der Landrat den Kredit für die erforderliche Schulanlage beschliesst.
- c. Die Sekundarschulen Laufen und Zwingen werden nur mit den Anforderungsniveaus A und E geführt. Die Schülerinnen und Schüler des Anforderungsniveaus P besuchen weiterhin das Gymnasium Laufen, wie dies im Staatsvertrag mit dem Kanton Solothurn vorgesehen ist. Eine allfällige Zuweisung der Schülerinnen und Schüler des Anforderungsniveaus P an die Sekundarschule Laufen und Zwingen kann erst in Betracht gezogen werden, wenn die Absichten des Kantons Solothurn bezüglich der Organisation der Sekundarstufe I bekannt sind.
- d. Die Gemeinde Grellingen wird aufgrund der Verhandlungen mit den involvierten Gemeinden dem Schulkreis Zwingen zugeordnet, die Gemeinde Duggingen gehört neu zum Schulkreis Aesch.

6. Schulanlagen

6.1 Ausgangslage

Die Errichtung, die Finanzierung und der Unterhalt der Sekundarschulanlagen sind heute aufgrund des Schulgesetzes wie folgt geregelt:

- Die Standortgemeinden errichten gemäss § 129 die Schulanlagen.
- Die Gemeindebeschlüsse über Standort, Raumprogramm, Pläne und Kostenvoranschlag der Neubauten für die Sekundarschulanlagen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats. Dasselbe gilt für Erweiterungsbauten und Umbauten der Unterrichtsräume (§ 130).
- An die Kosten der Neu-, Erweiterungs- und Umbauten für die Sekundarschulen leistet der Kanton jährliche Beiträge (Annuitäten) für Verzinsung und Amortisation bis zur Tilgung des Anlagewertes (§ 133). Die Tilgungsdauer beträgt 40 Jahre.
- Die Erziehungs- und Kulturdirektion setzt den massgeblichen Anlagewert (inkl. Landwerbskosten) der Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie den Zustandswert der Altbauten fest, die als Grundlage für die Beitragsberechtigung dienen (§ 133).

Aufgrund dieser Bestimmungen hatte der Kanton im Jahre 2000 folgende Zahlungen an die Standortgemeinden zu leisten:

Amortisation:	Fr.	8'578'000.--
Zins	Fr.	4'887'000.--
<u>Unterhalt, Betrieb</u>	Fr.	<u>8'099'000.--</u>
<u>Total</u>	Fr.	<u>21'564'000.--</u>

6.2 Neuregelung

Der Regierungsrat wird, wie ausgeführt, dem Landrat gestützt auf die Volksabstimmung vom 28. September 1997 die *Übernahme der Sekundarschulanlagen ins Eigentum des Kantons* mit einer separaten Vorlage vorlegen. Dabei hat er die Absicht, die Übernahme noch vor Inkrafttreten des neuen Bildungsgesetzes zu vollziehen.

Nach der Übernahme gelten für die Projektierung, die Finanzierung und den Unterhalt der Sekundarschulanlagen dieselben Regelungen und Entscheidungsabläufe wie für die anderen Bauten des Kantons. Demnach liegen die Entscheide über alle grösseren Bauvorhaben im Bereich der Sekundarschule beim Regierungsrat bzw. dem Landrat und unterliegen, je nach Kostenhöhe, anschliessend dem Finanzreferendum.

Da viele dieser Entscheide in einem engen Zusammenhang mit der angestrebten örtlichen Zusammenführung von heutigen Real- und Sekundarschulen respektive mit der Aufhebung von heutigen Realschulstandorten stehen, haben der Regierungsrat und der Landrat auch diesbezüglich jeweils das letzte Wort.

Die örtliche Zusammenführung von heutigen Real- und Sekundarschulen will der Regierungsrat unter folgenden Rahmenbedingungen vollziehen:

- a. Die Zusammenführung erfolgt schrittweise innerhalb des Investitionsprogramms des Kantons.
- b. Für den Unterhalt und Betrieb sowie die Verzinsung und Abschreibung der Sekundarschulanlagen stehen mindestens die gleichen finanziellen Mittel wie heute (21,5 Mio. Franken jährlich) zur Verfügung.
- c. Über die Bauvorhaben der zukünftigen Sekundarschule entscheiden der Regierungsrat bzw. der Landrat. Sie legen damit gleichzeitig fest, welche der heutigen Realschulen zu welchem Zeitpunkt aufgehoben, d. h. in bestehende Sekundarschulen übergeführt werden.
- d. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die durch den Erziehungsrat provisorisch beschlossenen Stundentafeln für die zukünftige Sekundarschule generell keine zusätzlichen Raumbedürfnisse entstehen lassen.
- e. Die von den örtlichen Projektteams der einzelnen Sekundarschulkreise zur Zusammenführung der heutigen Real- und Sekundarschulen erarbeiteten Berichte bilden mit ihren Aussagen zur politischen Akzeptanz und zum Infrastrukturbedarf die Grundlage für die weiteren Planungsarbeiten.
- f. Die weiteren Planungsarbeiten werden der kantonalen Schulbaukommission übertragen. Diese hat den Auftrag:
 - erstens: das aus dem Jahre 1993 stammende Schulraumprogramm für die Sekundarschule zu überarbeiten;
 - zweitens: gestützt auf die Unterlagen der örtlichen Projektteams und das überarbeitete

Schulraumprogramm bis Mitte 2002 ein Investitionsprogramm auszuarbeiten.

- g. Die bereits vorliegenden Projekte zum Neu- und Ausbau der Sekundarschulanlagen Oberdorf, Frenkendorf und Reigoldswil werden unabhängig von der Bildungsgesetzgebung weiter bearbeitet.
- h. Nach Inkrafttreten des Bildungsgesetzes werden die zur Umsetzung der Sekundarschulreform nötigen bescheidenen Ausbauten der Sekundarschulanlagen Arlesheim und Birsfelden so rasch als möglich verwirklicht.
- i. Die Projektierung des Schulkreises Lausen ist nach Inkrafttreten des Bildungsgesetzes unverzüglich an die Hand zu nehmen.
- j. Bis zum Inkrafttreten des Bildungsgesetzes muss die organisatorische Zusammenführung der Schulleitungen der heutigen Real- und Sekundarschulen zu Schulleitungen der „neuen“ Sekundarschule abgeschlossen sein.
- k. Die heutigen Sekundarschulpflegen übernehmen bis zur Gesamterneuerungswahl der Schulräte die Aufgabe von Schulräten der Sekundarschulen.

Die Kernpunkte:

- ***Der Kanton übernimmt die Trägerschaft der heutigen Realschule und wird somit Schulträger der ganzen Sekundarschule.***

- *Die heutigen Real- und Sekundarschulen werden innerhalb der Schulkreise organisatorisch zu Sekundarschulen mit einer Schulleitung und einem Schulrat zusammen geführt.*
- *Nach Inkrafttreten des Bildungsgesetzes wird vorerst an den heutigen Real- und Sekundarschulstandorten weiter unterrichtet. Die räumliche Zusammenführung der Schulen erfolgt schrittweise.*
- *Die Sekundarschule umfasst 3 Anforderungsniveaus, die spezifisch auf die anschliessenden Ausbildungen vorbereiten.*
- *Das Werkjahr wird wie bisher regional und mit einer eigenen Schulleitung und einem eigenen Schulrat geführt.*
- *Die Sekundarschulanlagen werden bezüglich Planung, Bau und Unterhalt nach denselben Regeln wie die Schulanlagen der Berufsschulen und Gymnasien behandelt, wenn sie ins Eigentum des Kantons übergegangen sind.*

D. Berufsbildung (Sekundarstufe II)

1. Ausgangslage

Die ersten Berufsbildungsangebote sind im Kanton mit der Gründung der örtlichen Gewerbevereine um 1870 entstanden. Die schulische Ausbildung erhielten die Lehrtöchter und Lehrlinge lange Zeit an vielen, im ganzen Baselbiet verstreuten Schulorten.

Das so entstandene duale System der beruflichen Grundausbildung – praktische Ausbildung in Lehrbetrieben, schulische Ausbildung an Berufsschulen – erwies sich auf dem Weg zur heutigen Produktions-, Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft als sehr anpassungs- und lernfähig. Seine Stärke liegt in der Verbindung der praxisnahen Ausbildung in Betrieben und der theoretischen und allgemeinen Ausbildung in den Berufsschulen.

Gegenwärtig existieren noch gegen 300 Lehrberufe, die dem Berufsbildungsgesetz unterstellt sind und eigene Ausbildungs- und Prüfungsreglemente besitzen.

Das Berufsbildungswesen orientiert sich inhaltlich und organisatorisch an den gesetzlichen Vorschriften des Bundes. Im Kanton wird es vom Amt für Berufsbildung und Berufsberatung geleitet und beaufsichtigt.

Die Gewerblich-industriellen Berufsschulen in Liestal und Muttenz werden in pädagogischer, organisatorischer und administrativer Hinsicht von ihren Rektoren geführt, denen je 2 Konrektoren zur Seite stehen. Die Rektorenkonferenz der berufsbildenden Schulen, in der auch die Schulen des Kaufmännischen Vereins, des Vereins Aprentas, des Gesundheitswesens sowie das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung vertreten sind, koordiniert die Aufgaben der Berufsschulen.

Den Berufsschulen ist eine vom Regierungsrat gewählte Aufsichtskommission übergeordnet, in der die Industrie, das Gewerbe, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung sowie die Lehrerinnen und Lehrer der betreffenden Schule vertreten sind.

Dem vom Regierungsrat gewählten 12-köpfigen Berufsbildungsrat gehören Vertreterinnen und Vertreter derselben Gruppen an.

2. Weitere Entwicklung

Durch den Einzug der Mikroelektronik in Büro, Industrie und Gewerbe verändern sich die Berufsbilder immer schneller, weshalb es in der Berufsausbildung immer mehr darum geht, den jungen Menschen neben den fachlichen Kenntnissen eine möglichst grosse Handlungskompetenz und Lernfähigkeit zu vermitteln, damit sie später mit dem technologischen Wandel beruflich und sozial Schritt halten können.

Mit dieser Entwicklung droht sich die Schere zwischen anspruchsvollen Berufslehren und solchen, die "nur" handwerkliche Fertigkeiten erfordern, weiter zu öffnen. Bereits besteht in einzelnen Branchen die Tendenz, die Berufslehren in unterschiedliche Leistungsniveaus zu gliedern; auf der einen Seite Berufsausbildungen mit einem hohen Innovationspotential vor allem für schulstarke Jugendliche, und auf der andern Seite Berufsausbildungen für schulschwächere, sozial auffällige oder mit sprachlich-kulturellen Defiziten belastete Jugendliche.

Um diese Entwicklung aufzufangen, sind in Zukunft folgende Anstrengungen nötig:

- Die drei Elemente der dualen Berufsausbildung (Lehrbetrieb, Berufsschule, Einführungskurs) müssen noch enger zusammenrücken.
- Die Durchlässigkeit zwischen der Berufsbildung und dem übrigen Bildungsangebot ist in beide Richtungen zu verbessern.
- Das Lehrstellenangebot zugunsten Jugendlicher, welche die Schule nicht mehr besuchen wollen oder können, muss durch gemeinsame Anstrengungen von Industrie, Gewerbe und Staat erhalten und verbessert werden. Die vom Landrat am 10. April 1997 beschlossene Einführung einer Vorlehre für weniger begabte Schülerinnen und Schüler und die Koordination aller Brückenangebote zwischen den Ausbildungen der Sekundarstufe I und II innerhalb des Kantons und mit Basel-Stadt sind Schritte in diese Richtung.
- Damit nicht immer mehr Jugendliche in Vollzeitschulen abwandern, bedarf es weiterhin grosser Anstrengungen zugunsten eines differenzierten und attraktiven Lehrstellenangebots. In diesem Zusammenhang geniessen die Berufsmaturität und der Aufbau der Fachhochschulen bildungspolitisch höchste Priorität.

3. Brückenangebote

Für Jugendliche, die den Übertritt aus der Sekundarstufe I in die Berufsbildung nicht direkt schaffen, stehen ab 1999 die sogenannten Brückenangebote zur Verfügung. Diese sollen nicht die allgemeine Schulzeit verlängern, sondern die Hindernisse beim Berufseinstieg angehen, indem sie Kompetenzen vermitteln, die für eine erfolgreiche Berufslehre nötig sind. Dazu gehören neben Sprache und Mathematik die Sozial- und Methodenkompetenz.

Das *Schulische Brückenangebot "plus"* bereitet die Auszubildenden auf anspruchsvollere Berufslehren vor, das *Brückenangebot "Basis"* auf weniger anspruchsvolle.

Der gezielten Vorbereitung auf ein bestimmtes Berufsfeld dient die *Vorlehre B*. Jugendlichen, die noch keine realistische Vorstellung von ihrem zukünftigen Beruf haben, steht die *allgemeine Vorlehre A* offen. Die Schulen und die öffentlichen und privaten Betriebe sind gemeinsam für die Vorlehren verantwortlich. Die Schule vermittelt Schulwissen, die Betriebe ermöglichen Erfahrungen in der Arbeitswelt.

Die Aufteilung der interessierten Jugendlichen auf die verschiedenen Angebote übernimmt – in Zusammenarbeit mit den abgebenden und aufnehmenden Schulen sowie der Berufsberatung – das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung.

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt arbeiten im Bereich der Brückenangebote eng zusammen. Die Vorlehren B stehen den Jugendlichen beider Kantone unabhängig vom Wohnort zur Verfügung, das Schulische Brückenangebot "Basis" wird von Basel-Stadt auch für Jugendliche aus dem Baselbiet angeboten. Im Kanton Basel-Landschaft werden alle Brückenangebote von Berufsschulen geführt.

4. Integration ins Bildungsgesetz

Der Regierungsrat will mit der Aufnahme der Berufsbildung ins Bildungsgesetz und mit der Zusammenführung von Erziehungsrat und Berufsbildungsrat erstens die Gleichwertigkeit der beruflichen Grundausbildung und der studienbezogenen Ausbildungen hervorheben, und zweitens dafür sorgen, dass das Bildungswesen insgesamt einen stärkeren Bezug zur Arbeitswelt erhält.

Aufgrund der Vernehmlassung wurde der Abschnitt zur Berufsbildung im Bildungsgesetz wesentlich umfassender und detaillierter gestaltet, was unterstreicht, wie sehr dem Regierungsrat dieser Bildungsbereich ein Anliegen ist.

Die Kernpunkte:

- *Die Berufsbildung, soweit der Kanton dafür zuständig ist, wird gesetzlich und organisatorisch besser mit den übrigen Bildungsangeboten verbunden.*
- *Die Gleichwertigkeit der Berufsbildung mit den übrigen Bildungsangeboten wird durch die Zusammenlegung des Berufsbildungsrates und des Erziehungsrates hervorgehoben und damit die Abstimmung unter den entsprechenden Bildungsangeboten erleichtert.*
- *Die berufliche Erwachsenenbildung wird im bisherigen organisatorischen und finanziellen Rahmen gefördert.*
- *Die Aufnahme der Berufsschulen für Landwirtschaft und Spitalberufe ins Bildungsgesetz ist möglich, aber ihre Überführung in die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion noch nicht beabsichtigt.*

E. Diplomabteilung der Gymnasien (Sekundarstufe II)

Die im Kanton seit 1972 bestehende 3-jährige Diplommittelschule (DMS 3) bereitet auf Berufsausbildungen und Ausbildungen an höheren Fachschulen und Fachhochschulen in pädagogischen, sozialen, paramedizinischen, künstlerischen und weiteren Bereichen vor.

Die Aufnahme in die DMS 3 erfolgt nach der obligatorischen Schulzeit unter gewissen Bedingungen prüfungsfrei.

Innerhalb der Gymnasien obliegt die Leitung der Diplomabteilung einem Konrektor oder einer Konrektorin.

Durch Reform der DMS 3 wurde einerseits eine engere Zusammenarbeit unter den an ihr beteiligten Lehrerinnen und Lehrern erreicht, und andererseits durch neue Unterrichtsformen wie Block- und Projektunterricht, Praktika und die berufsspezifischen Vorbereitungskurse die Qualität der Schule in Bezug auf ihre Ausbildungsziele und auf die von den Schülerinnen und Schülern angestrebten Berufsziele wesentlich verbessert.

1995 wurde der Übertritt aus der vom Kaufmännischen Verein geführten DMS 2 in die DMS 3 geregelt.

Absichten:

- ***Der Zugang von Absolventinnen und Absolventen der DMS 3 zu therapeutischen Berufsausbildungen wird durch Regelungen mit den Anbietern solcher Ausbildungen gezielt verbessert.***
- ***Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion setzt sich auf der interkantonalen Ebene dafür ein, dass das DMS-3-Diplom ohne zusätzliche Auflagen weiterhin zum Eintritt in höhere Fachschulen und Fachhochschulen im pädagogischen, gestalterischen, sozialen und medizinisch-therapeutischen-pflegerischen Bereich berechtigt.***

F. Maturitätsabteilung der Gymnasien (Sekundarstufe II)

Zu den Maturitätsabteilungen der Gymnasien Liestal, Münchenstein, Muttenz und Oberwil kam 1994 das bikantonale Gymnasium Laufental-Thierstein hinzu.

An den Gymnasien Liestal, Münchenstein, Muttenz und Oberwil werden die Schülerinnen und Schüler nach der progymnasialen Abteilung der Sekundarschule in einem 3 ½-jährigen Bildungsgang auf ein Hochschulstudium oder eine andere höhere Ausbildung vorbereitet. Das zusammen mit dem Kanton Solothurn geführte Gymnasium Laufental-Thierstein weist hingegen eine progymnasiale und eine anschliessende gymnasiale Abteilung auf.

Nach Umsetzung des Maturitätsanerkennungsreglementes bieten die Gymnasien seit August 2000 (aufsteigend mit den 1. Klassen) die Schwerpunktfächer Angewandte Mathematik/Physik, Biologie/Chemie, Französisch, Griechisch, Italienisch, Lateinisch, Musik, Russisch, Spanisch, Wirtschaft und Recht und Bildnerisches Gestalten an.

Die Rektorinnen und Rektoren der Gymnasien sind sowohl in organisatorischer und administrativer als auch in pädagogischer Hinsicht Vorgesetzte der Lehrerinnen und Lehrer und vertreten ihre Schulen gegenüber der Verwaltung und der Öffentlichkeit. Zusätzlich gehören der Schulleitung die Konrektorinnen oder Konrektoren an. Die pädagogischen, planerischen und organisatorischen Fragen der Gymnasien werden durch die Schulleitungskonferenz und die Fachkonferenzen koordiniert.

Jedem Gymnasium ist eine durch den Regierungsrat gewählte Aufsichtskommission übergeordnet.

Gemäss der Beurteilung durch das *Institut für allgemeine Pädagogik der Universität Bern* hat sich die ab Schuljahr 1992/93 in unserem Kanton eingeführte Gymnasialreform bewährt.

Absicht:

- ***Das Eidgenössische Maturitätsanerkennungsreglement wird bis zum Jahr 2004 auch im Niveau P der Sekundarschule umgesetzt.***

Schulen des KV Baselland

Eine besondere Rolle im kantonalen Bildungssystem und innerhalb der Sekundarstufe II nehmen die Schulen des Kaufmännischen Vereins ein, der sich in der Schweiz schon immer um die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kaufleute kümmerte. Dessen Schulen werden weitgehend durch die Standortkantone finanziert. In schulischen Belangen orientieren sich diese an Vorschriften des Bundes und der Kantone.

Gemäss Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kaufmännischen Verein Baselland über die Führung der Schulen mittels Leistungsauftrag vom 1. Dezember 1998 führt der Kaufmännische Verein Baselland:

- Berufsschulen zur Vermittlung des beruflichen Unterrichts für kaufmännische Berufe und Berufe des Detailhandels sowie eine Kaufmännische Berufsmittelschule;
- dreijährige Handelsmittelschulen zur Erlangung des eidgenössischen Handelsdiploms und der Berufsmaturität;
- einjährige Kaufmännische Vorbereitungsschulen als Teil des Brückenangebots;
- zweijährige Diplommittelschulen (DMS 2);
- Schulisches Brückenangebot (SBA) an der DMS 2;
- Weiterbildungsschulen und Weiterbildungskurse.

Diesem Auftrag entsprechend bietet der KV Baselland gegenwärtig folgende Ausbildungen an:

Duale Ausbildung mit Bürolehre, kaufmännischer Lehre, kaufmännischer Berufsmittelschule, kaufmännischem Lehrabschluss für Erwachsene, Verkaufslehre und Detailhandelslehre. Diese Ausbildungen werden teils in Liestal und teils in Reinach angeboten.

Vollzeitausbildung mit Handelsmittelschule (eidg. Handelsdiplom und Berufsmaturität; 3 bzw. 4 Jahre), Diplommittelschule 2 und Kaufmännischer Vorbereitungsschule (1 Jahr). Die Handelsmittelschule und die Kaufmännische Vorbereitungsschule werden in Liestal und Reinach, die DMS 2 in Muttenz angeboten.

Erwachsenenbildung mit Informatik-, Sprach- und Wirtschaftskursen, Höherer Kaufmännischer Gesamtschule und Kaufmännischer Führungsschule.

Insgesamt haben im Schuljahr 1997/98 4592 Jugendliche und Erwachsene die Schulen des KV Baselland besucht. Davon haben 2667 Teilnehmer und Teilnehmerinnen die Erwachsenenbildungskurse (inkl. Höhere Kaufmännische Gesamtschule und Kaufmännische Führungsschule) besucht. Der KV Baselland führt somit die grösste Schuleinheit des Kantons.

Diplommittelschule 2 (DMS 2)

Die DMS 2 wird auf der Grundlage der landrätlichen Verordnung über die Führung einer Diplommittelschule vom 25. Oktober 1979 geführt und hat den Auftrag, Sekundarschülerinnen und Sekundarschülern, in Ausnahmefällen auch Realschüler und Realschülerinnen, auf Berufsausbildungen vorzubereiten, die eine mehr als zehnjährige Vorbildung verlangen. Sie wird damit unter anderem den Bedürfnissen gerecht, die auf absehbare Zeit im Pflegebereich zu erwarten sind. Mit dem interkantonally anerkannten Diplomabschluss wird das verlangte Niveau erreicht.

In den letzten Jahren haben viele Schülerinnen und Schüler die DMS 2 nach dem ersten Schuljahr abgebrochen, diese also nicht als weiterführende Schule, sondern als relativ anspruchsvolles Brückenangebot besucht. Da diese Aufgabe neuerdings vom schulischen Brückenangebot plus (am gleichen Schulort) erfüllt wird, entspricht das Anspruchsniveau (wieder) der Zielsetzung des interkantonalen Diploms.

G. Spezielle Förderung

1. Ausgangslage

Die Kantonsverfassung hält fest, dass die Schule in Verbindung mit den Erziehungsberechtigten für eine den Anlagen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler entsprechende Erziehung und Bildung zu sorgen hat (§ 94). Ausserdem haben die Schulträger bei Kindern, die wegen der Lage ihres Wohnorts, einer Behinderung oder aus sozialen Gründen benachteiligt sind, für ausgleichende Massnahmen zu sorgen (§ 100).

Das auf diesen Grundsätzen basierende heutige Sonderschul- und Fördersystem ging aus den von gemeinnützigen Organisationen geführten Betreuungsstätten für benachteiligte Kinder hervor. Seit Beginn der Fünfzigerjahre werden darin zunehmend mehr Kinder durch heilpädagogische und therapeutische Behandlungsformen sowie verschiedene Typen von Kleinklassen und Sonderschulen differenziert gefördert.

Als Alternative zu den Kleinklassen besteht bereits heute die *Integrative Schulungsform*, in der Kinder mit Schulschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten im Rahmen von Regelklassen unterrichtet und dabei von einer Heilpädagogin oder einem Heilpädagogen im Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht gezielt unterstützt und gefördert werden.

Die Massnahmen der Speziellen Förderung innerhalb der öffentlichen Schule haben auch in Zukunft Priorität. Reichen die vorhandenen Massnahmen nicht aus, soll das Amt für Volksschulen aufgrund einer Abklärung des Schulpsychologischen Dienstes anstelle der weiterhin möglichen Einweisung in eine Privatschule auch spezielle Massnahmen an der Stammschule der Schülerin oder des Schülers bewilligen können. Solche Massnahmen können z. B. umfassen: Zusatzstunden für eine Lehrperson, zusätzliche Teilung der Klassen in einzelnen Stunden, heilpädagogische Beratung der Lehrpersonen.

2. Umschreibung des Angebots

Im Rahmen der Speziellen Förderung werden angeboten:

Massnahme	Definition	Abklärungsinstanz	Bewilligungsinstanz	Qualifikation	Schulstufe/Niveau	Finanzierung
Einführungsklasse	1. Primarklasse in 2 Schuljahren für entwicklungsverzögerte, langsam lernende Kinder	Schulpsych. Dienst (SPD)	Schulleitung im Einverständnis mit Erziehungsberechtigten oder aufgrund einer fachlichen Abklärung	Schulische/r Heilp.	Primarschule	Gemeinde
Kleinklasse	Angebot für Schüler/innen mit Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich	SPD	Schulleitung im Einverständnis mit Erziehungsberechtigten	Lehrpersonen mit heilpäd. Ausbildung und Coaching durch Fachpersonen	Primarschule Sekundarschule: Niveau A, im 6.+7. Schuljahr Niveau E, im 6.-9. Schuljahr (an Privatschulen)	Gemeinde Kanton Kanton
Integrative Schulungsform (ISF)	Alternative zur Kleinklasse für Schüler/innen, welche dem Unterricht in Regelklassen infolge Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- oder Sozialbereich nur teilweise folgen können	SPD ohne Fachantrag während max. 1 Semester möglich	Schulleitung im Einverständnis mit Erziehungsberechtigten	Vorschulheilpäd./in Schul. Heilpäd./in Lerntherapeut/in	Kindergarten Primarschule in der Regel ab 2. Klasse Sekundarschule Niveau A, E	Gemeinde Gemeinde Kanton
Werkjahr	Förderung im Hinblick auf die Berufslehre für Schüler/innen, welche die Lernziele des Niveaus A nicht erreichen können	SPD	Schulleitung im Einverständnis mit Erziehungsberechtigten	Schulische/r Heilp. BWK-Lehrperson	Im 8.+9. Schuljahr des Niveaus A der Sekundarschule	Kanton
Integrationsklasse	Integration und Förderung neu zugewanderter fremdsprachiger Schüler/innen	Schulleitung	Schulleitung in Absprache mit Erziehungsberechtigten	Lehrpersonen mit spezifischer Fortbildung	Primarschule Sekundarschule I	Gemeinde Kanton
Sportklassen und Individuallösungen	Förderung von sportlich besonders begabten Schüler/innen	Sportamt	Aufsichtskommission der Sportklassen	Lehrperson mit Lehr-Diplom für Sekundarstufe I	Sekundarschule	Kanton

Förderunterricht						
a. Logopädie	Abklärung und Therapie für Kinder mit Sprach- und Kommunikations-schwierigkeiten. Beratung und Information des sozialen und schulischen Umfeldes	Logopädische Dienste	Schulleitung im Einverständnis mit den Erziehungsbe-rechtigten und auf Antrag der Logopä-din oder des Logo-päden	Logopädin / Logopäde	Vorschule Kindergarten Primarschule Sekundarschule	Gemeinde (IV-Beiträge an Gemein-de) Gemeinde (IV-Beiträge an Gemein-den) Kanton
b. Legasthenie Dyskalkulie	Förderung von Schü-ler/innen mit Lernschwie-rigkeiten im sprachlichen und mathematischen Bereich	SPD	Schulleitung im Einverständnis mit Erziehungs-berechtigten	Lehrperson mit Zusatzausbildung	Primarschule Sekundarschule Sekundarstufe II	Gemeinde (IV-Beiträge an Gemein-den) Kanton Kanton
Schulung bei besonderer Leistungsfähigkeit	Förderung von einzelnen ausserordentlich begab-ten Schüler/innen in einem oder mehreren Fächern	SPD	Schulleitung	Lehrperson der entsprechenden Schulstufe	Primarschule Sekundarschule	Gemeinde Kanton
Deutsch als Zweitsprache	Förderung fremdsprachi-ger Schülerinnen und Schüler (meist) in Grup-pen	Schulleitung in Absprache mit den zuständigen Lehrpersonen	Schulleitung	Lehrpersonen mit entsprechender Fortbildung	Kindergarten Primarschule Sekundarschule Sekundarstufe II	Gemeinde Kanton Kanton
Aufgabenhilfe	Unterstützung von Schü-lerinnen und Schülern ohne Hilfsmöglichkeiten seitens der Erziehungs-berechtigten	Schulleitung in Absprache mit den zuständigen Lehrpersonen	Schulleitung	Lehrperson	Primarschule Sekundarschule	Gemeinde Kanton

Die Kernpunkte:

- *Die Spezielle Förderung trägt, wie bisher, dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler, die sie benötigen, in den Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden die ihnen gemässe Unterstützung erhalten.*
- *Die Schulleitung entscheidet in der Regel auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme einer Speziellen Förderung.*
- *Die Spezielle Förderung kann, wie bisher, als Früherfassung bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen.*
- *Die Schulleitung kann Massnahmen und Therapien für einzelne Schülerinnen und Schüler aufgrund des Schulprogramms zu Fördermassnahmen in Gruppen zusammen fassen.*

3. Förderung besonderer Begabungen

Dem Regierungsrat geht es seit einiger Zeit auch darum, Schülerinnen und Schüler mit besonderen Fähigkeiten zu fördern. Erstens haben diese Anspruch darauf, ihre Begabungen ausschöpfen zu können; und zweitens wird die Ausnutzung ihres Potential aus gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gründen immer wichtiger.

Ausserdem wird für sportlich ausserordentlich begabte Schülerinnen und Schüler in Pratteln seit Sommer 2000 eine Sportklasse geführt.

Die Kernpunkte:

- *Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen Begabung und Leistungsfähigkeit werden soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden gefördert.*
- *Neben der Differenzierung des Unterrichts und dem Überspringen von Klassen können sie ab der Sekundarschule, ergänzend zum Pflichtunterricht, spezielle Unterrichtsangebote sowohl an öffentlichen als auch an privaten Schulen beanspruchen.*
- *Aufgrund einer fachlichen Indikation durch den Schulpsychologischen Dienst werden im Einzelfall individuelle Lösungen ermöglicht. Entscheidungsinstanz ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.*
- *Bei künstlerisch oder sportlich besonders begabten Schülerinnen und Schülern kann eine Reduktion des ordentlichen Unterrichts zugunsten einer speziellen Förderung erfolgen.*

4. Sprachheilwesen

4.1 Ausgangslage, Finanzierung

Das Sprachheilwesen hat in der Vergangenheit immer wieder zu Diskussionen Anlass gegeben. Es ist gemäss § 49 des heutigen Schulgesetzes eine ambulante Massnahme der Sonderschulung. An seiner Finanzierung sind die Gemeinden, der Bund und der Kanton beteiligt. Aufgrund der auf 1. Januar 1997 vom Bundesamt für Sozialversicherungen mit dem Kanton abgeschlossenen Vereinbarung beteiligt sich der Bund jährlich mit 2,35 Mio Franken an den Kosten für das Baselbieter Sprachheilwesen, was gegenüber der früheren Vereinbarung eine Einbusse von 2,65 Mio Franken bedeutet.

Die Legasthenietherapeutinnen und -therapeuten werden nach den Anstellungsbedingungen des Kantons, die Logopädietherapeutinnen und -therapeuten nach denjenigen der Gemeinden angestellt. Bei der Logopädie erhalten die Gemeinden vom Kanton pro Lektion 84.15 Franken.

Die nach Abzug der IV-Beiträge verbleibenden Kosten werden zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Verhältnis 25 zu 75 Prozent aufgeteilt, wobei die einzelnen Gemeinden, wie bei den Löhnen der Lehrerinnen und Lehrer, gemäss ihrer Finanzkraft belastet werden.

Die mit dem Kanton abgerechneten Kosten für die Logopädie- und Legastheniestunden haben sich folgedessen wie folgt entwickelt:

	Total	Bund	Kanton	Gemeinden
1992	7'959'000	4'775'000	796'000	2'388'000
1995	8'440'000	5'064'000	844'000	2'532'000
1999	8'035'000	2'337'000	1'425'000	4'273'000

4.2 Abklärung

Legasthenie

Die Legasthenietherapie hat sich, nicht nur in Baselland, zu einem allgemeinen Förderangebot entwickelt.

Das dafür notwendige Abklärungsverfahren verläuft heute wie folgt:

- Das Kind wird von den Erziehungsberechtigten, der Lehrerin oder dem Lehrer oder einer Ärztin oder einem Arzt beim Schulpsychologischen Dienst (SPD) zur Abklärung angemeldet.
- Ist eine Therapie nötig, stellt die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe der zuständigen Schulpflege entsprechend Antrag. Die Therapie wird in der Regel für ein Jahr bewilligt.
- Über die Verlängerung von Therapien entscheidet die Schulpflege aufgrund einer Nachkontrolle und eines entsprechenden Antrags des Schulpsychologischen Dienstes.

Logopädie

- Das Kind wird von den Erziehungsberechtigten, einer Lehrerin oder einem Lehrer oder einer Ärztin oder einem Arzt beim zuständigen Logopädischen Dienst zur Abklärung angemeldet.
- Ist eine Therapie nötig, beginnt in dringenden Fällen die Therapie sofort, ansonsten werden die Kinder auf die Warteliste gesetzt. Die Therapie wird in der Regel für zwei Jahre verordnet.
- Ist eine Verlängerung der Therapie nötig, stellt die Therapeutin oder der Therapeut einen entsprechenden Antrag an den Ausschuss der Sprachheilkommission, der darüber entscheidet.

Mit einer Vertretung der Gemeinden wurden jetzt im Rahmen der Bildungsgesetzgebung für das Sprachheilwesen die folgenden, unter den Kernpunkten aufgeführten Regelungen abgesprochen.

Die Kernpunkte:

- *Das Sprachheilwesen wird durch das neue Bildungsgesetz ein Teil der Speziellen Förderung an den Regelschulen. Die Sprachheillehrerinnen und Sprachheillehrer unterstehen folgedessen wie die andern Lehrerinnen und Lehrer der Schulleitung. Die Besoldung der Sprachheillehrerinnen und Sprachheillehrer wird in den gebundenen Finanzausgleich einbezogen.*
- *Die Abklärung, ob ein Kind Legasthenietherapie benötigt, erfolgt in der Regel durch den Schulpsychologischen Dienst. Die Trägerschaft der Schule kann andere Abklärungsstellen bestimmen.*
- *Die Abklärung, ob ein Kind Logopädietherapie benötigt, erfolgt in der Regel durch den Logopädischen Dienst der Schulen. Die Trägerschaft der Schule kann andere Abklärungsstellen bestimmen.*
- *Den Entscheid über den Beginn oder die Verlängerung einer Sprachheilmassnahme trifft die Schulleitung, welche die Kinder auch den Sprachheillehrerinnen und Sprachheillehrern zuteilt.*
- *Der Schulrat kann auf den Umfang von Sprachheilmassnahmen im Rahmen des Schulprogramms Einfluss nehmen, indem dort Einzel- oder Gruppenunterricht bevorzugt und die zeitliche Begrenzung festgelegt wird.*
- *Der heutige Beitrag der Invalidenversicherung an das Sprachheilwesen wird, aufgeschlüsselt nach der Volksschülerzahl in den einzelnen Gemeinden, vollumfänglich an die Gemeinden weitergeleitet, da über 90 Prozent der Therapien bei ihnen als Schulträgerinnen anfallen. Dieser Beitrag ist gemäss IV-Gesetzgebung für ambulante Therapien an Kindern mit einer schweren Störung zu verwenden.*

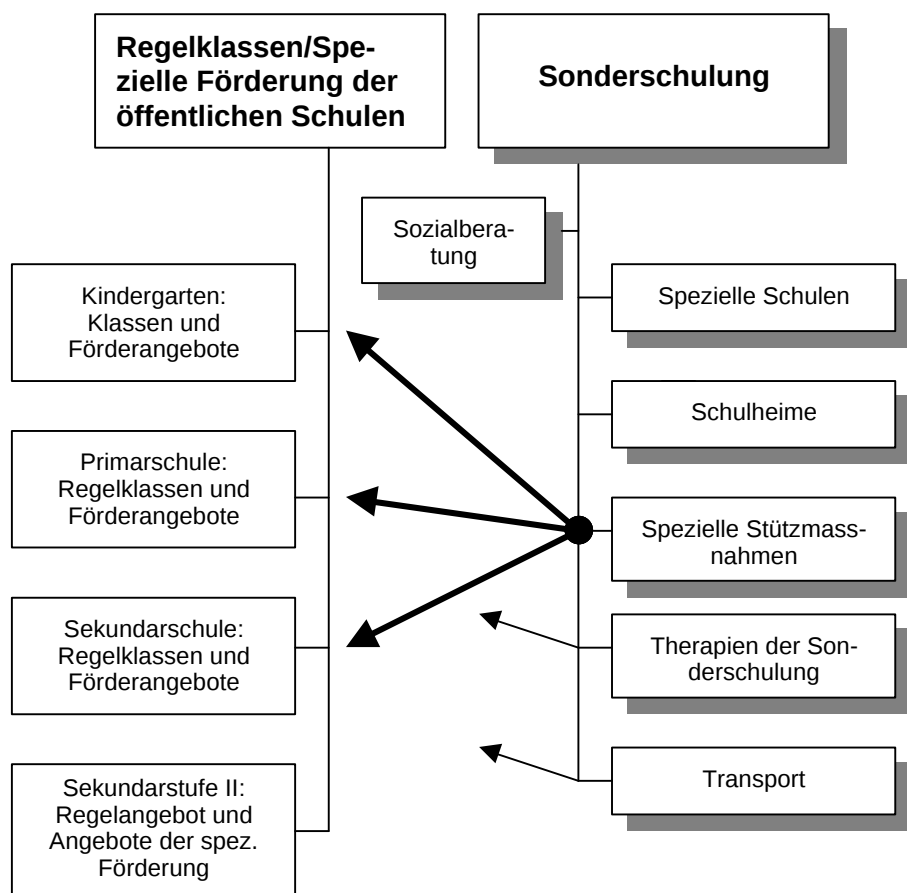
H. Sonderschulung

1. Sonderschulung und Förderangebote

Auch das neue Konzept für die Sonderschulung geht davon aus, dass, wer durch eine Behinderung verschieden ist, wie andere Menschen Anrecht auf eine ihm entsprechende Bildung hat. Aufgrund des Konzepts umfasst die *Sonderschulung* weitgehend nur noch die Förderung und Schulung der behinderten Schülerinnen und Schüler im IV-Bereich.

Vor dem Hintergrund der noch offenen Frage, ob sich die Invalidenversicherung im Rahmen der Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen aus der Sonderschulung zurückzieht, wurde aber auf den Begriff *IV-Sonderschulung* verzichtet.

Das folgende Schema zeigt die Abgrenzung zwischen der Speziellen Förderung der Regelschulen und der Sonderschulung.



2. Zuordnung der Aufgaben

Sonderschulen sind - wie die Heilpädagogischen Tagesschulen oder die Gehörlosen- und Sprachheilschule Riehen - mehrheitlich privat getragene Einrichtungen, oder sie werden - wie die Regionalen Tagesschulen in Münchenstein - von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsam geführt.

Als **Heime** der Sonderschulung werden zum Beispiel die Leiern in Gelterkinden, die Sommerau in Rümelingen oder der Sonnenhof in Arlesheim bezeichnet.

Spezielle Stützmassnahmen sind Massnahmen, die der ganzen oder teilweisen Schulintegration von behinderten Kindern in die Regelschulen dienen. Sie werden unter Verantwortung einer Sonderschule durch heilpädagogische Fachpersonen geleistet.

Therapiemassnahmen wie die Psychomotorik-Therapie oder die Heilpädagogische Früherziehung finden aufgrund individueller Verfügungen statt und werden grösstenteils von der Invalidenversicherung oder im Falle medizinischer Massnahmen auch von der Krankenkasse übernommen.

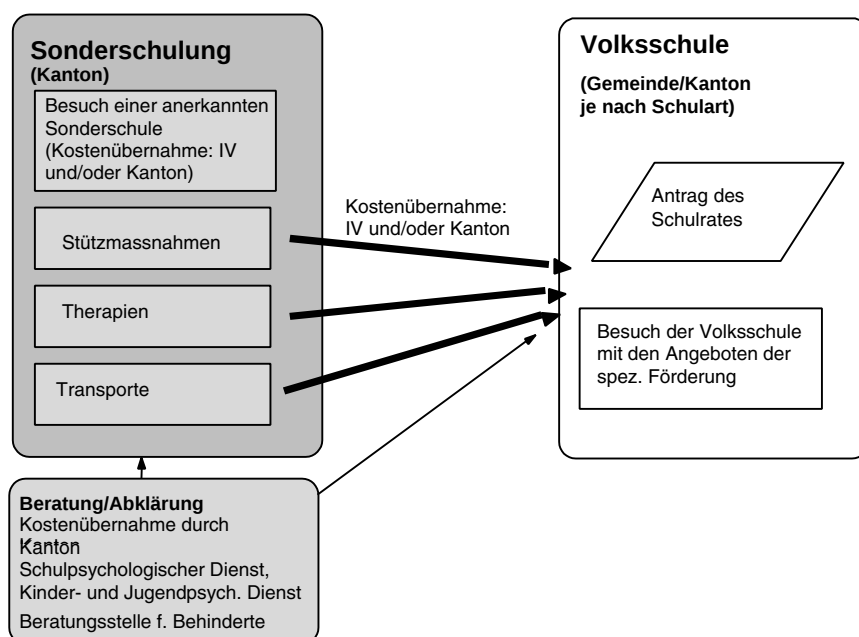
Transportmassnahmen und die dabei anfallenden Kosten werden heute fast gänzlich von der Invalidenversicherung übernommen. Der Kanton kommt nur subsidiär als Kostenträger zum Zug.

Für die *Sozialberatung* im Bereich der Sonderschulung sind die *Beratungsstellen für Behinderte* in Laufen und Liestal zuständig.

3. Finanzierung

Der Kanton trägt die Kosten der Sonderschulung sowie der Beratung und der Abklärung, soweit sie nicht durch Beiträge der Sozialversicherungen gedeckt sind.

Für die Aufenthalts- und Betreuungskosten in Heimen gelten die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes. Die Unterhaltspflichtigen, in der Regel die Eltern, leisten einen Beitrag an die Verpflegungskosten. Das folgende Schema fasst die Finanzierung zusammen:



Die Kernpunkte:**Das in der Gesetzgebung enthaltene Sonderschulkonzept**

- *umfasst Diagnostik (Erkennen, Verstehen), Beratung, Begleitung, Zusammenarbeit, Erziehung, Bildung und Förderung, Therapie und die Benützung von Hilfsmitteln mit individuell angepassten Schwerpunkten;*
- *stützt die Persönlichkeitsentwicklung, die selbstständige Lebensführung und die soziale Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung;*
- *greift so wenig wie möglich und so umfänglich wie nötig in ihr normales Leben ein;*
- *strebt ihre Förderung und Bildung in unterschiedlich zusammengesetzten Gruppen an;*
- *hilft die Akzeptanz gegenüber behinderten Kindern und Jugendlichen in ihrem Umfeld zu entwickeln und zu stützen;*
- *enthält ein Angebot, das sich nach den spezifischen Bedürfnisse und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen richtet und nach dem Prinzip der Subsidiarität und Interdisziplinarität gestaltet ist.*

I. Musikschule**1. Ausgangslage**

Mit dem Gesetz über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen vom 25. Februar 1963 legte der Kanton den Grundstein für das heutige Jugendmusikschulwesen.

15 Jugendmusikschulen bilden heute im Kanton ein Netz, das jedem Kind und jeder/jedem Jugendlichen vom 6. bis zum 20. Altersjahr die Möglichkeit bietet, sich musikalisch aufgrund seiner Eignung und Neigung auszubilden. Rund 14'000 Kinder und Jugendliche machen von

diesem Angebot Gebrauch. Die Erziehungsberechtigten tragen, neben dem Kanton und den Gemeinden, durch ihre Schulgelder zur Finanzierung der Jugendmusikschulen bei.

Geführt werden diese Schulen von Schulleiterinnen oder Schulleitern, denen eine JMS-Kommissionen übergeordnet ist, in der die beteiligten Gemeinden vertreten sind.

In zahlreichen Gemeinden bilden die Jugendmusikschulen den Nachwuchs der musizierenden Vereine aus, die auch deshalb ihre Qualität in den letzten Jahren ständig steigern konnten.

Die dürftige rechtliche Grundlage für die heutige Jugendmusikschule führte in der Vergangenheit immer wieder zu Differenzen zwischen dem Kanton und den Gemeinden und Unsicherheiten bei den Schulen. Deswegen kam 1995 mit ungewöhnlich vielen Unterschriften die nichtformulierte Initiative *„Musikerziehung durch die Musikschulen - ein Bildungs- und Kulturauftrag der Gemeinden und des Kantons“* zustande, mit welcher der Jugendmusikschule ein fester Platz im kantonalen Bildungssystem gesichert werden soll.

2. Neuer Status

Am 15. Mai 1997 ist der Landrat auf Antrag des Regierungsrates unter klar formulierten Bedingungen auf die JMS-Initiative eingetreten.

Die heutige Jugendmusikschule soll demnach, wie von den Hauptbeteiligten auch in der Vernehmlassung gewünscht, künftig Musikschule heissen. Deren Besonderheit liegt weiterhin in der Freiwilligkeit ihres Besuchs, in ihrem stufenübergreifenden Unterrichtsangebot und in ihrer integrierenden Wirkung auf die Schulen und Gemeinden.

Die Musikschule soll durch das Bildungsgesetz zur Schulart werden und damit eine gesicherte rechtliche und finanzielle Grundlage erhalten. Gleichzeitig benötigt sie aber in inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht weiterhin soviel Freiraum, dass die für sie besonders wichtige Kreativität nicht verloren geht.

Um den Schülerinnen und Schülern im ganzen Kanton, wie in der JMS-Initiative und in der Kantonsverfassung verlangt, ein einigermaßen gleichwertiges Unterrichtsangebot mit einer sozial verträglichen Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten oder der mündigen

Schülerinnen und Schüler zu sichern, ist es unumgänglich, dass der Kanton ein Mindestangebot für den Instrumentalunterricht und eine Obergrenze für die Kostenbeiträge festlegt.

Auf den Vorschlag des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden, die Trägerschaft der Musikschulen gemäss der Trägerschaft der Schulstufen zwischen Gemeinden und Kanton aufzuteilen, konnte der Regierungsrat nicht eintreten, weil sich die Musikschulen weder in schulischer noch in organisatorischer Hinsicht auf sinnvolle Weise in eine Abteilung der Trägergemeinde und in eine solche des Kantons aufspalten lassen.

Der Regierungsrat weist überdies nochmals darauf hin, dass in der JMS-Initiative ein klarer Bildungsauftrag für die Musikschulen gefordert wird, und dass in der sogenannten Lehrerinitiative, welche gleiche Lohn- und Anstellungsbedingungen für alle Lehrerinnen und Lehrer des Kantons und der Einwohnergemeinden fordert, die Musikschule nicht ausgenommen ist.

Auf beide Initiativen ist der Landrat eingetreten. An diesen Auftrag hat sich der Regierungsrat bei der Ausarbeitung des Bildungsgesetzes gehalten.

Die Kernpunkte:

- ***Die bisherigen Jugendmusikschulen heissen neu Musikschulen.***
- ***Die Schülerinnen und Schüler können die Musikschule freiwillig bis zum Abschluss der Sekundarstufe II besuchen.***
- ***Die Musikschule wird von den Gemeinden finanziert und getragen.***
- ***Die Gemeinden können zu ihrer Finanzierung von den Erziehungsberechtigten und Jugendlichen weiterhin Beiträge erheben.***
- ***Der Kanton gibt den Gemeinden das Grundangebot für den Instrumentalunterricht und die maximalen Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bzw. der mündigen Schülerinnen und Schüler vor.***
- ***Die Lohn- und Anstellungsbedingungen der Lehrerinnen und Lehrer der Jugendmusikschule werden wie bisher durch den Kanton geregelt.***

J. Tertiärstufe

1. Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel

Da es bei der Einführung der allgemeinen Schulpflicht im 19. Jahrhundert auch um die Festigung des föderalistischen Bundesstaates ging, wurde die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer von Anfang an kantonal organisiert.

Die Lehramtsdiplome aller Stufen sind bis auf den heutigen Tag kantonale Diplome geblieben. Gegenwärtig werden in der Schweiz rund 150 verschiedene Lehrdiplome ausgestellt. Die *Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen*, welcher der Kanton Basel-Landschaft mit Landratsbeschluss vom 18. Oktober 1993 beigetreten ist, bietet aber den Kantonen die Möglichkeit, bundesweit anerkannte Lehrdiplome einzuführen.

Dadurch wird sich diese Zahl allmählich reduzieren.

Das Seminar in Liestal wurde im Oktober 1966 eröffnet. Es erfüllt heute die Anforderungen an eine Fachhochschule gemäss den *Vorschriften der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren*. Bis zur Gründung der *Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel* wird deshalb seine Anerkennung als kantonale Fachhochschule angestrebt. Voraussetzung dafür ist die vorgängige Anerkennung durch den Kanton Basel-Landschaft, welche der Regierungsrat am 13. März 2001 vorgenommen hat.

Die Gründung der Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit ist auf den 1. Juli 2002 vorgesehen. Da der Kanton Basel-Landschaft schon heute an der Führung und Finanzierung der Hochschule für Soziale Arbeit in Basel beteiligt ist, wurde vereinbart, dass der darüber bestehende Staatsvertrag in einen neuen Staatsvertrag über die Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit übergeführt wird.

Der Kernpunkt:

- ***Das neue Bildungsgesetz schafft die rechtliche Grundlage zur Einrichtung einer Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel.***

2. Fachhochschule beider Basel

Der Bund hat die Einrichtung von Fachhochschulen durch die Kantone an die Bedingung

geknüpft, dass diese deren Ausbildungsgänge und Diplome auf einen guten europäischen Stand bringen und ihre diesbezüglichen bereits vorhandenen Ausbildungskapazitäten gegenseitig absprechen.

Inzwischen sind die Ingenieurschule beider Basel, die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule Basel und die Schule für Gestaltung zur Fachhochschule beider Basel zusammengeführt worden, die im August 1997 eröffnet wurde.

Die Schule erhielt den Status einer selbstverwalteten öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Für die Studierenden wurden die Auswirkungen dieser Veränderung erst nach und nach spürbar. In der Schulleitung hingegen waren in kurzer Zeit zahlreiche Umstellungen zu bewältigen.

Starker Druck kam in der Aufbauphase von den Bundesbehörden, die klare Vorgaben zu den Studiengängen, Entwicklungsplänen und Finanzen der Fachhochschulen verlangten. Immer deutlicher wurde zudem, dass die *Eidgenössische Fachhochschulkommission* (die beratende Kommission des Bundesrates) in der Nordwestschweiz am liebsten eine Fusion der Fachhochschulen beider Basel, Aargau und Solothurn gesehen hätte. Der jetzt vorliegende Anerkennungsentscheid wurde befristet erlassen und ist - wie bei allen anderen Fachhochschulen auch - mit Auflagen verknüpft. Alle Vollzeit-Studiengänge in Muttenz haben inzwischen die beantragte Anerkennung als Fachhochschulstudiengänge erhalten. Eine Forderung des Bundesrates wurde schon im März 1998 in die Tat umgesetzt, indem die Fachhochschulen der Nordwestschweiz eine enge Zusammenarbeit vereinbarten.

2. Universität

Im Universitätsbereich besteht das bildungspolitische Hauptziel darin, zusammen mit Basel-Stadt die eingeleitete Universitätsreform zu vertiefen. Der Universitätsrat bildet dabei das oberste Planungs- und Führungsorgan. Der von den Parlamenten beider Kantone genehmigte Universitätsvertrag steckt den Rahmen ab, innerhalb dessen sich die Universität Basel als Teil eines ganzheitlichen Bildungsangebots der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in den nächsten Jahren weiterentwickeln kann.

K. Erwachsenenbildung (Quartärstufe)

1. Ausgangslage

Gemäss § 97 der Kantonsverfassung hat der Kanton die berufliche Aus- und Weiterbildung zu gewährleisten und zusammen mit den Gemeinden die Erwachsenenbildung zu fördern.

Angesichts der immer rascheren wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung, aber auch wegen der ständigen Veränderungen im persönlichen Umfeld vieler Menschen, wird diese Aufgaben immer vordringlicher.

Die Erwachsenenbildung umfasst die berufliche und persönliche Fort- und Weiterbildung nach der obligatorischen Schulzeit und der beruflichen Grundausbildung. Unter Fortbildung werden qualitätserhaltende, unter Weiterbildung qualifikationsfördernde Ausbildungen verstanden.

Um möglichst vielen Menschen ein „*lebenslanges Lernen*“ zu ermöglichen, muss in der Erwachsenenbildung ein Angebot für Personen und Gruppen aus verschiedenen Altersgruppen und mit unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft vorhanden sein.

Dieses Bedürfnis wird heute durch private, halbstaatliche und staatliche Schulen und Institutionen, aber auch durch die betriebliche Fort- und Weiterbildung abgedeckt.

Der Kanton leistet heute finanzielle Beiträge an die Volkshochschule beider Basel, die Volkshochschule Laufental, die Elternbildung, die Berufsschulen und andere private Institutionen. Innerhalb der Erziehungs- und Kulturdirektion wird die Erwachsenenbildung durch die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung und eine regierungsrätliche Kommission betreut.

2. Weitere Entwicklung

Die Erwachsenenbildung wird ohne Zweifel weiter an Bedeutung gewinnen. Noch ist aber unklar, wie darin die privaten Anbieter und der Staat ihre Aufgaben abstimmen werden.

Trotzdem ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Erwachsenenbildung wegen ihrer Bedeutung und im Hinblick auf ihre weitere Entwicklung unter folgenden Zielsetzungen im Bildungsgesetz rechtlich verankert werden muss:

- Die Erwachsenenbildung soll den Menschen die Möglichkeit bieten, ihre Grundausbildung zu ergänzen und weiter zu führen.
- Sie soll Menschen helfen, Veränderungen in ihrem persönlichen und beruflichen Umfeld

zu gestalten.

- Sie hat die Bildungsanliegen von Menschen mit einer Behinderung zu berücksichtigen und soll unterprivilegierten Bevölkerungsgruppen helfen, Veränderungen in der Arbeitswelt zu bewältigen.
- Der Kanton übernimmt in der Erwachsenenbildung subsidiäre Aufgaben, verbessert die Information und Koordination und hilft, für diesen Bildungsbereich Qualitätsmassstäbe zu entwickeln.

Aufgrund dieser Zielsetzungen beabsichtigt der Regierungsrat, aus der heutigen Dienststelle für Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung eine Fachstelle für Erwachsenenbildung zu schaffen, über deren Aufgaben im nachfolgenden Kapitel über die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion berichtet wird.

Die Kernpunkte:

- ***Die Erwachsenenbildung wird als Quartärstufe ein vollwertiger Teil des Bildungsangebots.***
- ***Der Kanton übernimmt in der Erwachsenenbildung subsidiäre Aufgaben und verbessert die Koordination und Information in diesem Bereich.***
- ***Wenn er als Konkurrent privater Institutionen Kurse anbietet, muss er die Ausbildungsbeiträge der Teilnehmenden nach den Regeln des Marktes gestalten.***

L. Schuldienste

1. Ausgangslage

Die „*Besonderen Dienste der Schule*“ umfassen nach heutigem Schulgesetz:

- Den Schulgesundheitslichen Dienst, der im Gesetz über das Gesundheitswesen geregelt ist und der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion untersteht;
- den Schulpsychologischen Dienst mit Beratungsstellen in Liestal, MuttENZ, Binningen, Allschwil und Laufen;
- die Berufs- und Studienberatung mit Stellen in Liestal, Binningen und Laufen;
- die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer;
- die Schul- und Büromaterialverwaltung;
- die von der Kantonsbibliothek betreuten Schulbibliotheken.

2. Schulpsychologischer Dienst

Für das Schulwesen hat der Schulpsychologische Dienst eine besondere Bedeutung, weil er die individuellen Schulungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zu diagnostizieren und diesen die entsprechenden Schulungsmöglichkeiten zu vermitteln hat.

Mit der zunehmenden Differenzierung von Teilleistungsschwächen nahm die Anzahl und die Vielfalt der Abklärungen durch den Schulpsychologischen Dienst in den letzten Jahren ständig zu. Gleichzeitig hat sich mit der Individualisierung des Lernens der Akzent in seiner Arbeit von der reinen Diagnosestellung zur förderorientierten Beratung hin verschoben.

Die Hauptaufgaben der schulpsychologischen Arbeit liegen im Bereich der Primarschule, wo sich die Fragen des Schuleintritts und des Übertritts in die Schulen der Sekundarstufe I stellen. Die Anmeldezahlen zeigen aber auch bei den anderen Schulstufen nach oben.

In den letzten Jahren haben vor allem die Verhaltensprobleme von Schülerinnen und Schülern und die Gruppenkonflikte in Schulen zugenommen, was schulpsychologische Interventionen erfordert, die über den Einzelfall hinausgehen.

3. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Die ins Amt für Berufsbildung und Berufsberatung integrierte Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung wird angesichts der immer rascher stattfindenden Veränderungen in der Be-

rufs- und Arbeitswelt auch für die Erwachsenen immer wichtiger. Sie wird deshalb einerseits von Schülerinnen und Schülern der Real- und Sekundarschulen, der Gymnasien und Diplommittelschulen und andererseits von Erwachsenen beansprucht, die beruflich an einem Wendepunkt stehen.

Ihnen allen wird seit kurzem Beratung und Unterstützung an zwei Berufsinformationszentren (BIZ) in Liestal und Binningen angeboten.

Die Kernpunkte:

- ***Die Leistungen des Schulpsychologischen Dienstes und der Berufs- und Studienberatung für Schülerinnen und Schüler sind kostenlos; für die Berufs- und Studienberatung für Erwachsene können Kostenbeiträge erhoben werden.***
- ***Die Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gehören im weiteren Sinne ebenfalls zu den Schuldiensten, indem sie die Schulen, die Schulbeteiligten und die Behörden in ihrer Arbeit soweit als möglich unterstützen.***

V. Die teilautonomen, geleiteten Schulen

1. Ausgangslage

Die heutige Schulgesetzgebung lässt den einzelnen Schulen und ihren Schulleitungen wenig Gestaltungsraum. Viele ihrer Aufgaben sind bis ins Detail in Erlassen des Kantons geregelt oder werden von Liestal aus wahrgenommen und entschieden.

Der Regierungsrat hat deshalb bereits in der *Trägerschaftsvorlage* darauf hingewiesen, dass er den einzelnen Schulen sowohl in Bezug auf die Umsetzung der vom Kanton vorgegebenen Ausbildungsziele als auch in planerischen, organisatorischen, administrativen und personellen Belangen mehr Eigenverantwortung übertragen will.

Er geht dabei von der Erkenntnis aus, dass die laufende gesellschaftliche Entwicklung Strukturen und Entscheidungskompetenzen erfordern, durch die vor Ort gewonnene Erkenntnisse rasch in die Schulpraxis umgesetzt werden können.

2. Schulprogramm

Die teilautonomen, geleiteten Schulen sollen durch das Bildungsgesetz in organisatorischen, personellen, planerischen und, eingeschränkt, in finanziellen Fragen einen Freiraum erhalten, der sie befähigt, im Rahmen eines Schulprogramms eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass ihre Schülerinnen und Schüler die vom Kanton vorgegebenen Lernziele so gut als möglich erreichen.

Das heisst: Die Schulen können wohl eigene pädagogische Akzente setzen, aber sie haben nach wie vor den klaren Auftrag, die Schülerinnen und Schüler aufgrund der Stufenlehrpläne auf die Übertritte in die nachfolgenden Ausbildungen, den Schulabschluss oder ein Diplom vorzubereiten.

Die Stärke der teilautonomen, geleiteten Schulen liegt darin, dass sie neben ihrer Ausbildungsarbeit auch das Zusammenwirken mit den Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Behörden usw. weitgehend selber planen und gestalten können und ausserdem verpflichtet sind, die Qualität ihrer Arbeit selber regelmässig zu hinterfragen.

Die Kernpunkte:**Die Schulen legen im Schulprogramm fest:**

- ***Mit welchen pädagogischen Mitteln sie mit ihren Schülerinnen und Schülern die vom Kanton vorgegebenen Bildungs- und Lernziele anstreben;***
- ***wie sie ihre Schulleitung und ihre innerschulische Zusammenarbeit organisieren;***
- ***wie sie die im Budget gesprochenen finanziellen Mittel verwenden;***
- ***wie sie die Schülerinnen und Schüler, die Erziehungsberechtigten, die Behörden und die Öffentlichkeit an der Schularbeit beteiligen;***
- ***nach welchen Kriterien sie die Qualität ihrer Schule überprüfen.***

3. Interne Evaluation

Durch das Bildungsgesetz wird die Schulaufsicht unter dem Aspekt einer verbesserten Qualitätskontrolle neu gestaltet.

Die Schulen werden dabei einerseits verpflichtet, die Qualität ihrer Arbeit regelmässig selber zu überprüfen, und werden andererseits von aussenstehenden Fachleuten periodisch evaluiert.

Die Selbstevaluation verpflichtet die Schulen, die Qualität und Wirkung ihrer Arbeit, unter Einbezug der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten, regelmässig zu überprüfen und darüber gegenüber dem Schulrat Rechenschaft abzulegen.

Zur dieser *Selbstevaluation* gehört auch die Beurteilung der Lehrerinnen und Lehrer durch die Schulleitung.

An den Gymnasien und Berufsschulen hatten die Schulleitungen diese Aufgabe schon immer. Für die Schulleitungen der Volksschulen ist sie weitgehend neu, weshalb sie darauf zielgerichtet vorbereitet werden müssen. Die oft gehörte Meinung, dass die Schulleitungen der Volksschulen mit der an sich üblichen Vorgesetztenrolle überfordert sein könnten, erklärt sich aus dem Umstand, dass an diesen Schulen wohl administrativ zuständige Kolleginnen und Kollegen, aber keine eigentlichen Schulleitungen vorhanden waren.

Bei kleinen Schulen, in denen die Schulleitung selber einen grossen Teil des Unterrichts zu bestreiten hat, kann der Schulrat die Beurteilung des Unterrichts dem Amt für Volksschulen übertragen.

Die Kernpunkte:

- ***Die teilautonomen, geleiteten Schulen haben innerhalb ihres Schulprogramms Kriterien zu definieren, wie sie die Qualität ihrer Arbeit hinterfragen wollen.***
- ***Die Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten werden in die Selbstevaluation der Schulen einbezogen.***
- ***Für die Durchführung der Selbstevaluation ist die Schulleitung verantwortlich. Sie erfolgt in der Regel mit den eigenen personellen Mitteln; externe Fachleute können bei Bedarf beigezogen werden.***
- ***Der Schulrat hat die Ergebnisse der Selbstevaluation zu überprüfen und allfällige Massnahmen daraus anzuordnen.***

4. Externe Evaluation

Eine der zentralsten Aufgaben der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist, an allen Schulen eine hochwertige Ausbildung zu gewährleisten. Aufgrund des Bildungsgesetzes nimmt sie diese Aufgabe in erster Linie durch die regelmässige Evaluation der einzelnen Schulen wahr. Dabei sind für die einzelnen Schularten die folgenden Formen vorgesehen:

4.1 Volksschulen

Die externe Evaluation der Volksschulen richtet sich nach folgendem, von der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz entwickelten Konzept:

Vorbereitung und Planung

- a. Das Amt für Volksschulen einerseits und der Schulrat und die Schulleitung andererseits vereinbaren die Gegenstände und das Verfahren der Evaluation.
- b. Das Amt für Volksschulen lässt sich von der Schule Unterlagen wie Schulleitbild, Schulprogramm, Selbstevaluationsbericht, Klassen- und Kursbildungsplan, Stunden- bzw. Präsenzpläne geben.
- c. Das Amt für Volksschulen erstellt ein Evaluationskonzept über die Evaluationsbereiche und die ihnen zugeordneten Standards, die Beobachtungs- und Beurteilungsmittel, die beabsichtigten Gespräche, Schulbesuche, usw. im Rahmen der Evaluation sowie die Datenauswertung und Rückmeldung an die Schule.

Durchführung der Evaluation

- a. Die Evaluation umfasst folgende Punkte:
 - Analyse des dokumentarischen Materials;
 - Beurteilung der Art der Selbstevaluation;
 - Beobachtung von Unterricht und anderen schulischen Aktivitäten;
 - Gespräche mit Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Hauspersonal, Schulbehörden, Lehrerinnen und Lehrern und Schulleitung;
 - Einsicht in Arbeiten von Schülerinnen und Schülern;
 - Beurteilung der Schulleitung;
 - Erhebung des Bildes der Schule in der Öffentlichkeit.
- b. Der Gesamteindruck der Schule wird mit dem Schulleitbild, den schuleigenen und schul-externen Qualitätsstandards und den Resultaten der Selbstevaluation verglichen.
- c. Das Amt für Volksschulen bespricht die Resultate mit der Schulleitung, dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent und dem Schulrat und geht mit ihnen auf Entwicklungsmöglichkeiten ein.

Berichterstattung

- a. Der Entwurf des Evaluationsberichts geht zur Stellungnahme an die Schulleitung und den Lehrerinnen- und Lehrerkonvent. Die Beurteilung der Schule durch das Evaluationsteam ist aber nicht mehr Gegenstand von Verhandlungen.
- b. Das Amt für Volksschulen verfasst zuhanden des Schulrats den Evaluationsbericht, der auch an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion geht.
- c. Der Schulrat ordnet die Umsetzung der Evaluationsergebnisse an.

4.2 Schulen der Sekundarstufe II

Für die externe Evaluation der Berufsschulen, Diplommittelschulen und Gymnasien wurde ein Konzept entwickelt und erprobt, das von der heutigen Organisation dieses Bildungsbereichs ausgeht.

Der Regierungsrat will demnach die externe Evaluation der Gymnasien und Berufsschulen nach dem System „Peer Review“ durchführen lassen, was mit Evaluation durch aussenstehende, unabhängige Gleichgestellte übersetzt werden kann.

Die „Peers“ bilden ein Evaluationsteam, dem Fachpersonen aus anderen Kantonen oder des Bundes, Leute aus Wirtschaft, Elternorganisationen, anderen Schulstufen, Universitäten und Fachhochschulen sowie Lehrerinnen und Lehrer angehören.

Aus dem Evaluationsteam heraus werden zur Evaluation der einzelnen Schulen der Sekundarstufe II Gruppen gebildet. Diese Gruppen berichten den vorgesetzten Instanzen der evaluierten Schulen auf gleiche Weise wie dies bei der externen Evaluation durch das Amt für Volksschulen geschieht.



Die Kernpunkte:

- **Die Volksschulen werden nach dem von der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz entwickelten Konzept durch das Amt für Volksschulen extern evaluiert.**
- **Die Schulen der Sekundarstufe II werden nach dem „Peer Review-System“ extern evaluiert.**

4.3 Systemevaluation

Um das kantonale Bildungswesen oder Teile davon beurteilen zu können, muss die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion das kantonale Schulsystem gezielt evaluieren und mit anderen Bildungssystemen vergleichen können. Damit wird sie in der Regel das Amt für Volksschulen oder das Evaluationsteam der „Peer Reviews“ beauftragen. Sie kann sich aber auch, wie bereits heute, an kantons- und landesübergreifenden Evaluationen beteiligen oder andere Institutionen mit diesen Systemevaluationen beauftragen.

5. Schulbeteiligte**5.1 Schülerinnen und Schüler**

Aufgrund von § 2 des heutigen Schulgesetzes *"soll die Schule den Schüler zu einem selbständigen, verantwortungsbewussten, toleranten und zur Zusammenarbeit fähigen Menschen erziehen"*. Die Schülerinnen und Schüler werden deshalb schon jetzt ihrem Alter entsprechend in die Mitverantwortung für ihre Schulen einbezogen.

Im Bereich der Volksschule liegt es im Ermessen der Schulpflege, welche Mitspracherechte sie ihren Schülerinnen und Schülern in Sachfragen einräumen will. In vielen Schulen werden die Schülerinnen und Schüler in die Gestaltung von Anlässen, die Festlegung von Prüfungsterminen, die Organisation von Schulreisen und Lagern einbezogen und können Feedbacks über den Unterricht abgeben. An einigen Volksschulen und an den Gymnasien gibt es Foren, in welchen sich die Schülerinnen und Schüler über Schul- und andere Fragen äussern können.

An den weiterführenden Schulen haben die Schülerinnen und Schüler Anspruch darauf, bei der Gestaltung von Schulanlässen, der Hausordnung, der Schulräume und des Unterrichts sowie in grundsätzlichen Fragen des Disziplinarwesens und bei der Handhabung von Urlauben und Absenzen mitbestimmen zu können. Die Noten- und Disziplinarentscheide sind hingegen der Mitsprache und Mitbestimmung der Schülerinnen und Schüler entzogen.

Im neuen Bildungsgesetz sollen die Schülerinnen und Schüler an den Gymnasien und Berufsschulen im Schulrat eine beratende Stimme erhalten. Da viele von ihnen bereits mündige Bürgerinnen und Bürger sind, ist nicht einzusehen, warum sie von einer qualifizierten Mitsprache in ihrer Schule ferngehalten werden sollen.

Die Kernpunkte:

- ***Neben ihren Rechten werden die Schülerinnen und Schüler auf ihre Pflichten und ihre Mitverantwortung für ihren persönlichen Lernerfolg und für ihre Schule hingewiesen.***
- ***Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II erhalten im Schulrat eine Vertretung mit beratender Stimme.***
- ***Die Schülerinnen und Schüler können an Evaluationen ihrer Schule und im kantonalen Schulwesen teilnehmen.***

5.2 Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten können schon heute auf vielfältige Weise auf die Schulbedingungen ihrer Kinder Einfluss nehmen:

Für viele von ihnen wird es aber zunehmend schwieriger, in Erziehungsfragen klare Antworten zu finden.

Bei Schulbehörden und Lehrerinnen und Lehrern entsteht deshalb oft der Eindruck, die Er-

ziehungsberechtigten würden ihre erzieherische Verantwortung nicht mehr genügend wahrnehmen und die Schule müsse diese zusehends alleine tragen. Tatsache ist, dass die Probleme mit verhaltensschwierigen Jugendlichen an den Schulen zunehmen und die Erziehungsberechtigten, die Schulen und die Schuldienste damit oftmals überfordert sind. Darüber hinaus erfordert die Unterstützung und Beratung der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrerinnen und Lehrer auch wegen des vielfältigen und zum Teil neuartigen Wahl- und Freifachangebots mehr Zeit als früher.

Ein Teil der Erziehungsberechtigten zieht sich leider mit zunehmendem Alter ihrer Kinder aus der Zusammenarbeit mit der Schule zurück, währenddem eine aktive Minderheit eine möglichst umfassende Mitsprache fordert. Die Elternorganisationen versprechen sich durch eine Vertretung ihrer Organisationen in den Schulräten eine Verbesserung der Situation.

Vereinzelt wurde in der Vernehmlassung auch die Schaffung von Elternräten zusätzlich zu den Schulräten gefordert. Der Regierungsrat betrachtet es aber nach wie vor als eine erst-rangige Aufgabe der Schulräte, innerhalb ihrer Schulen die Anliegen der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zu vertreten. Da wahrscheinlich die meisten Schulrätinnen und Schulräte selber Eltern sind, sind sie dazu gewiss legitimiert.

Die Kernpunkte:

- ***Die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten erhalten eine gleichwertige Bedeutung. Die primäre Verantwortung für die Erziehung der Kinder wird den Erziehungsberechtigten zugeordnet.***
- ***Die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule ist für beide Seiten verpflichtend und ist im Schulprogramm durch die Schulen zu konkretisieren.***
- ***Die Vertretung von Anliegen der Erziehungsberechtigten in den Schulen bleibt eine Aufgabe der Schulräte.***
- ***Die Erziehungsberechtigten werden an der Evaluation der Schulen und Ausbildungen ihrer Kinder beteiligt.***

5.3 Lehrerinnen und Lehrer

Der Regierungsrat hat sich bereits in der Trägerschaftsvorlage vom 13. August 1996 mit den vielfältigen Mitbestimmungs- und Mitsprachemöglichkeiten der Lehrerinnen und Lehrer auseinandergesetzt.

Gemäss § 49 des *Personalgesetzes* haben die Lehrerinnen und Lehrer wie die übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kantons in allen sie betreffenden Fragen ein Mitspracherecht, das sie persönlich oder durch ihre Personalverbände wahrnehmen können.

Die Lehrerinnen und Lehrer besitzen zudem innerhalb ihrer Schule sowie in pädagogischen, bildungspolitischen und personellen Fragen eine Vielzahl von Mitsprachemöglichkeiten. Da es im Bildungswesen wenig Fragen gibt, bei denen sich gewerkschaftliche und pädagogische Anliegen klar auseinander halten lassen, können die Lehrerinnen und Lehrer wie kaum eine andere Arbeitnehmergruppe Einfluss auf ihre Arbeitsverhältnisse nehmen.

Insgesamt, so ist trotz aller Vorbehalte festzustellen, hat sich dieser starke Einbezug der Lehrerinnen und Lehrer für das Bildungswesen des Kantons positiv ausgewirkt.

Dass sie, wie jede andere Berufs- und Interessengruppe, ihre rechtlichen und politischen Möglichkeiten auszuschöpfen versuchen, kann ihnen nicht zum Vorwurf gemacht werden. Politisch heikel wird die Situation nur dann, wenn sie durch die gewählten Behörden kein Gegenüber mehr besitzen, das im Bildungswesen eigene Akzente setzt.

Viel zu reden gab innerhalb des Gesetzgebungsprozesses das Vorschlagsrecht der Lehrerinnen- und Lehrerkonvente bei der Wahl der Schulleitungen, denen im Rahmen von teilautonomen, geleiteten Schulen eine grössere Bedeutung als bisher zukommt. Diesbezüglich liefern aber die heutigen Schulleitungen der Gymnasien und Berufsschulen gewissermassen den Beweis, dass dieses Vorschlagsrecht nicht zwangsläufig zu schwachen Schulleitungen führt, wie immer wieder befürchtet wird.

Der Regierungsrat hat die heutigen Mitspracherechte der Lehrerinnen und Lehrer aufgrund der genannten Erfahrungen ins Bildungsgesetz übernommen.

Gleichzeitig wird darin der Berufsauftrag der Lehrerinnen und Lehrer umfassender definiert, als dies im heutigen Schulgesetz der Fall ist. Die Lehrerinnen und Lehrer können einerseits erheblich Einfluss auf die Arbeit an ihrer Schule nehmen; andererseits werden sie dazu verpflichtet, einen Teil der unterrichtsfreien Arbeitszeit für Teamarbeit und allgemeine Aufgaben

ihrer Schule zur Verfügung zu stellen.

Die Kernpunkte:

- ***Die Lehrerinnen und Lehrer können ihre Schule aktiver als bisher mitgestalten.***
- ***Sie werden umgekehrt verpflichtet, einen Teil ihrer unterrichtsfreien Arbeitszeit für das Schulganze zur Verfügung zu stellen.***
- ***An den Volksschulen wird - wie an den Gymnasien und Berufsschulen schon heute - die Schulleitung auch in pädagogischen und personellen Fragen Vorgesetzte der Lehrerinnen und Lehrer.***

6. Leitung und Aufsicht

6.1 Schulleitung

Jeder Schule mit mehr als 5 Lehrerinnen und Lehrern steht heute ein Rektor oder eine Rektorin und jedem Schulhaus ohne Rektorat eine Schulhausvorsteherin oder ein Schulhausvorsteher vor. Sie tragen die planerische, organisatorische und administrative Verantwortung für ihre Schule und vertreten diese gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.

Bei den Volksschulen führt das Schulinspektorat die pädagogisch-fachliche Aufsicht über die Schulen und die unbefristet angestellten Lehrerinnen und Lehrer. Bei den Berufsschulen und Gymnasien obliegt diese Aufgabe den Rektoraten.

Teilautonome, geleitete Schulen bedingen Schulleitungen, die ihre Schulen in pädagogischer, planerischer, administrativer und personeller Hinsicht in eigener Kompetenz führen können. Neben diesen Kompetenzen müssen sie auch Einfühlungsvermögen und Teamfähigkeit sowie Distanzgefühl und Unabhängigkeit besitzen.

Die Erfahrungen an den Berufsschulen und Gymnasien, welche schon heute Schulleitungen

mit weitreichenden Entscheidungskompetenzen haben, zeigen, dass eigenständige Schulleitungen in ihrem Umfeld durchaus Anerkennung finden und die Anliegen ihrer Schule in jeder Beziehung wirksam vertreten können.

Der Regierungsrat wird bei der Einführung von teilautonomen, geleiteten Schulen um eine gute Vorbereitung der Schulleitungen der Volksschulen besorgt sein.

Er wiederholt gleichzeitig, dass diese als Vorgesetzte ihrer Lehrerinnen und Lehrer eine Aufgabe zu übernehmen haben, die in der übrigen Arbeitswelt und auch an den weiterführenden Schulen als normal angesehen wird.

Die Kernpunkte:

- *Die Schulleitungen der Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden sind für die pädagogische, planerische, personelle und organisatorische Leitung ihrer Schule zuständig.*
- *Sie bestehen an grösseren Schulen aus der Rektorin oder dem Rektor sowie den Konrektorinnen und Konrektoren und können durch eine Vertretung aus der Schulverwaltung ergänzt werden. Ein Mitglied der Schulleitung muss die für die Schulstufe nötige pädagogische Ausbildung besitzen.*
- *Sie arbeiten zusammen mit ihren Lehrerinnen und Lehrern das Schulprogramm aus und legen es dem Schulrat zur Genehmigung vor.*
- *Sie sind für die befristeten Anstellungen von Lehrerinnen und Lehrern zuständig und haben gegenüber dem Schulrat das Antragsrecht bei unbefristeten Anstellungsverträgen.*
- *Sie beraten und beurteilen ihre Lehrerinnen und Lehrer.*

6.2 Schulrat

Als politische Behörde ist den Volksschulen heute eine Schulpflege und bei den Berufsschulen und Gymnasien eine Aufsichtskommission übergeordnet.

Die Schulpflegen nehmen die Wahl der Schulleitung vor und stellen die Lehrerinnen und Lehrer an. Die Wahl der Rektorinnen und Rektoren der Gymnasien und Berufsschulen erfolgt auf Antrag der Aufsichtskommission durch den Regierungsrat. Sowohl bei den Volksschulen als auch bei den Berufsschulen und Gymnasien hat der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent ein Vorschlagsrecht bei der Wahl der Schulleitung.

Die Schulpflegen und Aufsichtskommissionen nehmen heute - vor allem in den Volksschulen - in Personal-, Planungs- und Organisationsfragen sehr direkt Einfluss auf ihre Schule, was zu einer Vermischung von konzeptionellen und operativen Aufgaben führt.

Mit dem Bildungsgesetz wird den Schulen ein politisch gewählter Schulrat übergeordnet.

Dieser hat auf die Einhaltung der Vorgaben des Kantons und der Trägerschaft zu achten und das Schulprogramm zu genehmigen, in welchem die Ziele und Aufgaben definiert sind, welche die Schule in eigener Kompetenz erreichen will.

Die Selbstevaluation und die Aussenevaluation der Schulen, auf die bereits eingegangen wurde, hilft den Schulräten, die Arbeit der Schule zu hinterfragen und gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.

Die Schulräte haben ausserdem die Aufgabe, innerhalb ihrer Schulen die Interessen der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zu vertreten, und umgekehrt dafür zu sorgen, dass diese ihren Pflichten gegenüber der Schule nachkommen.

Die Schulräte nehmen wie bisher die Wahl der Schulleitungen und die Anstellungen der unbefristet angestellten Lehrerinnen und Lehrer vor. Als übergeordnete Behörde haben sie sich mit den Beschwerden und Rekursen gegen die ihnen unterstellten Personen und Instanzen zu befassen.



Die Kernpunkte:

- *Die bisherigen Schulpflegen und Aufsichtskommissionen werden zu Schulräten, die den Schulen als politisch gewählte Behörden übergeordnet sind.*
- *Die Schulräte sind für die richtungsweisenden Fragen ihrer Schulen zuständig, nehmen die Wahl der Schulleitung und die unbefristete Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer vor, genehmigen das Schulprogramm und gewährleisten die Umsetzung der Evaluationsergebnisse.*
- *Sie vertreten gegenüber der Lehrerschaft und der Schulleitung ihrer Schule die Anliegen der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der Trägerschaft und des Kantons.*
- *Die Schulräte sind innerhalb der Schule Beschwerde- und Rekursinstanz.*
- *Die bisherigen Kindergartenkommissionen und Jugendmusikkommissionen werden nach dem Willen der Gemeinden entweder eigenständige Schulräte oder ihre Aufgaben gehen an die Schulräte über, die auch für die anderen Schulen der Gemeinden zuständig sind.*

VI. Die kantonalen Behörden

1. Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

1.1 Direktion

Gemäss Kantonsverfassung untersteht das gesamte Schulwesen der Aufsicht des Kantons. Der Kanton bestimmt für die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden die Lehrmittel, Lehrpläne und Stundentafeln und überprüft, ob die Schulen die Lernziele erreichen.

Im Rahmen dieses Auftrags hat die heutige Erziehungs- und Kulturdirektion dafür zu sorgen, dass das Bildungsangebot an den öffentlichen Schulen im Kanton qualitativ gleichwertig ist und das Bildungswesen des Kantons mit dem Bund, andern Kantonen und dem benachbarten Ausland abgestimmt wird.

Die im Bildungsgesetz vorgesehene Umbenennung der Erziehungs- und Kulturdirektion in *Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion* bringt einerseits zum Ausdruck, dass der Kanton seit Inkrafttreten des heutigen Schulgesetzes im Jahre 1979 ein Hoch- und Fachhochschulkanton geworden ist, und hält andererseits fest, dass der Stellenwert des Sports in unserer Gesellschaft gestiegen ist.

Weil mit dem neuen Bildungsgesetz die einzelnen Schulen in pädagogischen, planerischen und administrativen Belangen einen grösseren Gestaltungsspielraum als bisher erhalten, und weil sich in einigen Bereichen durch das Bildungsgesetz die Aufgaben verändern, muss die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ihre Organisation anpassen.



Kernpunkte:

- *Die heutige Erziehungs- und Kulturdirektion wird zur Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.*
- *Ihre Dienststellen sind für folgende Aufgaben zuständig:*
 - a. *Das Direktionssekretariat für die Planung, Koordination und die andern übergeordneten Aufgaben des Kantons im Bildungsbereich;*
 - b. *das Amt für Volksschulen für die Volksschule und die Musikschule;*
 - c. *das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung für die Berufsbildung, die Gewerblich-industriellen Berufsschulen, die Berufs- und Studienberatung und das Ausbildungsbeitragswesen;*
 - d. *die Dienststelle Gymnasien für die Gymnasien und ihre Diplomabteilungen;*
 - e. *die Fachstelle für Erwachsenenbildung für die Koordination und Information in der Erwachsenenbildung sowie die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer;*
 - f. *die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe für die Sonderschulung und die Kinder- und Jugendheime;*
 - g. *der Schulpsychologische Dienst für die schulpsychologische Beratung und Abklärung im Schulwesen;*
 - h. *das Amt für Kultur für die Beratung und Unterstützung der Direktion und der Schulen in allen Kulturfragen und in Bezug auf ihre Bibliotheken und Mediotheken;*
 - i. *das Sportamt für die Beratung und Unterstützung der Direktion und der Schulen in Fragen des Schulsports;*
 - j. *die Schul- und Büromaterialverwaltung für die Beschaffung der Lehrmittel und Unterrichtshilfen.*

1.2 Amt für Volksschulen

Gemäss Schulgesetz von 1979 ist das Schulinspektorat für die fachliche Qualifikation der Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule verantwortlich. Die eigentlichen Personalentscheide liegen heute in der Kompetenz der Schulpflegen, die vom Schulinspektorat diesbezüglich beraten und unterstützt werden. Daneben unterstützen die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren die Schulleitungen, koordinieren die Schulplanung und stellen dem Erziehungsrat Antrag zur Beschaffung von Lehrmitteln. Das Schulinspektorat ist ferner Rekursinstanz bei Entscheiden betreffend Zeugnis und Promotion.

Durch das neue Bildungsgesetz gehen die operativen Funktionen des heutigen Schulinspektorats an die Schulleitungen über. Das heutige Schulinspektorat wird zu einem Amt für Volksschulen.

Die Kernpunkte:

Das Amt für Volksschulen:

- ***führt die externen Evaluationen der Kindergärten sowie der Primar- und Sekundarschulen durch;***
- ***unterstützt die Schulen bei der Einführung neuer Lehrpläne und Lehrmittel, in Unterrichtsfragen (Methodik, Didaktik), Präventionsfragen und interkultureller Pädagogik sowie in Bezug auf die Spezielle Förderung und den Musikunterricht;***
- ***kann bei umstrittenen Lehrerinnen und Lehrern als unabhängige Fachstelle angerufen werden;***
- ***übernimmt mit der Fachstelle für Erwachsenenbildung die Aus- und Weiterbildung der Schulleitungen der Volksschulen;***
- ***ist innerhalb der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion für die pädagogischen Fragen der Volksschule zuständig.***

1.3 Sekundarstufe II

Im Verlaufe der Gesetzgebungsarbeiten wurde erwogen, für die Sekundarstufe II ein Amt für die Schulen der Sekundarstufe II mit analogen Aufgaben wie denjenigen des Amtes für Volksschulen zu schaffen.

Die Idee wurde vor allem deshalb fallen gelassen, weil das heutige **Amt für Berufsbildung und Berufsberatung** in der Berufsbildung eine Aufgabe wahrnimmt, die in vielen Teilen vom Bund vorgegeben ist und die bei den Sozialpartnern grosse Anerkennung findet. Diese Rolle will der Regierungsrat nicht aufs Spiel setzen.

Die Aufgaben der Gymnasien und der DMS 3 werden heute durch die am 1. Juli 2000 geschaffene **Dienststelle Gymnasien** koordiniert. Die Leitung der Dienststelle hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schulleitungskonferenz der Gymnasien, der alle Mitglieder der Schulleitungen der 5 Gymnasien angehören. Die Funktion wechselt turnusgemäss alle 2 Jahre. Diese Regelung, die faktisch schon lange existiert, hat sich als gut und zweckmässig erwiesen.

Kernpunkte:

- *Die Leitung und Koordination des kantonalen Berufsbildungswesens wird weiterhin durch das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung wahrgenommen.*
- *Die Leitungs- und Koordinationsaufgaben der Gymnasien und ihrer Diplomabteilungen (DMS 3) werden von der Dienststelle Gymnasien bzw. von der Schulleitungskonferenz der Gymnasien wahrgenommen.*

1.4 Fachstelle für Erwachsenenbildung

Der Regierungsrat will, wie ausgeführt, die Erwachsenenbildung ihrer ständig grösser werdenden Bedeutung entsprechend in das Bildungs- und Dienstleistungsangebot des Kantons integrieren, und dafür aus der heutigen Dienststelle für Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung eine Fachstelle für Erwachsenenbildung mit folgenden Aufgaben schaffen:

- Koordination und Förderung der Zusammenarbeit in der Erwachsenenbildung;
- Information über die Angebote in der Erwachsenenbildung;
- personelle und infrastrukturelle Unterstützung bei der Vermittlung von Bildungsangeboten;
- Ausarbeitung eines Konzepts über Kantonsbeiträge in der Erwachsenenbildung;
- Förderung der Ausbildung von Erwachsenenbildnerinnen und -bildnern;
- Bereitstellen von Fort- und Weiterbildungsangeboten für Lehrerinnen und Lehrer;
- Definition von Qualitätsstandards in der Erwachsenenbildung.

Kernpunkte:

- ***Die heutige Dienststelle für Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung wird zur Fachstelle für Erwachsenenbildung.***
- ***Die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer der Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ist Teil der Aufgabe der Fachstelle für Erwachsenenbildung.***
- ***Die berufliche Erwachsenenbildung an den gewerblichen-industriellen, kaufmännischen und anderen Berufsschulen wird im bisherigen Rahmen von diesen selbstständig weiter geführt.***

2. Bildungsrat

Der Erziehungsrat besteht seit der Kantonsgründung. In der politischen Rangordnung war er lange so hoch angesiedelt, dass seine weitere Existenz bei der Beratung des heutigen Schulgesetzes noch kein Thema war. Mit seiner vorberatenden Funktion in Bildungsfragen des Kantons und seinen erheblichen Befugnissen in pädagogischen Fragen prägt dieser das Bildungswesen des Kantons ganz wesentlich. Indem er die Lehrpläne, Stundentafeln und obligatorischen Lehrmittel der Volksschulen genehmigt, bestimmt er, was die Lehrerinnen

und Lehrer zu lehren und was die Schülerinnen und Schüler zu lernen haben. Mit seiner Rolle trägt er dazu bei, dass diese Fragen nicht zum Gegenstand politischer Auseinandersetzungen werden.

In der Berufsbildung nimmt heute der Berufsbildungsrat eine vergleichbare Funktion wahr. Nicht zuletzt dank ihm fühlen sich die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen gleichermassen für die berufliche Ausbildung der jungen Menschen verantwortlich.

Der Regierungsrat will nun, wie erwähnt, den Erziehungsrat und den Berufsbildungsrat zu einem Bildungsrat zusammenführen, der koordinierende und wegweisende Aufgaben für das gesamte kantonale Bildungswesen bis zur Sekundarstufe II wahrnimmt. Der Regierungsrat verfolgt auch mit diesem Schritt konsequent das Ziel, die Durchlässigkeit und Abstimmung zwischen den verschiedenen Ausbildungen zu verbessern.

Die Kernpunkte:

- ***Der heutige Erziehungsrat und der heutige Berufsbildungsrat werden zu einem Bildungsrat zusammengeführt, der in dem vom Gesetz vorgegebenen Rahmen für das ganze Bildungswesen des Kantons zuständig ist.***
- ***Der Bildungsrat ist das Bindeglied zwischen der Schule, der Öffentlichkeit, den Sozialpartnern und den einzelnen Schularten bis zum Ende der Sekundarstufe II.***
- ***Der Bildungsrat besteht aus 12 vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern: 3 davon werden diesem von der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer und je 2 von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des Kantons zur Wahl vorgeschlagen.***
- ***Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gehört dem Bildungsrat von Amtes wegen an und führt seinen Vorsitz.***

3. Regierungsrat

Durch das Bildungsgesetz soll der Regierungsrat, analog zu § 26 Abs. 3 des Entwurfs zum Sozialhilfegesetz, zum endgültigen Abschluss von Staatsverträgen im Bildungswesen ermächtigt werden, sofern diese nicht der Volksabstimmung unterliegen. Letztere sind durch den Landrat zu genehmigen.

Für den Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen, bei denen es vornehmlich um Vollzugsbestimmungen von interkantonalen Vereinbarungen geht, ist gemäss § 77 der Kantonsverfassung ebenfalls der Regierungsrat zuständig.

VII. Das Disziplinar- und Beschwerdewesen

1. Absenzen/Ordnungswidriges Verhalten

An den Volksschulen werden heute die Erziehungsberechtigten bei unentschuldigten Absenzen oder bei eigenmächtigen Ferienverlängerungen für ihre Kinder durch die Schulpflege schriftlich verwarnet. An den weiterführenden Schulen erhalten die Erziehungsberechtigten oder die mündigen Schülerinnen und Schüler die schriftliche Verwarnung vom Rektorat.

Liegt nach einer Verwarnung eine weitere unentschuldigte Absenz vor, so spricht heute die Erziehungs- und Kulturdirektion auf Antrag der Schulpflege oder des Rektorats der weiterführenden Schule Bussen bis 500.- Franken aus. In schweren Fällen oder im Wiederholungsfall kann die Busse ohne vorherige Verwarnung ausgesprochen werden, im Wiederholungsfall bis zu 1'000.- Franken. Der Entscheid der Erziehungs- und Kulturdirektion kann beim Regierungsrat und dessen Entscheid beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Verstossen Schülerinnen und Schüler gegen Ordnung und Disziplin, so können die Lehrerinnen und Lehrer und in schweren Fällen das Rektorat Massnahmen ergreifen. In besonders schweren Fällen kann die Schulpflege oder die Aufsichtskommission Schüler oder Schülerinnen von der betreffenden Schule ausschliessen.

Das Aussprechen von Bussen bei Schulversäumnissen hat sich in der Vergangenheit als aufwändiges, aber wirkungsloses Erziehungsmittel erwiesen, zu dem nur noch ganz wenige Schulen greifen. Aus der Sicht des Regierungsrats gibt es keinen ersichtlichen Grund, weiter an den Schulbussen festzuhalten.

Die Kernpunkte:

- *Bei unentschuldigten Schulversäumnissen und Verstössen gegen Ordnung und Disziplin können die Lehrerinnen und Lehrer und die Schulleitung weiterhin disziplinarische Massnahmen ergreifen.*
- *Sind die Versäumnisse und Verstösse schwer und anhaltend, kann der Schulrat auf Antrag der Schulleitung einen Schüler oder eine Schülerin von der Schule ausschliessen.*
- *Entscheide der Schulleitung betreffend Absenzen, ordnungswidrigem Verhalten und Ausschluss aus der Schule können beim Schulrat, dessen Entscheid beim Regierungsrat und der regierungsrätliche Entscheid beim Verwaltungsgericht angefochten werden.*
- *Die heutigen Schulbussen werden abgeschafft.*
- *Die allgemeine Strafbestimmung im heutigen Schulgesetz wird gestrichen, da sie in der Praxis keine Bedeutung mehr hat.*

2. Beschwerden

Das geltende Recht unterscheidet bei den Volksschulen zwischen Verfügungen mit pädagogisch-fachlichem und solchen ohne pädagogisch-fachlichem Inhalt. Bei Verfügungen mit pädagogisch-fachlichem Inhalt sieht der Beschwerdeweg folgendermassen aus: Lehrerinnen und Lehrer, Rektorin oder Rektor, Schulinspektorat, Regierungsrat.

Bei Verfügungen ohne pädagogisch-fachlichen Inhalt tritt an Stelle des Schulinspektorats die Schulpflege. Weiter kann bei diesen Verfügungen der Entscheid des Regierungsrats an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

An den weiterführenden Schulen ist der Beschwerdeweg bei allen Verfügungen bis zum Entscheid des Regierungsrats derselbe: Lehrer oder Lehrerin, Rektorin oder Rektor, Aufsichtskommission, Regierungsrat. Wie bei den Entscheiden innerhalb der Volksschule können die Verfügungen ohne pädagogisch-fachlichen Inhalt beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Der Regierungsrat will künftig auf die Unterscheidung zwischen Beschwerden mit und solchen ohne pädagogisch-fachlichen Inhalt verzichten und für alle Beschwerden den Schulrat als erste Beschwerdeinstanz einsetzen. Dieser kann jederzeit weitere Fachinstanzen zur Stellungnahme einladen, weshalb die in der Vernehmlassung vorgebrachten Bedenken, der Schulrat sei in pädagogisch-fachlichen Fragen kaum in der Lage über solche Rekurse zu entscheiden, nicht zutreffend ist.

Die Kernpunkte:

- ***Einzelentscheide von Lehrerinnen und Lehrern und Verfügungen der Schulleitung sind beim Schulrat anfechtbar.***
- ***Entscheide des Schulrats sind beim Regierungsrat anfechtbar. Der Regierungsrat entscheidet bei Beschwerden betreffend Schul- und Prüfungsleistungen wie bisher endgültig.***

VIII. Die Finanzen

1. Ausgangslage

Bildungsprojekte stehen im Ruf, dass die in ihnen enthaltenen Vorschläge fast immer mit Mehrausgaben verbunden würden.

Der Regierungsrat legt deshalb Wert auf die Feststellung, dass mit dem Bildungsgesetz nicht zum vornherein grosse Mehrausgaben verbunden sind, weil der Kanton schon heute über ein gut ausgestaltetes Bildungswesen verfügt.

Die Bildungskosten haben sich seit 1980 wie folgt entwickelt:

Jahr	Volks- schule	Sekundar- stufe II	Tertiär- stufe	Übriges	Total
1980	218.9	50.4	34.6	25.4	329.9
1981	225.6	56.0	35.4	26.4	343.4
1982	234.4	61.6	37.1	27.5	360.5
1983	241.9	67.5	39.4	28.7	377.5
1984	234.0	68.6	40.1	29.6	372.3
1985	242.6	72.7	41.1	31.7	388.1
1986	245.3	75.3	44.0	33.7	398.2
1987	244.2	76.1	45.2	37.2	402.6
1988	259.2	78.5	47.5	38.6	423.8
1989	271.8	82.7	50.3	35.2	440.0
1990	288.6	91.6	72.2	40.9	493.3
1991	324.9	102.1	62.9	51.2	541.0
1992	346.3	111.5	67.8	53.0	578.6
1993	360.7	112.3	73.0	58.5	604.5
1994	399.4	119.8	71.0	68.8	659.0
1995	398.9	122.3	72.6	69.5	663.4
1996	417.9	132.5	105.8	69.7	725.9

Die Bildungsausgaben des Kantons und der Gemeinden haben sich seit dem Schuljahr 1980/81 von knapp 330 Mio. Fr. auf 726 Mio. Fr. im Jahre 1996 nominal mehr als verdoppelt¹. Davon entfielen 418 Mio. Fr. oder 57,5 Prozent auf die Volksschulen. Dieser Anteil hatte 1980 noch 66,5 Prozent betragen. Diesem rückläufigen Anteil der Volksschulen² steht eine Zunahme bei den Schulen der Sekundarstufe II³ und des tertiären Sektors⁴ gegenüber. Der Anteil der Sekundarstufe II ist zwischen 1980 und 1996 von 15,3 auf 18,3 Prozent gestiegen. Die Ausgaben im tertiären Sektor sind im gleichen Zeitraum von 34,5 Mio. Fr. (10 Prozent) auf rund 106 Mio. Fr. (15 Prozent) angewachsen. Die restlichen 10 Prozent der Bildungsausgaben entfallen auf nicht zugeteilte Aufgaben im Bildungsbereich⁵.

Die folgende Abbildung zeigt, dass die Entwicklung der Bildungsausgaben von Kanton und Gemeinden seit 1980 gesamthaft weit stärker gestiegen sind als das Preisniveau, das mit dem Landesindex der Konsumentenpreise gemessen wird. Während die Teuerung seit Anfang der 90-er Jahre spürbar verflacht, hält der Trend mit einem jährlichen Wachstum der gesamten Bildungsausgaben um 5 bis 10 Prozent ungebrochen an.

Bemerkenswert ist dabei das überproportionale Wachstum der Bildungsausgaben des Kantons im Vergleich zur Entwicklung der übrigen Ausgaben. Gemäss funktionaler Gliederung der Staatsrechnung hat der Kanton 1996 mit 468 Mio. Fr. fast zweieinhalb mal mehr Geld für die Bildung ausgegeben als 1980 (196 Mio. Fr.). Diese Entwicklung ist vor allem auf den Ausbau des Bildungsangebots bei den weiterführenden Schulen, die erfreulicherweise gestiegene Inanspruchnahme von Ausbildungsmöglichkeiten durch junge Frauen und das grössere Engagement des Kantons Basel-Landschaft im tertiären Sektor (Stichwort: Universität Basel) zurückzuführen.

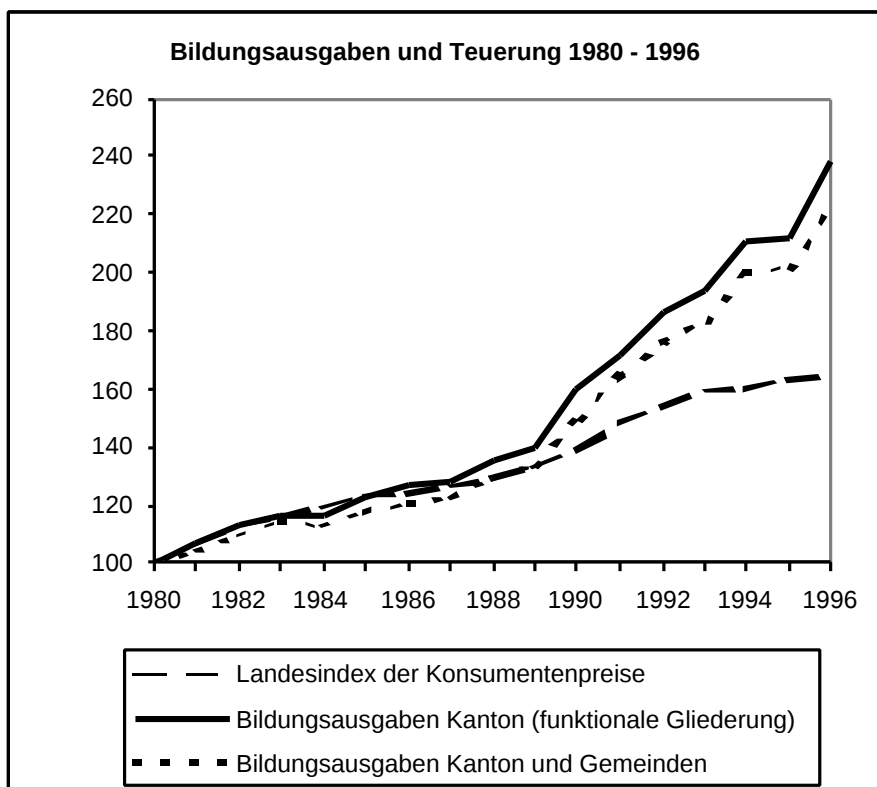
¹ Die Zahlen sind der Mitteilung 208 / 1995 des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Landschaft "Öffentliche Finanzen - Ausgaben und Kosten im Bildungswesen" entnommen. Es werden die Ausgaben des Kantons und der Gemeinden aufgeführt. Um Doppelzählungen zu vermeiden, wurden Aufwand und Ertrag des Kantons und der Gemeinden konsolidiert. Der Finanzaufwand des Kantons und der Gemeinden für die Investitionen in Schulbauten ist eingeschlossen. Er wurde auf der Basis der gesetzlichen Minimalvorschrift eines Abschreibungssatzes von 10% und mit einem Zinssatz von 5% auf der Basis des Restwertes des Vorjahres berechnet.

² Kindergarten, Primar-, Real-, Sekundar- und Sonderschulen.

³ Nachobligatorische Schulen für 16 bis 20-jährige.

⁴ Seminar, Ingenieurschule beider Basel, Universitäten.

⁵ Schulabkommen, Jugendsozialdienst und Übriges.



Pro Kopf der Bevölkerung gab der Kanton 1996 somit 1825 Fr. für Bildung aus; 1980 waren es noch 885 Fr. pro Einwohnerin bzw. Einwohner gewesen.

2. Finanzausgleich

In der Vernehmlassung haben vor allem die Gemeinden darauf gedrängt, den im Entwurf zum Bildungsgesetz enthaltenen Vorschlag zur notwendigen Neuregelung des Finanzausgleichs aus dem Bildungsgesetz herauszulösen und dem Landrat mit einer separaten Vorlage vorzulegen.

Zu Recht stellten sie fest, dass es bei der Neuregelung des Finanzausgleichs um mehr als einen Ausgleich für die durch das Bildungsgesetz ausgelösten finanziellen Verschiebungen zwischen dem Kanton und Gemeinden geht.

Der Regierungsrat ist dieser Forderung der Gemeinden nachgekommen.

3. Kostenfolgen des Bildungsgesetzes

Durch das neue Bildungsgesetz werden folgende Mehrkosten oder Kostenverschiebungen ausgelöst:

3.1 Einmalige Kosten für den Kanton (in Mio. Fr.)

- | | |
|---|-----|
| - Übernahme der Restschuld von 95 Mio Franken (Stand 31.12.2000) für die Sekundarschulbauten, die schon heute vom Kanton verzinst und amortisiert wurden. | - |
| - Ausbildung der Schulleitungen der Volksschulen wegen der Einführung teilautonomer, geleiteter Schulen (Der Betrag fällt deshalb nicht höher aus, weil schon heute die Schulleitungen im Rahmen der Lehrerinnen und Lehrerfortbildung ausgebildet werden). | 0.3 |

3.2 Jährlich wiederkehrende Ausgaben für Kanton und Gemeinden

	Kanton	Gemeinden
- Anpassung der Entlastungsstunden und der Löhne bei den Schulleitungen der Volksschulen wegen der Übernahme zusätzlicher Aufgaben	0.85	0.5
- Zusätzliche Betriebskosten bedingt durch eine grössere Eigenverantwortung der Schulen (Ausarbeitung Schulprogramm, Selbstevaluation usw.)	0.4	0.3
- Weiterbildung für die Lehrerinnen und Lehrer der zukünftigen Sekundarschule (Teamarbeit, Verbesserung der Einsatzmöglichkeiten usw.)	0.2	
- Miete und Kaufpreisverzinsung Realschulbauten	ca. 2.0	

Diesen Ausgaben steht gegenüber, dass bei einer schrittweisen Zusammenführung der heutigen Real- und Sekundarschulen weniger Klassen mit kleinen Schülerzahlen gebildet werden müssen als dies heute der Fall ist, was Kosten einspart. Trotzdem kann dank der Zusammenführung das Wahl- und Freifachangebot der Schülerinnen und Schüler verbessert werden.

IX. Die Schulbauten

1. Ausgangslage

Am 28. September 1997 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Basellandschaft den Grundsatz befürwortet, wonach das Eigentum sowie die Planung, die Finanzierung und der Unterhalt der Schulbauten in der Regel zu den Aufgaben der Schulträgerschaft gehören.

Die heutigen Sekundarschulanlagen stehen gemäss Grundbuch im Eigentum der Standortgemeinden und wurden entsprechend den Bestimmungen des heutigen Schulgesetzes von diesen gebaut und bezahlt. Der Kanton leistet aber an den aus den Baukosten und dem Landwert berechneten Anlagewert Annuitäten, welche in der Regel so festgesetzt sind, dass eine Schulanlage innert 40 Jahren abbezahlt ist. Daneben werden jährliche Beiträge an die Unterhalts-, Wartungs- und Betriebskosten entrichtet.

Damit besteht die eigenartige Situation, dass die Standortgemeinden Eigentümerinnen einer vom Kanton bezahlten Schulanlage sind.

Die heutigen Realschulbauten wurden hingegen von den Standortgemeinden erstellt und werden von diesen finanziert und unterhalten.

2. Lösungsvorschlag

Der Regierungsrat hat mit einer Vertretung der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten nach einer Lösung zur Umsetzung des Volksentscheides vom 28. September 1997 gesucht, die ohne finanziellen und bürokratischen Mehraufwand die wechselseitige Nutzung der Sekundarschulanlagen durch die Schulen und Gemeinden sichert. Dabei waren sich beide Seiten darin einig, dass dabei keine Seite zulasten der anderen einen Profit erzielen soll.

Nachdem der Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden, zahlreiche einzelne Gemeinden und auch andere Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser darauf gedrängt haben, die Übernahme der Sekundarschulanlagen aus dem Bildungsgesetz heraus zu lösen und zeitlich vorzuziehen, wird der Regierungsrat dem Landrat darüber im Verlaufe dieses Jahres eine separate Vorlage vorlegen.

Die Kernpunkte:

- *Der Kanton übernimmt von den Standortgemeinden die Sekundarschulbauten (inkl. Turnhallen und Sportanlagen) durch Bezahlung der aktuellen Restschuld.*
- *Die heutigen Realschulbauten werden vom Kanton nur dann ins Eigentum übernommen, wenn sie für die Sekundarschule längerfristig benötigt und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bildungsgesetzes von Sekundarschulklassen überwiegend genutzt werden. In den übrigen Realschulbauten mietet sich der Kanton ein.*
- *Die Grundstücke der heutigen Sekundar- und Realschulanlagen bleiben im Eigentum der Standortgemeinden und werden von diesen dem Kanton für die Zwecke der zukünftigen Sekundarschule im unentgeltlichen Baurecht zur Verfügung gestellt.*
- *Der Kanton stellt den Standortgemeinden die Schulbauten und Schulanlagen ausserhalb der Schulzeit unentgeltlich für ihre sportlichen, kulturellen und anderen kommunalen Bedürfnisse zur Verfügung.*

X. Die hängigen Forderungen

Bezogen auf die neue Bildungsgesetzgebung sind folgende Forderungen hängig:

1. Initiativen

- 1.1 Formulierte Gesetzesinitiative der Gemeinde Reinach betreffend Änderung von § 137 des Schulgesetzes (Rückerstattung der Kosten für den Unterhalt von Sekundarschulen)

Die Initiative wird im Zusammenhang mit der Vorlage zur Übernahme der Sekundarschulanlagen behandelt.

- 1.2 Nichtformulierte Initiative „Musikerziehung durch die Musikschulen - ein Bildungs- und Kulturauftrag der Gemeinden und des Kantons“

Der Regierungsrat hat in der Trägerschaftsvorlage dargelegt, unter welchen Bedingungen die Jugendmusikschule ins Bildungssystem integriert werden soll. Der Landrat ist aufgrund dieser Bedingungen auf die Initiative eingetreten. Werden diese ins Bildungsgesetz, das Dekret und in die Verordnung über die Musikschule übernommen, ist die Initiative aus Sicht des Regierungsrates erfüllt.

- 1.3. Formulierte Gesetzesinitiative über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Wird die Initiative aufgrund der Bildungsgesetzgebung nicht zurückgezogen, will sie der Regierungsrat, wie ausgeführt, dem Volk mit der Empfehlung auf Ablehnung unterbreiten.

- 1.4 Nichtformulierte Volksinitiative "Bildungsgesetzgebung für eine kindergerechte

und leistungsfördernde Schule mit gleichwertigem Angebot für alle"

Der Landrat hat dieser Initiative am 15. Mai 1997 Folge gegeben.

Stimmt der Landrat in den die Initiative betreffenden Punkten der Bildungsgesetzgebung zu, und werden neu auch die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner und die Lehrerinnen und Lehrer der Musikschulen entsprechend der Initiative in die Personalgesetzgebung integriert, ist die Initiative aus der Sicht des Regierungsrates erfüllt.

1.5 Nichtformulierte Volksinitiative "zur Einrichtung von Mittagstischen an den Schulen der Primar- und Sekundarstufe I"

Der Landrat hat der Volksinitiative am 23. März 2000 Folge gegeben, indem er dem Regierungsrat beantragte, folgende Bestimmung ins Bildungsgesetz aufzunehmen:

„Im Bedarfsfall sind die Schulträger für eine Verpflegungsmöglichkeit der Schülerinnen und Schüler zwischen dem Vor- und Nachmittagsunterricht ausserhalb des Elternhauses besorgt. Der Schulträger ist gehalten, alle drei Jahre eine Bedarfsabklärung durchzuführen.“

Aufgrund dessen ist die Initiative aus der Sicht des Regierungsrats erfüllt.

2. Postulate und Motionen

2.1 Allgemeines

2.1.1 Postulat (99/142) der SP-Fraktion zur Schaffung einer Fachstelle für Interkulturelle Pädagogik vom 24. Juni 1999

In dem vom Landrat am 13. Januar 2000 überwiesenen Postulat wird zur Bearbeitung von Fragen im Zusammenhang mit der Schulung fremdsprachiger Kinder und Jugendlichen die Schaffung einer „Fachstelle für Interkulturelle Pädagogik“ angeregt.

Der Regierungsrat hat 1999 innerhalb der Erziehungs- und Kulturdirektion eine Stabsstelle für Integrations- und Migrationsfragen geschaffen und deren Pensum im Jahre 2000 von 20 auf 50 Prozent erhöht. Gleichzeitig wurde die Zusammenarbeit mit dem Ausländerdienst

Baselland durch eine neue Leistungsvereinbarung verstärkt.

Ausserdem hat das Forum für Integrationsfragen seine Arbeit aufgenommen, welches eine wichtige Scharnierfunktion zwischen Schule und Öffentlichkeit wahrnimmt.

Im Rahmen des neuen Bildungsgesetzes ist vorgesehen, dass sich innerhalb des Amtes für Volksschulen eine Abteilung mit Fragen der interkulturellen Pädagogik befasst.

Der Regierungsrat empfiehlt, das Postulat als erfüllt abzuschreiben.

2.2 Zur Schulzeit

2.2.1 Postulat (98/110) der FDP-Fraktion betreffend zwölf Jahre Gesamtschulzeit von der Primarschule bis zur Matur im neuen Bildungsgesetz vom 28. Mai 1998

In dem als Motion eingereichten und am 17. Dezember 1998 mit 36:34 Stimmen als Postulat überwiesenen Vorstoss wird der Regierungsrat beauftragt:

„Im neuen Bildungsgesetz die Schuldauer von der Primarschule bis zur Matur konzeptionell auf zwölf Jahre zu begrenzen, wobei die Dauer des Obergymnasiums vier Jahre betragen muss und der direkte Anschluss an die Hochschule ohne Zwangspause zu gewährleisten ist. Die Dauer der übrigen Schulstufen ist im Dekret zu regeln.“

Der Regierungsrat glaubte nach dem Entscheid des Landrats vom 19. März 1998 über die Beibehaltung des 3½-jährigen Gymnasiums, die Phase der Verunsicherung wegen der Dauer und der Verteilung der Gesamtschulzeit sei nun beendet, weil dem landrätlichen Entscheid eine ausgiebige Diskussion über eine entsprechende Volksinitiative vorausging.

Der Regierungsrat will die Schulen in nächster Zeit darüber keiner weiteren Auseinandersetzung aussetzen. Er legt sich deshalb im Bildungsgesetz bezüglich Gesamtschulzeit und Dauer der einzelnen Schulstufen unzweideutig fest.

Weil der Vorstoss der FDP-Fraktion einerseits die Gesamtschulzeit auf 12 Jahre verkürzen und andererseits das Obergymnasium von 3½ auf 4 Jahre verlängern möchte, wären von den Folgen des Postulats die Primarstufe oder die Sekundarstufe I sehr einseitig und einschneidend betroffen. Die Folgen wären auch in finanzieller Hinsicht und in Bezug auf die

Schulbauten beträchtlich.

Stimmt der Landrat dem Vorschlag des Regierungsrates zu, kann das Postulat abgeschrieben werden.

2.2.2 Postulat (98/111) der FDP-Fraktion betreffend die Ermöglichung eines tieferen Maturitätsalters in der neuen Bildungsgesetzgebung vom 28. Mai 1998

Dieser als Motion eingereichte und am 17. Dezember 1998 vom Landrat als Postulat überwiesenen Vorstoss beauftragt den Regierungsrat:

„Im künftigen Bildungsgesetz zu ermöglichen, dass im Alter von sechs Jahren eingeschult und im Alter von achtzehn Jahren die Matur gemacht werden kann.“

Der Regierungsrat beurteilt die Frage des Schuleintritts nicht nur aus der Sicht der Gymnasien.

Für ihn geht es darum, die Tendenz, eine immer längere Zeit in der Grundausbildung zu verbringen, zu brechen, und das lebenslange Lernen zum zentralen Anliegen seiner Bildungspolitik zu machen.

Stimmt der Landrat den diesbezüglichen Vorschlägen des Regierungsrats im Bildungsgesetz zu, kann das Postulat abgeschrieben werden.

2.2.3 Postulat (98/168) der CVP-Fraktion zur Vorverschiebung des Einschulungsalters im Kanton Basel-Landschaft vom 17. September 1998

Der Regierungsrat hat in dieser Vorlage ausgeführt, unter welchen Aspekten er das Einschulungsalter vorverlegen und flexibler handhaben möchte.

Übernimmt der Landrat den Vorschlag des Regierungsrats, kann das Postulat als erfüllt abgeschrieben werden.

2.3 Zu den Schularten

2.3.1 Postulat (96/151) von Claudia Roche betreffend Anerkennung des Instrumentalunterrichts als Wahlfach ab der Sekundarstufe I vom 10. Juni 1996

Das Postulat, welches am 19. September 1998 überwiesen wurde, bittet den Regierungsrat zu prüfen, auf welche Weise der Instrumentalunterricht ab der Sekundarstufe I als Wahlfach anerkannt werden kann.

Das Anliegen wurde im Rahmen der Arbeiten zur Stundentafel Sekundarstufe I geprüft. Entsprechend der Diskussion bei der Überweisung des Postulats im Landrat wurde dabei eine Neuregelung der Finanzierung von JMS-Kursen als Teil des Schulangebots ausgeschlossen. Der Vorschlag, JMS-Kurse als Musikunterricht anzurechnen, wurde in der Vernehmlassung zur Stundentafel nicht positiv aufgenommen. Der vom Erziehungsrat verabschiedete Entwurf der Stundentafel verzichtet deshalb darauf.

Trotzdem entstehen für die Musikschulen mit der Stundentafel verbesserte Voraussetzungen, weil insbesondere die Schülerinnen und Schüler am schulfreien Samstag Zeit finden, den Instrumentalunterricht zu besuchen. Da die Stundentafel in die Kompetenz des Bildungsrates fällt, kann dieser bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt das Anliegen noch einmal prüfen.

Das Postulat kann aus Sicht des Regierungsrats abgeschrieben werden.

2.3.2 Motion (99/06) der FDP-Fraktion betreffend Ausbildung der Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 14. Januar 1999

Nach der vom Landrat am 2. September 1999 überwiesenen Motion hat der Regierungsrat dafür zu sorgen, *„dass die künftig an den drei Anforderungsniveaus der Sekundarstufe I unterrichtenden Lehrkräfte eine ihrer Aufgabe entsprechende Ausbildung absolvieren können“*.

Die in der Motion geäußerte Befürchtung, dass die Ausbildungsqualität der Lehrerinnen und Lehrer der zukünftigen Sekundarschule nicht gewährleistet sei, weil diese nicht der Gliederung dieser Schule entsprechend ausgebildet würden, ist nicht berechtigt.

Mit der Weiterführung und Optimierung der bisherigen Zusatzausbildung für Reallehrerinnen und -Lehrer sowie der speziellen Ausbildung für Lehrerinnen und Lehrer an Sekundarschu-

len am Pädagogischen Institut Basel entsprechend dem *Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999* ist sicher gestellt, dass an der zukünftigen Sekundarschule in den einzelnen Anforderungsniveaus Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, die diesen entsprechend ausgebildet sind.

Die Motion kann deshalb als erfüllt abgeschrieben werden.

2.3.3 Motion (99/07) von Heinz Aebi betreffend Gleichberechtigung für Laufentaler Schülerinnen und Schüler vom 14. Januar 1999

Die am 2. September 1999 überwiesene Motion beauftragt den Regierungsrat, auf den nächstmöglichen Termin für eine prüfungsfreie Aufnahme in die progymnaisale Abteilung des regionalen Gymnasiums Laufental-Thierstein zu sorgen, und dafür, falls nötig, den Staatsvertrag mit dem Kanton Solothurn aufzukündigen und anzupassen.

Wenn die mit dem Kanton Solothurn darüber aufgenommenen Verhandlungen wie vom Regierungsrat beabsichtigt verlaufen, wird auf den 1. Januar 2002 ein neuer Vertrag zwischen den beiden Kantonen in Kraft treten, der die Abschaffung der in der Motion angesprochenen Prüfungen vorsieht.

Die Motion kann dann als erfüllt abgeschrieben werden.

2.3.4 Postulat (00/05) von Hildy Haas-Graf betreffend Reorganisation des Sprachheilwesens im Kanton Basel-Landschaft vom 11. Januar 2000

In dem als Motion eingereichten und am 23. März 2000 als Postulat überwiesenen Vorstoss wird, vor allem wegen der ansteigenden Kosten, eine Reorganisation des Sprachheilwesens gefordert.

Die Erziehungs- und Kulturdirektion hat diesbezüglich mit einer Delegation des Verbandes

Basellandschaftlicher Gemeinden verhandelt und eine Lösung ausgearbeitet, auf die in diesem Bericht ausführlich eingegangen wird.

Der Regierungsrat will im Rahmen der Bildungsgesetzgebung das Sprachheilwesen aufgrund der Übereinkunft mit dem Verband organisieren.

Das Postulat kann deshalb als erfüllt abgeschrieben werden.

2.3.5 Postulat (88/240) von Liselotte Schelble betreffend Erwachsenenbildung im Kanton Basel-Landschaft vom 12. September 1988

In dem am 2. Dezember 1991 überwiesenen Postulat wird der Regierungsrat aufgefordert, in einem Bericht aufzuzeigen, wie der Kanton die Erwachsenenbildung fördern kann.

Das Postulat wird durch die Bildungsgesetzgebung erfüllt und kann abgeschrieben werden.

2.3.6 Motion (98/112) der FDP-Fraktion betreffend einem Konzept zur beruflichen Fort- und Weiterbildung (Erwachsenenbildung) im neuen Bildungsgesetz vom 28. Mai 1998

Die vom Landrat am 17. Dezember 1998 überwiesene Motion fordert:

„Zur Umsetzung des neuen Bildungsgesetzes legt der Regierungsrat ein Konzept zur beruflichen und persönlichen Fort- und Weiterbildung vor.

Dabei sind auch die zur Realisierung nötigen Ressourcen hinsichtlich Finanzen, Personal und Schuldauer aufzuzeigen.“

Der Regierungsrat legt in dieser Vorlage dar, dass er im Rahmen des Bildungsgesetzes der Erwachsenenbildung eine der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung angemessene Bedeutung geben will. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass in diesem Bildungsbereich bereits ein vielfältiges Angebot besteht.

Er schlägt deshalb vor, dass der Kanton in der Erwachsenenbildung die Privatinitiative stützt, fördert, koordiniert und soweit als nötig ergänzt. Eine Monopolstellung des Kantons in diesem Bildungsbereich lehnt der Regierungsrat ab. Eine Arbeitsgruppe ist diesbezüglich mit der Ausarbeitung eines Konzepts zur Erwachsenenbildung beauftragt.

Die Motion kann folglich als erfüllt abgeschrieben werden.

2.4 Zu den Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden

2.4.1 Postulat (97/249) von Claudia Roche betreffend "Eltern Mit Arbeit Mit Eltern" vom 27. November 1997

In dem vom Landrat am 19. Februar 1998 überwiesenen Postulat wird u.a. die Einführung vom Elternräten in den teilautonomen, geleiteten Schulen in Erwägung gezogen und der Regierungsrat beauftragt, den Eltern im Rahmen des Bildungsgesetzes im gesamten Schulbereich eine angemessene Stellung einzuräumen.

Der Regierungsrat führt in diesem Bericht aus, dass die Erziehungsberechtigten schon heute viele Möglichkeiten besitzen, um auf die Schule ihrer Kinder Einfluss nehmen zu können.

Diese Rechte werden durch das Bildungsgesetz weiter verstärkt und gleichzeitig mit einer klaren Benennung der elterlichen Pflichten verbunden.

Ob die einzelnen Schulen, wenn sie teilautonom geworden sind, die Erziehungsberechtigten in Form von Elternbeiräten in ihre Aufgabe einbeziehen wollen, liegt in ihrem Ermessen.

Der Regierungsrat empfiehlt, das Postulat abzuschreiben.

2.4.2 Postulat (86/145) von Alfred Peter für eine Aufwertung der Stellung des Rektors an den Volksschulen vom 8. September 1986

In diesem Postulat, das am 30. August 1990 vom Landrat überwiesen wurde, wird der Regierungsrat eingeladen, die Stellung der Rektorinnen und Rektoren der Volksschulen aufzuwerten.

Das Postulat wird durch das Bildungsgesetz erfüllt und kann abgeschrieben werden.

2.4.3 Motion (93/279) von Barbara Fünfschilling-Gysin betreffend Kompetenzen der Rektorate an den Volksschulen vom 6. Dezember 1993

In der vom Landrat am 31. Januar 1994 überwiesenen Motion wird der Regierungsrat gebeten, das Schulgesetz so zu ändern, dass die Führungsstrukturen an den Volksschulen verbessert, die Kompetenzen der örtlichen Schulleitungen erweitert und das Wahlprozedere für Rektorinnen und Rektoren geändert wird.

Die Motion wird durch das Bildungsgesetz bis auf das Wahlprozedere erfüllt und kann aus Sicht des Regierungsrats abgeschrieben werden.

2.4.4 Postulat (93/280) von Barbara Fünfschilling-Gysin betreffend Autonomie der Volksschulen vom 6. Dezember 1993

In dem vom Landrat am 31. Januar 1994 überwiesenen Postulat wird der Regierungsrat eingeladen, die Eigenverantwortung der einzelnen Volksschulen durch stärkere Schulleitungen zu fördern.

Die im Postulat enthaltene Idee eines Globalbudgets aufgrund einheitlich berechneter Kosten pro Schülerin und Schüler konnte im Rahmen des Bildungsgesetzes noch nicht verwirklicht werden, weil noch kein in der Praxis erprobtes Modell vorhanden ist, das gleichzeitig zu einem finanziellen Ausgleich der grossen Unterschiede zwischen kleinen und grossen Schulen und der unterschiedlichen sozialen und kulturellen Herkunft der Schülerinnen und Schüler führen würde.

Der Regierungsrat empfiehlt, das Postulat als teilweise erfüllt abzuschreiben.

2.4.5 Postulat (95/26) von Barbara Fünfschilling-Gysin betreffend mehr Organisationsfreiheit an den Volksschulen vom 6. Februar 1995

Dieser als Motion eingereichte und am 18. Mai 1995 als Postulat überwiesene Vorstoss will die Eigenverantwortung der Gemeinden im Schulwesen bezüglich Unterrichtszeiten und Bestimmung der Klassengrössen fördern.

Das Postulat wird durch das Bildungsgesetz erfüllt und kann abgeschrieben werden.

2.4.6 Motion (98/122) von Dr. Max Ribi, FDP-Fraktion, betreffend Qualitätssicherung des Progymnasiums als Grundlage zum Übertritt ans Gymnasium

Die vom Landrat am 17. Dezember 1998 überwiesene Motion fordert:

- *Im neuen Bildungsgesetz wird festgehalten: Das Progymnasium bereitet auf das Gymnasium vor.*
- *Der Regierungsrat wird gebeten, mit dem neuen Bildungsgesetz die Abstimmung der progymnasialen und gymnasialen Lehrpläne sicherzustellen und die nahtlosen Übertrittsmodalitäten festzulegen.*

Dem Anliegen der Motion wird schon heute Rechnung getragen, indem die Lehrpläne, Stundentafeln und die Zeugnis- und Übertrittsbestimmungen zwischen dem Progymnasium und dem Gymnasium aufeinander abgestimmt werden.

In dieser Vorlage wird aufgezeigt, dass der Regierungsrat der Qualitätssicherung an den Schulen sehr grosse Bedeutung beimisst.

Stimmt der Landrat den entsprechenden Bestimmungen im Bildungsgesetz zu, kann die Motion als erfüllt abgeschrieben werden.

2.5 Zum Erziehungsrat

2.5.1 Postulat (90/65) von Oskar Stöcklin betreffend Wahl der Lehrervertreter in den Erziehungsrat vom 15. März 1990

In seinem als Motion eingereichten und am 27. April 1992 als Postulat überwiesenen Vorstoss beantragt Oskar Stöcklin, die Lehrervertreterinnen und -vertreter im heutigen Erziehungsrat durch die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer wählen zu lassen.

Dem Postulat wird durch das Bildungsgesetz teilweise entsprochen, indem für den neu geschaffenen Bildungsrat der Regierungsrat die Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer auf Vorschlag der Amtlichen Kantonalkonferenz wählt. Der Regierungsrat empfiehlt dem Landrat, das Postulat als erfüllt abzuschreiben.

2.5.2 Postulat (94/23) von Barbara Fünfschilling-Gysin betreffend Abschaffung des Erziehungsrats vom 31. Januar 1994

Der Vorstoss wurde als Motion eingereicht und am 21. März 1994 vom Landrat als Postulat überwiesen.

Dem Postulat wird im Bildungsgesetz insofern entsprochen, als der Erziehungsrat und der Berufsbildungsrat zu einem Bildungsrat zusammengefasst werden.

Der Regierungsrat empfiehlt, das Postulat aufgrund der Neuordnung im Bildungsgesetz abzuschreiben.

2.5.3 Dringendes Postulat (94/63) der SP-Fraktion betreffend allfällige Abschaffung des Erziehungsrats vom 21. März 1994

Das Postulat wurde am 18. April 1994 vom Landrat überwiesen und bezweckt die Beibehaltung des Erziehungsrats.

Der Regierungsrat empfiehlt, das Postulat aufgrund der Neuordnung im Bildungsgesetz abzuschreiben.

2.5.4 Postulat (01/08) von Hildy Haas-Graf zur Frage: Der Erziehungsrat, eine Fachkommission oder ein politisches Gremium? vom 11. Januar 2001

Das vom Landrat am 22. Februar 2001 überwiesene Postulat stellt die Funktion des heutigen Erziehungsrats in Frage.

Der Regierungsrat weist durch das Bildungsgesetz dem zukünftigen Bildungsrat eine bedeutende Stellung als Bindeglied zwischen Schule und Öffentlichkeit zu.

Er empfiehlt deshalb, das Postulat aufgrund dieser Neuordnung abzuschreiben.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

Liestal, 10. April 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Koellreuter

Der Landschreiber:

Mundschin

Beilage:

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Bildungsgesetz
- Entwurf Dekret zum Bildungsgesetz

Entwurf

Landratsbeschluss

betreffend Bildungsgesetz

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Bildungsgesetz und das Dekret wird genehmigt.
2. Die formulierte Gesetzesinitiative vom 28. April 1995 über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird dem Volk unterbreitet und zur Ablehnung empfohlen.
3. Die nichtformulierte Initiative "Musikerziehung durch die Musikschulen - ein Bildungs- und Kulturauftrag der Gemeinden und des Kantons" vom 6. September 1995 wird durch das Bildungsgesetz erfüllt und wird folgedessen abgeschrieben.
4. Die nichtformulierte Volksinitiative "Bildungsgesetzgebung für eine kindergerechte und leistungsfördernde Schule mit gleichwertigem Angebot für alle" vom 24. September 1996 wird durch das Bildungsgesetz und das Personalgesetz erfüllt und wird folgedessen abgeschrieben.
5. Die nichtformulierte Volksinitiative „zur Einrichtung von Mittagstischen an den Schulen“ vom 4. Januar 1996 wird durch das Bildungsgesetz erfüllt und wird folgedessen abgeschrieben.

6. Die folgenden landrätlichen Vorstösse werden abgeschrieben:

- 6.1 Postulat (86/145) von Alfred Peter vom 8. September 1986 für eine Aufwertung der Stellung des Rektors an den Volksschulen
- 6.2 Postulat (88/240) von Liselotte Schelble vom 12. September 1988 betreffend Erwachsenenbildung im Kanton Basel-Landschaft
- 6.3 Postulat (90/65) von Oskar Stöcklin vom 15. März 1990 betreffend Wahl der Lehrer/innenvertreter in den Erziehungsrat
- 6.4 Motion (93/279) von Barbara Fünfschilling-Gysin vom 6. Dezember 1993 betreffend Kompetenzen der Rektorate an den Volksschulen
- 6.5 Postulat (93/280) von Barbara Fünfschilling-Gysin vom 6. Dezember 1993 betreffend Autonomie der Volksschulen
- 6.6 Postulat (94/23) von Barbara Fünfschilling-Gysin vom 31. Januar 1994 betreffend Abschaffung des Erziehungsrats
- 6.7 Dringendes Postulat (94/63) der SP-Fraktion vom 21. März 1994 betreffend allfällige Abschaffung des Erziehungsrats
- 6.8 Postulat (95/26) von Barbara Fünfschilling-Gysin vom 6. Februar 1995 betreffend mehr Organisationsfreiheit an den Volksschulen
- 6.9 Postulat (96/151) von Claudia Roche vom 10. Juni 1996 betreffend Anerkennung des Instrumentalunterrichts als Wahlfach ab der Sekundarstufe I
- 6.10 Postulat (97/249) von Claudia Roche vom 27. November 1997 betreffend "Eltern Mit Arbeit Mit Eltern"
- 6.11 Postulat (98/110) der FDP-Fraktion vom 28. Mai 1998 betreffend zwölf Jahre Gesamtschulzeit von der Primarschule bis zur Matur im neuen Bildungsgesetz
- 6.12 Postulat (98/111) der FDP-Fraktion vom 28. Mai 1998 betreffend die Ermöglichung eines tieferen Maturitätsalters in der neuen Bildungsgesetzgebung

- 6.13 Motion (98/112) der FDP-Fraktion vom 28. Mai 1998 betreffend einem Konzept zur beruflichen Fort- und Weiterbildung (Erwachsenenbildung) im neuen Bildungsgesetz
- 6.14 Motion (98/122) von Dr. Max Ribi vom 11. Juni 1998 betreffend Qualitätssicherung des Progymnasiums als Grundlage zum nahtlosen Übertritt ans Gymnasium
- 6.15 Postulat (98/168) der CVP-Fraktion vom 17. September 1998 zur Vorverschiebung des Einschulungsalters im Kanton Basel-Landschaft
- 6.16 Motion (99/06) der FDP-Fraktion vom 14. Januar 1999 betreffend Ausbildung der Lehrkräfte der Sekundarstufe I
- 6.17 Motion (99/07) von Heinz Aebi vom 14. Januar 1999 betreffend Gleichberechtigung für Laufentaler Schülerinnen und Schüler
- 6.18 Postulat (99/142) der SP-Fraktion vom 24. Juni 1999 zur Schaffung einer Fachstelle für Interkulturelle Pädagogik
- 6.19 Postulat (00/05) von Hildy Haas-Graf vom 11. Januar 2000 betreffend Reorganisation des Sprachheilwesens im Kanton Basel-Landschaft
- 6.20 Postulat (01/08) von Hildy Haas-Graf vom 11. Januar 2001 zur Frage: Der Erziehungsrat, eine Fachkommission oder ein politisches Gremium?

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: